

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376 – 9461

C 49

33. Jahrgang

28. Februar 1990

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	
	II Vorbereitende Rechtsakte	
	Kommission	
	Vorschläge der Kommission betreffend die Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte flankierende Maßnahmen (1990/91)	
90/C 49/01	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates vom ... zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide	1
90/C 49/02	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates vom ... zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1990/91 im Getreidesektor geltenden Preise	3
90/C 49/03	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates vom ... zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1990/91 auf Getreide zu erhebenden Mitverantwortungsabgabe .	5
90/C 49/04	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates vom ... zur Festlegung der Hartweizenbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1990/91	6
90/C 49/05	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates vom ... zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Getreide, Mehl von Weizen und Roggen sowie Grob- und Feingriß von Weizen für das Wirtschaftsjahr 1990/91	7
90/C 49/06	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates vom ... zur Festsetzung der Beihilfe für die Erzeugung bestimmter Getreidearten für die Aussaaten im Wirtschaftsjahr 1990/91	9
90/C 49/07	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates vom ... zur Einführung einer Beihilfe zugunsten der Kleinerzeuger mit bestimmten Kulturen	10

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
90/C 49/08	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Festsetzung der Beihilfe für die Kleinerzeuger mit bestimmten Sonderkulturen für die Aussaat im Wirtschaftsjahr 1990/91	12
90/C 49/09	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Festsetzung der Erzeugerbeihilfe für bestimmte Sorten von Qualitätshartmais für die Aussaaten des Wirtschaftsjahres 1990/91	13
90/C 49/10	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1008/86 zur Festlegung der Einzelheiten zur Regelung der Produktionserstattungen für Kartoffelstärke	14
90/C 49/11	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Festsetzung des im Getreidewirtschaftsjahr 1990/91 von den Stärkeherstellern den Kartoffelerzeugern zu zahlenden Mindestpreises	15
90/C 49/12	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Festsetzung der Preise für Reis im Wirtschaftsjahr 1990/91	16
90/C 49/13	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Rohreis und geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1990/91	17
90/C 49/14	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Festsetzung der Beihilfe zur Erzeugung bestimmter Reissorten für die Aussaat im Wirtschaftsjahr 1990/91	18
90/C 49/15	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Festsetzung bestimmter Preise im Zuckersektor und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1990/91	19
90/C 49/16	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellenpreise, der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten sowie der in Spanien und Portugal geltenden Preise für das Wirtschaftsjahr 1990/91	21
90/C 49/17	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Festsetzung des Erzeugungsrichtpreises, der Erzeugungsbeihilfe und des Interventionspreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1990/91	23
90/C 49/18	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1990/91 anwendbaren Zielpreises für nicht entkörnte Baumwolle	25
90/C 49/19	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Festsetzung des Zielpreises für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1990/91	26
90/C 49/20	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Festsetzung der garantierten Höchstmenge sowie des Mindestpreises für Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1990/91	28
90/C 49/21	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe für Faserlein und Hanf sowie des Beihilfebetrags für die Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern im Wirtschaftsjahr 1990/91	29
90/C 49/22	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1990/91	31

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
90/C 49/23	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1990/91 geltenden Beihilfe für Hanfsaaten	32
90/C 49/24	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Festsetzung der Richtpreise und der Interventionspreise für Raps- und Rübensamen und für Sonnenblumenkerne im Wirtschaftsjahr 1990/91	33
90/C 49/25	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Richtpreis, Interventionspreis und Interventionsankaufpreis für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1990/91	35
90/C 49/26	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Festsetzung des Zielpreises für Sojabohnen im Wirtschaftsjahr 1990/91	37
90/C 49/27	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Festsetzung des Mindestpreises für Sojabohnen im Wirtschaftsjahr 1990/91	38
90/C 49/28	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1594/83 über die Beihilfe für Ölsaaten	39
90/C 49/29	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Festsetzung des Schwellenpreises für die Auslösung der Beihilfe des Zielpreises sowie des Mindestpreises für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen im Wirtschaftsjahr 1990/91	40
90/C 49/30	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 zur Festsetzung der Grundregeln für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	42
90/C 49/31	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Auslösungsschwellenpreis, zum Zielpreis und zum Mindestpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen für das Wirtschaftsjahr 1990/91	43
90/C 49/32	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 über die Beihilferegulierung für Trockenfutter	45
90/C 49/33	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Festsetzung des Zielpreises für Trockenfutter im Wirtschaftsjahr 1990/91	46
90/C 49/34	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver und die Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1990/91	47
90/C 49/35	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 hinsichtlich der Mitverantwortungsabgabe auf Milch und Milcherzeugnisse	49
90/C 49/36	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Festsetzung der Schwellenpreise bestimmter Milcherzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1990/91	50
90/C 49/37	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	51
90/C 49/38	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Festsetzung der Gemeinschaftsreserve im Hinblick auf die Erhebung der Mitverantwortungsabgabe auf Milch und Milcherzeugnisse gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 für den Zeitraum vom 1. April 1990 bis 31. März 1991	54

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
90/C 49/39	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Ausdehnung des Anwendungsbereichs des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für ausgewachsene Rinder	55
90/C 49/40	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 zur Einführung einer Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes	56
90/C 49/41	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Festsetzung des Orientierungspreises und des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder im Wirtschaftsjahr 1990/91	58
90/C 49/42	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Festsetzung des Grundpreises im Schaffleischsektor für das Wirtschaftsjahr 1991	59
90/C 49/43	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Einführung einer Sonderbeihilfe für die Schaf- und Ziegenhaltung in bestimmten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft	60
90/C 49/44	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1991	61
90/C 49/45	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse	62
90/C 49/46	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Festsetzung von Preisen und anderen Beträgen im Obst- und Gemüsektor für das Wirtschaftsjahr 1990/91	65
90/C 49/47	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . mit Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs und der Verwendung von Äpfeln	72
90/C 49/48	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Sanierung der gemeinschaftlichen Mandarinerzeugung	74
90/C 49/49	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . über Sondermaßnahmen betreffend die Anwendung bestimmter Interventionsschwellen für Obst und Gemüse im Wirtschaftsjahr 1990/91	76
90/C 49/50	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Zitruskartei	78
90/C 49/51	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen und zur Änderung der die Interventionsschwelle betreffenden Durchführungsbestimmungen	80
90/C 49/52	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Sanierung der gemeinschaftlichen Apfelerzeugung	82
90/C 49/53	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . mit Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs von Zitrusfrüchten	84
90/C 49/54	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	85

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
90/C 49/55	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Festlegung vorläufiger Maßnahmen bezüglich der Beihilfe für die Erzeugung von Verarbeitungserzeugnissen aus Tomaten	88
90/C 49/56	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 989/84 zur Festsetzung von Garantieschwellen für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	90
90/C 49/57	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2245/88 zur Einführung von Garantieschwellen für Pfirsiche und Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft	91
90/C 49/58	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Festlegung von Grundregeln zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	92
90/C 49/59	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein	95
90/C 49/60	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Festsetzung der Weinorientierungspreise für das Wirtschaftsjahr 1990/91	97
90/C 49/61	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96	98
90/C 49/62	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine im Sinne von Nummer 15 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	99
90/C 49/63	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak	100
90/C 49/64	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . mit Sondermaßnahmen für eine bestimmte Rohtabaksorte der Ernte 1989	102
90/C 49/65	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Festsetzung der Zielpreise, der Interventionspreise und der den Käufern von Tabakblättern gewährten Prämien sowie der abgeleiteten Interventionspreise für Tabakballen, der Bezugsqualitäten, der Anbaugebiete und der garantierten Höchstmengen für die Ernte 1990 sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1252/89	103
90/C 49/66	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1469/70 zur Festsetzung der Hundertsätze und Mengen des von den Interventionsstellen übernommenen Tabaks sowie des Hundertsatzes der gemeinschaftlichen Tabakerzeugung, dessen Überschreitung die Verfahren nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 auslöst	127
90/C 49/67	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse	129

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschläge der Kommission betreffend die Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte flankierende Maßnahmen (1990/91)*KOM(89) 660 endg.**(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 8. Januar 1990)***Vorschlag für eine****VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES**

vom . . .

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide*(90/C 49/01)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Anbau von Getreidearten geringerer Bedeutung wie Buchweizen, Kanariensaat und Hirse droht wegen ihrer niedrigen Erträge und des Fehlens der im Rahmen einer gemeinsamen Marktorganisation geleisteten Stützung aufgegeben zu werden. Da dieser Anbau jedoch eine brauchbare Alternative zu der Überschüßerzeugung an Weizen, Gerste und Mais darstellen könnte, sollte er gemäß der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Parlament über die Entwicklung des ländlichen Raumes durch Gewährung einer Hektarbeihilfe mit dem Ziel gefördert werden, den Erzeugern in den herkömmlichen Anbaugebieten ein Einkommen zu ermöglichen, das dem mit dem konkurrierenden Getreide erzielten vergleichbar ist. Damit von den betreffenden Getreidearten nicht mehr erzeugt wird, als zur Deckung des wirklichen Bedarfs auf dem Gemeinschaftsmarkt erforderlich ist, sollte die Beihilfe nur für eine Höchstanbaufläche je

Betrieb und an Erzeuger gewährt werden, die einen Anbauvertrag vorlegen.

Im Rahmen der die Entwicklung des ländlichen Raumes betreffenden Maßnahmen wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. . . . ⁽¹⁾ eine Beihilfe für die kleinen Erzeuger mit bestimmten Sonderkulturen eingeführt. Die betreffende Regelung betrifft auch die kleinen Getreideerzeuger, für die bereits nach der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3707/89 ⁽³⁾, eine Sonderregelung gilt.

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. . . . vorgesehene Regelung muß die Sonderregelung zugunsten der kleinen Getreideerzeuger ersetzen. Zur Sicherung einer reibungslosen Umstellung von der einen auf die andere Regelung sieht die genannte Verordnung vor, daß die Mitgliedstaaten die genannte Sonderregelung unter Ausschluß einer Kumulierung der beiden Regelungen während des Wirtschaftsjahres 1990/91 noch anwenden dürfen.

Die Verwaltung der Märkte für die betreffenden Erzeugnisse ließe sich durch Vereinfachung der Berechnung der auf diese Erzeugnisse anwendbaren Abschöpfungen erleichtern. Die Abschöpfungen sollten deshalb bereits jetzt unter Bezugnahme auf Gerste pauschal festgesetzt werden, ohne daß der bisherige Schutz sich ändert —

⁽¹⁾ Siehe Seite . . dieses Amtsblatts.⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 363 vom 13. 12. 1989, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 1 zweiter Unterabsatz erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

„— im Wirtschaftsjahr 1990/91 und unbeschadet von Artikel 4 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. . . . die Kleinerzeuger unter den vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit festgelegten Bedingungen.“

2. In Artikel 5 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Für Hafer wird für die Gemeinschaft ein Schwellenpreis für eine bestimmte Standardqualität so festgesetzt, daß die Preise für die in Absatz 1 genannten Getreidearten, die mit diesem Erzeugnis im Wettbewerb stehen, auf dem Markt von Duisburg die Höhe des Richtpreises erreichen.“

3. In Artikel 6 Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 7 Absatz 4“ durch die Angabe „Artikel 7 Absatz 3“ ersetzt.

4. Der nachstehende Artikel 10b wird eingefügt:

„Artikel 10b

(1) Für die Erzeugung von Buchweizen, Kanariensaat und Hirse wird eine Beihilfe gewährt. Die Beihilfe kann auf bestimmte Getreidearten beschränkt werden.

Die Gewährung der Beihilfe setzt den Abschluß eines Anbauvertrags voraus.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

(2) Die Beihilfe wird je Hektar der eingesäten und abgeernteten Anbaufläche festgesetzt. Sie wird je Betrieb für höchstens 10 ha gewährt.

(3) Die Beihilfe wird nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages so festgesetzt, daß den betreffenden Erzeugern ein Hektareinkommen gewährleistet werden kann, das dem mit der Erzeugung von solchen Getreidearten erzielten entspricht, die mit Buchweizen, Kanariensaat und Hirse in den jeweiligen herkömmlichen Anbaugebieten unmittelbar im Wettbewerb stehen.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und nötigenfalls insbesondere die beihilfefähigen Getreidearten werden nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt.“

5. In Artikel 13 Absatz 1 erhält der zweite Unterabsatz folgende Fassung:

„Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Code 1008 wird folgende Abschöpfung erhoben:

- auf das Erzeugnis des KN-Code 1008 90 10 (Triticale) die Abschöpfung für Roggen und
- auf jedes andere Erzeugnis des KN-Code 1008 die Abschöpfung für Gerste unter Anwendung eines Koeffizienten.

Die Koeffizienten werden nach dem Verfahren von Artikel 26 festgesetzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1990/91.

Im Namen des Rates

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES
 vom . . .
zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1990/91 im Getreidesektor geltenden Preise
 (90/C 49/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . .⁽²⁾, werden der Richtpreis und der Interventionspreis nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrages festgesetzt.

Die auf moderne Betriebe ausgerichtete Markt- und Preispolitik ist das Hauptinstrument der Einkommenspolitik in der Landwirtschaft. Sie kommt nur dann voll zum Tragen, wenn sie sich in die gemeinsame Agrarpolitik einfügt, zu der auch eine dynamische Sozial- und Strukturpolitik und die Anwendung der Wettbewerbsregeln des Vertrages gehören.

Vielfach können die Überschüsse weder auf den Auslandsmärkten noch auf dem Binnenmarkt zu normalen Bedingungen abgesetzt werden. Um die Haushaltskosten zu senken, die sich aus dem Absatz der Überschüsse auf den Märkten der Drittländer ergeben, und um den inländischen Verbrauch stärker zu fördern, sollte die restriktive Preispolitik fortgesetzt werden. Unter Berücksichtigung der Anwendung der in Artikel 4b Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Stabilisierungsmaßnahmen kann dieses Ziel erreicht werden, wenn der im vorherigen Wirtschaftsjahr angewandte Interventionspreis bei Weichweizen, Gerste, Roggen, Mais und Sorghum im Wirtschaftsjahr 1990/91 unverändert bleibt.

Im Rahmen der Qualitätspolitik ist die Erzeugung von hochwertigem Brotweichweizen und -roggen zu fördern. Dazu ist es angezeigt, den Sonderzuschlag für Brotweichweizen und -roggen unverändert beizubehalten. Dieser Zuschlag sollte jedoch unter Berücksichtigung der mit Artikel 4b Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 vorgesehenen späteren Interventionspreiskürzung angepaßt werden.

Bei Hartweizen hat der Rat ab dem Wirtschaftsjahr 1986/87 begonnen, den Interventionspreis dem des Weichweizens anzunähern. Unter Berücksichtigung des jetzigen Preisverhältnisses zwischen den betreffenden Getreidearten und des auf dem Hartweizenmarkt festzustellenden Ungleichgewichts erweist sich eine weitere Annäherung als zweckmäßig. Der Interventionspreis für Hartweizen sollte deshalb erneut gesenkt werden.

Die Anwendung von Artikel 68 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals hat in Spanien zu Preisen geführt, die von den gemeinsamen Preisen abweichen. Nach Artikel 70 Absatz 1 der Beitrittsakte sind die spanischen den gemeinsamen Preisen anzunähern. Die für diese Annäherung vorgesehenen Maßstäbe haben zur Folge, daß der spanische Interventionspreis für Hartweizen in nachstehend angegebener Höhe festgesetzt wird.

In Spanien wurden die gemeinsamen Preise im letzten Wirtschaftsjahr bei allen Getreidearten außer Hartweizen angewandt. Bei Hartweizen sollten die Preise nach dem Verfahren des Artikels 70 Absatz 1 der Beitrittsakte angenähert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 werden die im Getreidesektor anwendbaren Preise gemäß dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1990/91.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(2) Siehe Seite . . dieses Amtsblatts.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

. . .

ANHANG

	(ECU/t)		(ECU/t)
WEICHWEIZEN		MAIS	
Interventionspreis ⁽¹⁾	174,06	Interventionspreis	174,06
Richtpreis	241,08	Gemeinsamer Richtpreis	219,46
ROGGEN		SORGHUM	
Interventionspreis ⁽²⁾	165,36	Interventionspreis	165,36
Gemeinsamer Richtpreis	219,46	Gemeinsamer Richtpreis	219,46
GERSTE		HARTWEIZEN	
Interventionspreis	165,36	Interventionspreis	
Gemeinsamer Richtpreis	219,46	— Zehnergemeinschaft	243,68
		— Spanien	219,67
		Gemeinsamer Richtpreis	295,99

⁽¹⁾ Dieser Preis erhöht sich um 3,38 ECU/t bei Brotweizen, der den besonderen Qualitätskriterien der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 entspricht.

⁽²⁾ Dieser Preis erhöht sich um 8,44 ECU/t bei Brotroggen, der den besonderen Qualitätskriterien der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 entspricht.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES
 vom . . .
 zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1990/91 auf Getreide zu erhebenden
 Mitverantwortungsabgabe
 (90/C 49/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . . ⁽²⁾, wird die Mitverantwortungsabgabe nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrages festgesetzt.

Die Höhe der Mitverantwortungsabgabe nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 berechnet sich auf der Grundlage der Getreideerzeugung sowie der in der Gemeinschaft ohne finanzielle Intervention verwendeten Getreidemengen und der Einfuhren der in Anhang D der Verordnung

aufgeführten Getreideersatzerzeugnisse. Unter Berücksichtigung der Lage der Getreideerzeugung in der Gemeinschaft und der Anwendung der Stabilisierungsmaßnahmen gemäß Artikel 4b Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 ist es jedoch angezeigt, die im Wirtschaftsjahr 1990/91 zu erhebende Mitverantwortungsabgabe in der nachstehend angegebenen Höhe festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wird die Mitverantwortungsabgabe nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 auf 5,07 ECU/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1990/91.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

. . .

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite . . . dieses Amtsblatts.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES
vom . . .
zur Festlegung der Hartweizenbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1990/91
(90/C 49/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . . ⁽²⁾, wird die Erzeugungsbeihilfe für Hartweizen nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrages festgesetzt.

Die Hartweizenbeihilfe soll den Landwirten in den Anbaugebieten der Gemeinschaft, wo Hartweizen ein traditioneller und wichtiger Anteil an der Agrarerzeugung zukommt, einen angemessenen Lebensstandard gewährleisten. Diese Gebiete sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1216/89 ⁽⁴⁾, festgelegt worden. Um die Auswirkung der Interventions-

preissenkung bei Hartweizen auf die Erzeugereinkommen abzuschwächen, ist es zweckmäßig, die Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1990/91 zu erhöhen.

Die Vorschriften des Artikels 79 Absatz 2 der Beitrittsakte über die Annäherung der Beihilfen führen für Spanien zur Festsetzung des in der vorliegenden Verordnung genannten Beihilfebetrags —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wird die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Hartweizenbeihilfe für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 genannten Gebiete

— auf 168,56 ECU/ha für die Zehnergemeinschaft,

— auf 109,93 ECU/ha für Spanien

festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1990/91.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite . . . dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 351 vom 21. 12. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 5.

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES**

vom . . .

zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Getreide, Mehl von Weizen und Roggen sowie Grob- und Feingriß von Weizen für das Wirtschaftsjahr 1990/91

(90/C 49/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . . ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Anzahl und der Höhe der monatlichen Zuschläge sowie bei der Bestimmung des ersten Monats, in dem diese Zuschläge angewandt werden, ist es angebracht, einerseits die Lager- und Finanzierungskosten für die Getreidelagerung in der Gemeinschaft und andererseits die Notwendigkeit zu berücksichtigen, die Getreidebestände entsprechend den Marktbedürfnissen abzusetzen.

Beim Schwellenpreis für Mais und Sorghum werden die monatlichen Zuschläge ferner gemäß Artikel 5 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die monatlichen Zuschläge zu dem Richtpreis, dem Schwellenpreis, dem Interventionspreis sowie dem Ankaufspreis für die in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse werden für das Wirtschaftsjahr 1990/91 gemäß dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Die monatlichen Zuschläge zu dem im ersten Monat des Wirtschaftsjahres geltenden Richtpreis, Schwellenpreis, Interventionspreis und Ankaufspreis für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais, Sorghum und Hartweizen betragen:

(in ECU/t)

	Monatliche Erhöhung des Interventions- und Ankaufspreises		Monatliche Erhöhung des Richt- und Schwellenpreises	
	Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Sorghum	Hartweizen	Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Sorghum	Hartweizen
Juli 1990	—	—	—	—
August 1990	—	—	1,31	1,78
September 1990	—	—	2,62	3,56
Oktober 1990	—	—	3,93	5,34
November 1990	1,31	1,78	5,24	7,12
Dezember 1990	2,62	3,56	6,55	8,90
Januar 1991	3,93	5,34	7,86	10,68
Februar 1991	5,24	7,12	9,17	12,46
März 1991	6,55	8,90	10,48	14,24
April 1991	7,86	10,68	11,79	16,02
Mai 1991	9,17	12,46	13,10	17,80
Juni 1991	—	—	13,10	17,80

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite . . . dieses Amtsblatts.

Bei Mais und Sorghum gilt der für August und September festgesetzte monatliche Zuschlag nicht für den Schwellenpreis.

(in ECU/t)

Artikel 3

Die monatlichen Zuschläge zu dem im ersten Monat des Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreis für Mengkorn, Hafer, Buchweizen, Hirse aller Art, Kanariensaat und „anderes Getreide“ entsprechen denjenigen für Weichweizen.

Artikel 4

Die monatlichen Zuschläge zu dem im ersten Monat des Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreis für Mehl von Weizen, Mengkorn und Roggen sowie für Fein- und Grobgriß von Weichweizen und Hartweizen betragen:

Zeitraum	Mehl von Weizen, Mengkorn und Roggen, Fein- und Grobgriß von Weichweizen	Fein- und Grobgriß von Hartweizen
Juli 1990	—	—
August 1990	1,98	2,81
September 1990	3,96	5,62
Oktober 1990	5,94	8,43
November 1990	7,92	11,24
Dezember 1990	9,90	14,05
Januar 1991	11,88	16,86
Februar 1991	13,86	19,67
März 1991	15,84	22,48
April 1991	17,82	25,29
Mai 1991	19,80	28,10
Juni 1991	19,80	28,10

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1990/91.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

. . .

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES
vom . . .
zur Festsetzung der Beihilfe für die Erzeugung bestimmter Getreidearten für die Aussaaten im
Wirtschaftsjahr 1990/91
(90/C 49/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,
auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 10b Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemein-
same Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. . . . ⁽²⁾, wird die Beihilfe
nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrages festge-
setzt.

Die Beihilfe für die Erzeugung von bestimmten Getreidearten
gemäß Artikel 10b der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75
wird gewährt, um in der Gemeinschaft die Erzeugung von
Buchweizen, Kanariensaat und Hirse als Alternative zu der

Erzeugung von Überschußgetreide zu fördern. Die Beihilfe
muß so hoch sein, daß dieses Ziel erreicht werden kann, ohne
daß sich eine Erzeugung entwickelt, die nicht im Verhältnis
zu dem tatsächlichen Bedarf des Gemeinschaftsmarktes
steht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfe für die Erzeugung von Buchweizen, Kanariensaat und Hirse gemäß Artikel 10b der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird für die Aussaat im Wirtschaftsjahr 1990/91 auf 50 ECU/ha festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite . . . dieses Amtsblatts.

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES**

vom . . .

zur Einführung einer Beihilfe zugunsten der Kleinerzeuger mit bestimmten Kulturen

(90/C 49/07)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen der bei den meisten landwirtschaftlichen Erzeugnissen verminderten Marktstützung, insbesondere der Einführung der Stabilisierungsmaßnahmen, wurden die Einkommen der kleinen Erzeuger mit bestimmten Kulturen beträchtlich geschmälert. Gemäß der Mitteilung der Kommission über die Entwicklung des ländlichen Raumes sollten deshalb zur Abschwächung dieser Auswirkung Maßnahmen eingeleitet werden, die sich weitergehend auswirken als die bloße Gewährung der Beihilfe für die kleinen Getreideerzeuger zur Verringerung der Folgen der Mitverantwortungsabgabe.

Damit die gesteckten Ziele auch weiterhin angestrebt werden, sollte zum Ausgleich des Einkommensverlustes denjenigen eine Hektarbeihilfe gewährt werden, die die in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . .⁽²⁾, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1104/88⁽⁴⁾, sowie einige der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1225/89⁽⁶⁾, genannten Erzeugnisse erzeugen.

Die Anwendung der genannten Beihilferegelung erfordert, damit ihre Ziele erreicht werden können, eine Definition der Begünstigten unter Zugrundelegung der strukturellen Gegebenheiten in der Gemeinschaft und unter Berücksichtigung

der mit der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 über die Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . .⁽⁸⁾, bereits getroffenen besonderen Bestimmungen.

Es ist ein reibungsloser Übergang von den mit Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 zugunsten der Kleinerzeuger vorgesehenen Regelungen auf die mit dieser Verordnung eingeführte Regelung zu gewährleisten. Ein solcher Übergang erfolgt zweckmäßigerweise im Rahmen der Bestimmungen, die zu gegebener Zeit eine Änderung des Gesamtbetrags der Beihilfe für die kleinen Getreideerzeuger gemäß Verordnung (EWG) Nr. 729/89 des Rates vom 20. März 1989 mit allgemeinen Vorschriften für die im Rahmen der Mitverantwortung auf kleine Getreideerzeuger anwendbare Sonderregelung⁽⁹⁾ ermöglichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Kleinerzeuger der in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 genannten Erzeugnisse sowie der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse der KN-Code 1201 00 90, 1205 00 90 und 1206 00 90 wird eine Direktbeihilfe eingeführt.

(2) Die Beihilfe wird nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages je Hektar der eingesäten und abgeernteten Anbaufläche festgesetzt. Die Beihilfe kann je nach Erzeugungsgebiet unterschiedlich festgesetzt werden.

(3) Die jedem Begünstigten zu gewährende Beihilfe wird nach Maßgabe der bewirtschafteten Anbaufläche berechnet. Sie wird jedoch für höchstens 10 ha je Betrieb gewährt.

Artikel 2

(1) Ein Kleinerzeuger ist ein Betriebsleiter:

— mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von höchstens 20 ha unter Einbeziehung der Flächen, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 Gegenstand einer Stilllegungsmaßnahme sind;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite . . . dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L . . .

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 80 vom 23. 3. 1989, S. 5.

- bei dem das landwirtschaftliche Einkommen hauptsächlich durch Erzeugung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse entsteht;
- der hauptberuflich Landwirt ist oder die Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 erfüllt.

(2) Betriebsleiter mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von weniger als 1 ha werden von der Beihilfe ausgeschlossen. Mitgliedstaaten, in denen die landwirtschaftlichen Betriebe im Durchschnitt kleiner sind als der Gemeinschaftsdurchschnitt, können die genannte Untergrenze auf 0,5 ha festlegen.

Artikel 3

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung

(EWG) Nr. 2727/75 sowie nach dem entsprechenden Verfahren der Verordnungen Nr. 136/66/EWG und (EWG) Nr. 1431/82 erlassen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1990/91. Im Wirtschaftsjahr 1990/91 ist sie jedoch nicht in den Mitgliedstaaten anwendbar, die bis spätestens 30. April 1990 die Kommission über ihre Entscheidung informieren, die Regelung nach Artikel 4 Absatz 4 zweiter Unterabsatz erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 anzuwenden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

. . .

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES
vom . . .**

**zur Festsetzung der Beihilfe für die Kleinerzeuger mit bestimmten Sonderkulturen für die
Aussaart im Wirtschaftsjahr 1990/91**

(90/C 49/08)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. . . . des
Rates vom . . . zur Einführung einer Beihilfe zugunsten der
Kleinerzeuger mit bestimmten Kulturen ⁽¹⁾ wird die Beihilfe
nach Artikel 43 des Vertrages festgesetzt.

Die genannte Beihilfe wird gewährt, um die Auswirkung der
Stabilisierungsmaßnahmen auf das Einkommen der betref-
fenden Kleinerzeuger abzuschwächen. Die in den Berg- und
Hügelgebieten sowie in den benachteiligten Gebieten der
Gemeinschaft bestehenden natürlichen Voraussetzungen tra-
gen dazu bei, daß das Durchschnittseinkommen der dort
lebenden Erzeuger unter dem liegt, welches die Erzeuger in

der übrigen Gemeinschaft erzielen. Diesem Umstand ist bei
der Festsetzung der Beihilfe Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Wirtschaftsjahr 1990/91 eingesäten Anbauflä-
chen beläuft sich die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. . . . genannte Beihilfe auf

- 50 ECU/ha in den Berg- und Hügelgebieten sowie den
benachteiligten Gebieten gemäß der Richtlinie 75/268/
EWG ⁽²⁾;
- 30 ECU/ha in der übrigen Gemeinschaft.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in
Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

⁽¹⁾ Siehe Seite . . . dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES
vom . . .**

**zur Festsetzung der Erzeugerbeihilfe für bestimmte Sorten von Qualitätshartmais für die
Aussaaten des Wirtschaftsjahres 1990/91**

(90/C 49/09)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 10a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.
2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemein-
same Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. . . . ⁽²⁾, wird die Erzeu-
gerbeihilfe für bestimmte Sorten von Qualitätshartmais nach
dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrages festgesetzt.

Die Erzeugerbeihilfe wird gewährt, um die Entwicklung der
Erzeugung von Qualitätshartmais zu begünstigen. Die Bei-
hilfe ist in einer Höhe festzusetzen, die die Ausweitung des

genannten Anbaus ermöglicht, jedoch nicht zu einer Erzeu-
gung in einem Umfang führt, der außer Verhältnis zu dem
tatsächlichen Bedarf des Gemeinschaftsmarktes steht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfe für die Erzeugung von Qualitätshartmais gemäß
Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 mit
Aussaat im Wirtschaftsjahr 1990/91 wird auf 100 ECU/ha
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in
Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite . . . dieses Amtsblatts.

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES**

vom . . .

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1008/86 zur Festlegung der Einzelheiten zur
Regelung der Produktionserstattungen für Kartoffelstärke**

(90/C 49/10)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. . . . ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11a
Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen der besonderen Lage des Kartoffelstärkesektors wur-
de mit der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 die Möglichkeit
vorgesehen, alle Maßnahmen zu treffen, die in diesem Sektor
notwendig werden könnten.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1008/86 ⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1223/89 ⁽⁴⁾,
wird den Kartoffelstärkeherstellern im Wirtschaftsjahr
1989/90 eine Prämie gewährt.

Die für die Kartoffelstärkeherstellung bestehenden Sach-
zwänge insbesondere struktureller Art rechtfertigen die
Beibehaltung einer diesen Sektor begünstigenden Bestim-
mung, nach der eine Sonderprämie in geeigneter Höhe
gezahlt werden kann, während zwei Wirtschaftsjahren.

Die Gewährung dieser Prämie an die Kartoffelstärkeherstel-
ler muß von der Zahlung des Mindestpreises an die Kartof-
felerzeuger abhängig gemacht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1008/86 erhält
folgende Fassung:

„Artikel 2

Für die Wirtschaftsjahre 1990/91 und 1991/92 zahlen
die Mitgliedstaaten den Kartoffelstärkeherstellern eine
Prämie von 18,70 ECU/t hergestellte Kartoffelstärke.

Die Gewährung der Prämie ist davon abhängig, daß der
Stärkehersteller dem Kartoffelerzeuger den Mindestpreis
gemäß Artikel 1 gezahlt hat.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in
Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite . . . dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 13.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES

vom . . .

zur Festsetzung des im Getreidewirtschaftsjahr 1990/91 von den Stärkeherstellern den
Kartoffelerzeugern zu zahlenden Mindestpreises

(90/C 49/11)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1008/86 des Rates
vom 25. März 1986 zur Festlegung von Einzelheiten zur
Regelung der Produktionserstattungen für Kartoffelstär-
ke ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . . ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1008/86 setzt der Rat
einen Mindestpreis frei Fabrik fest, den der Stärkehersteller
den Kartoffelerzeugern für die zur Stärkeherstellung verwen-
deten Kartoffeln zu zahlen hat. Die Gewährung der an den
Stärkehersteller zu zahlenden Prämie hängt von der Zahlung
dieses Mindestpreises ab.

Die Lieferpreise der Rohstoffe für die Herstellung von
Getreide- und Kartoffelstärke sollten miteinander verbunden
bleiben, damit zwischen der Getreide- und der Kartoffelstär-
keindustrie gleiche Wettbewerbsbedingungen bestehen —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Artikel 1

Der Mindestpreis frei Fabrik, den die Stärkehersteller den
Kartoffelerzeugern für die zur Herstellung einer Tonne
Stärke benötigte Menge Kartoffeln zu zahlen haben, wird für
das Getreidewirtschaftsjahr 1990/91 auf 249,10 ECU fest-
gesetzt.

Dieser Preis wird je nach dem Stärkegehalt der Kartoffeln
angepaßt.

Artikel 2

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung wer-
den nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 ⁽³⁾ erlassen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in
Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1990.

Im Namen des Rates

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 5.

⁽²⁾ Siehe Seite . . . dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES

vom . . .

zur Festsetzung der Preise für Reis im Wirtschaftsjahr 1990/91

(90/C 49/12)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89 ⁽²⁾, werden der Interventionspreis und der Richtpreis nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrages festgesetzt.

Die auf moderne Betriebe ausgerichtete Markt- und Preispolitik ist das Hauptinstrument der Einkommenspolitik in der Landwirtschaft. Diese Politik kommt nur dann voll zum Tragen, wenn sie sich in die gemeinsame, eine dynamische sozio-strukturelle Politik umfassende Agrarpolitik bei Anwendung der Wettbewerbsregeln des Vertrages einfügt.

Der Interventionspreis für Rohreis muß auf einem Niveau festgesetzt werden, das der erforderlichen Ausrichtung der Reiserzeugung und ihrer Verwendung Rechnung trägt.

Der Richtpreis für geschälten Reis ist nach den in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Kriterien vom Interventionspreis für Rohreis abzuleiten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen . . .

Für die unter die Verordnung fallenden Erzeugnisse ergibt sich bei Anwendung der Kriterien für die Festsetzung der verschiedenen Preise sowie bei Anwendung der Maßnahmen betreffend den in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurs die Festsetzung der nachstehenden Niveaus für diese Preise.

Die Anwendung von Artikel 68 der Beitrittsakte hat in Spanien zu Preisen geführt, die von den gemeinsamen Preisen abweichen. Gemäß Artikel 70 Absatz 1 der Beitrittsakte sind die spanischen Preise jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres den gemeinsamen Preisen anzunähern. Die Kriterien für diese Annäherung führen zur Festsetzung der spanischen Preise in nachstehender Höhe —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 werden die Preise für Reis wie folgt festgesetzt:

I. Zehnergemeinschaft:

- | | |
|--------------------------------|---------------|
| a) Interventionspreis Rohreis: | 314,19 ECU/t; |
| b) Richtpreis geschälter Reis: | 546,88 ECU/t. |

II. Spanien:

- | | |
|--------------------------------|---------------|
| a) Interventionspreis Rohreis: | 292,41 ECU/t; |
| b) Richtpreis geschälter Reis: | 546,88 ECU/t. |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1990.

Im Namen des Rates

. . .

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES

vom . . .

zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Rohreis und geschälten Reis für
das Wirtschaftsjahr 1990/91

(90/C 49/13)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation
für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1806/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Zahl der monatlichen Zuschläge
sowie des ersten Monats, in dem diese angewandt werden, ist
es angebracht, den Kosten der Reislagerung und ihrer
Finanzierung in der Gemeinschaft als auch der Notwendig-
keit Rechnung zu tragen, die Reisbestände entsprechend den
Bedürfnissen des Marktes abzusetzen —

— 2,07 ECU/t, bezogen auf den Interventions- und
Ankaufspreis,

— 2,58 ECU/t, bezogen auf den Richtpreis.

(2) Diese monatlichen Zuschläge werden zwischen dem
1. Januar und dem 1. Juli 1991 auf den Interventions- und
Ankaufspreis angewandt. Die so für Juli 1991 erhaltenen
Preise bleiben bis zum 31. August 1991 gültig.

Die monatlichen Zuschläge für den Richtpreis gelten vom
1. Oktober 1990 bis zum 1. Juli 1991. Der so für Juli 1991
erhaltene Preis bleibt bis zum 31. August 1991 gültig.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 betragen die in
Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76
vorgesehenen monatlichen Zuschläge jeweils

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in
Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES

vom . . .

zur Festsetzung der Beihilfe zur Erzeugung bestimmter Reissorten für die Aussaat im
Wirtschaftsjahr 1990/91

(90/C 49/14)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 8a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame
Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1806/89 ⁽²⁾, wird die Beihilfe zur
Erzeugung bestimmter Reisarten nach dem Verfahren des
Artikels 43 des Vertrages festgesetzt.

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1423/88 ⁽³⁾ gilt
Artikel 8a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 auch für
Portugal.

Zweck der Erzeugungsbeihilfe ist die Förderung der Umstel-
lung auf die Erzeugung bestimmter Reissorten, die auf dem
Gemeinschaftsmarkt stärker gefragt sind. Die Sorten mit
hoher Nachfrage weisen normalerweise geringere Erträge als
die herkömmlicherweise angebauten Sorten auf.

Die Beihilfe sollte so festgesetzt werden, daß sich die
Erzeugung unter Berücksichtigung des Umstands, daß die
Einkommen wegen der niedrigeren Erträge der betreffenden
Sorten geringer ausfallen, nach Maßgabe der tatsächlichen
Absatzmöglichkeit entwickeln kann.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3878/87 ⁽⁴⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 823/89 ⁽⁵⁾, sind unter anderem
die Gebiete der Gemeinschaft festgelegt, in denen die Beihilfe
gewährt werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfe zur Erzeugung bestimmter Reissorten nach
Artikel 8a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, die im
Wirtschaftsjahr 1990/91 ausgesät werden, wird für die im
Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 3878/87 aufgeführ-
ten Länder auf 200 ECU/ha festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in
Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

. . . .

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 131 vom 27. 5. 1988, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1987, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1989, S. 63.

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES**

vom

**zur Festsetzung bestimmter Preise im Zuckersektor und der Standardqualität für Zuckerrüben
für das Wirtschaftsjahr 1990/91**

(90/C 49/15)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3, Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Preise für Zucker ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik hat insbesondere zum Ziel, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern und die Versorgungssicherheit sowie die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Zur Erreichung dieser Ziele ist es notwendig, den Richtpreis für Zucker auf einer Höhe festzusetzen, die insbesondere unter Berücksichtigung der sich daraus für den Interventionspreis ergebenden Höhe den Erzeugern von Zuckerrüben oder Zuckerrohr unter Wahrung der Verbraucherinteressen einen angemessenen Erlös sichert und wodurch ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Preisen für die wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse gewährleistet werden kann.

Da die Vermarktung des Zuckers wegen der Besonderheiten des Zuckermarktes nur mit relativ begrenzten Risiken verbunden ist, kann bei der Festsetzung des Interventionspreises für Zucker der Unterschied zwischen Richtpreis und Interventionspreis verhältnismäßig niedrig gehalten werden.

Der Grundpreis für Zuckerrüben muß unter Berücksichtigung des Interventionspreises sowie der Kosten für die

Verarbeitung und Lieferung der Zuckerrüben an die Fabriken und unter Zugrundelegung eines Ausbeutesatzes festgelegt werden, der für die Gemeinschaft auf 130 kg Weißzucker je Tonne Zuckerrüben mit 16 v. H. Zuckergehalt veranschlagt werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der Richtpreis für 100 kg Weißzucker wird auf 55,89 ECU/100 kg festgesetzt.

(2) Der Interventionspreis für 100 kg Weißzucker wird für die Gebiete ohne Zuschußbedarf außer Spanien auf 53,10 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Der in der Gemeinschaft mit Ausnahme von Spanien und Portugal gültige Grundpreis für Zuckerrüben wird auf 40,07 ECU/t auf der Stufe der Lieferung zur Sammelstelle festgesetzt.

Artikel 3

Zuckerrüben der Standardqualität sind von folgender Beschaffenheit:

- a) gesund und handelsüblich,
- b) mit einem Zuckergehalt von 16 v. H. bei der Annahme.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für das Wirtschaftsjahr 1990/91.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

. . .

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES

vom . . .

zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellenpreise, der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten sowie der in Spanien und Portugal geltenden Preise für das Wirtschaftsjahr 1990/91

(90/C 49/16)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1 und Artikel 234 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5, Artikel 5 Absatz 5, Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Festsetzung bestimmter Preise im Sektor Zucker und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1990/91 ⁽³⁾ ist der Interventionspreis für Weißzucker für die Gebiete ohne Zuschußbedarf auf 53,10 ECU/100 kg festgesetzt worden.

In Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist vorgesehen, daß für jedes Zuschußgebiet abgeleitete Interventionspreise für Weißzucker festzusetzen sind. Dabei ist es angebracht, die regionalen Preisunterschiede für Zucker zu berücksichtigen, die bei normaler Ernte und freiem Warenverkehr mit Zucker aufgrund der natürlichen Bedingungen der Marktpreisbildung anzunehmen sind.

In den Erzeugungsgebieten Italiens, Irlands und des Vereinigten Königreichs ist ein Zuschußbedarf vorherzusehen.

In Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist die Festsetzung eines Interventionspreises für Rohzucker vorgesehen. Dieser Preis ist anhand des Interventionspreises für Weißzucker festzusetzen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. . . . ist der Grundpreis für Zuckerrüben auf 40,07 ECU/t festgesetzt worden. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 bestimmt, daß der Mindestpreis für A-Zuckerrüben vorbehaltlich des

Artikels 28 Absatz 5 derselben Verordnung 98 v. H. des Grundpreises für Zuckerrüben und für B-Zuckerrüben grundsätzlich 68 v. H. des Grundpreises für Zuckerrüben beträgt.

Nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist der Schwellenpreis für Weißzucker gleich dem geltenden Richtpreis zuzüglich der pauschal berechneten Kosten für den Transport vom Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft zu dem entferntesten Verbrauchsgebiet der Gemeinschaft mit Zuschußbedarf sowie eines Pauschalbetrags zur Berücksichtigung der Lagerkostenabgabe. Angesichts der Versorgungslage der Gemeinschaft müssen die Kosten für den Transport zwischen den nordfranzösischen Departements und Palermo berücksichtigt werden.

Der Schwellenpreis für Rohzucker ist unter Berücksichtigung von Pauschalwerten für die Verarbeitung und das Rendement vom Schwellenpreis für Weißzucker abzuleiten.

Der Schwellenpreis für Melasse ist so festzusetzen, daß die Erlöse aus Melasseverkäufen die bei der Festsetzung des Grundpreises für Zuckerrüben berücksichtigten Erlöse der Unternehmen erreichen können.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77 ⁽⁴⁾ ist der Betrag der Vergütung im Rahmen des Ausgleichs der Lagerkosten je Monat und je Gewichtseinheit unter Berücksichtigung der Finanzierungskosten bei einem Zinssatz von 9 v. H. der Versicherungs- und der eigentlichen Lagerkosten festzusetzen.

Zur Festsetzung der in Spanien und Portugal geltenden Preise müssen die für diese beiden Mitgliedstaaten für das Wirtschaftsjahr 1986/87 festgesetzten Preise gemäß den Artikeln 70 und 238 der Beitrittsakte an die gemeinsamen Preise angenähert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zuschußgebiete der Gemeinschaft mit Ausnahme Portugals wird der abgeleitete Interventionspreis für Weißzucker festgesetzt auf:

a) 54,31 ECU/100 kg für alle Gebiete des Vereinigten Königreichs,

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 156 vom 25. 6. 1977, S. 4.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ Siehe Seite . . . dieses Amtsblatts.

- b) 54,31 ECU/100 kg für alle Gebiete Irlands,
- c) 55,04 ECU/100 kg für alle Gebiete Italiens.

Artikel 2

Der Interventionspreis für 100 kg Rohzucker wird auf 44,02 ECU festgesetzt.

Artikel 3

(1) Der in der Gemeinschaft mit Ausnahme Spaniens und Portugals geltende Mindestpreis für A-Zuckerrüben wird auf 39,27 ECU/t festgesetzt.

(2) Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird der in der Gemeinschaft mit Ausnahme Spaniens und Portugals geltende Mindestpreis für B-Zuckerrüben auf 27,25 ECU/t festgesetzt.

Artikel 4

(1) Für Spanien und Portugal werden die im Zuckersektor geltenden Preise wie folgt festgesetzt:

- a) Spanien:
 - aa) Interventionspreis für Weißzucker: 61,70 ECU/100 kg;
 - bb) Zuckerrübenpreise:
 - 47,16 ECU/t für den Grundpreis,
 - 46,36 ECU/t für den Mindestpreis für A-Zuckerrüben,
 - 34,34 ECU/t für den Mindestpreis für B-Zuckerrüben,

vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.

b) Portugal:

- aa) Interventionspreis für Weißzucker: 52,56 ECU/100 kg;
- bb) Zuckerrübenpreise:
 - 42,90 ECU/t für den Grundpreis,
 - 42,10 ECU/t für den Mindestpreis für A-Zuckerrüben,
 - 30,08 ECU/t für den Mindestpreis für B-Zuckerrüben,

vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.

(2) Die Zuckerrübenpreise nach Absatz 1 gelten für Lieferung an die Sammelstelle und für die Standardqualität nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. . . .

Artikel 5

Der Schwellenpreis wird festgesetzt auf

- a) 64,50 ECU/100 kg Weißzucker,
- b) 55,15 ECU/100 kg Rohzucker,
- c) 6,90 ECU/100 kg Melasse.

Artikel 6

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Vergütung wird auf monatlich 0,48 ECU/100 kg Weißzucker festgesetzt.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für das Wirtschaftsjahr 1990/91.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

. . .

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES**

vom . . .

zur Festsetzung des Erzeugungsrichtpreises, der Erzeugungsbeihilfe und des Interventionspreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1990/91

(90/C 49/17)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1, Artikel 92 Absatz 3, Artikel 234 Absatz 2 und Artikel 290 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89 ⁽²⁾, werden der Erzeugungsrichtpreis, die Erzeugungsbeihilfe und der Interventionspreis für Olivenöl nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festgesetzt.

Bei der Festsetzung des Erzeugungsrichtpreises für Olivenöl ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist es insbesondere, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

Der vorgenannte Richtpreis ist nach den Kriterien der Artikel 4 und 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festzusetzen.

Um dem Erzeuger ein angemessenes Einkommen zu sichern, muß eine Beihilfe für die Erzeugung festgesetzt und dabei die Auswirkung, die die Verbrauchsbeihilfe auf nur einen Teil der Erzeugung hat, berücksichtigt werden.

Der Interventionspreis muß nach den in Artikel 8 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehenen Kriterien festgesetzt werden.

Die Anwendung der Artikel 68 und 236 der Beitrittsakte hat in Spanien und Portugal einen Interventionspreis für Olivenöl zur Folge, der von den gemeinsamen Preisen abweicht. Nach Angleichung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Fettsektor sind zur Annäherung der in Spanien und Portugal geltenden Interventionspreise Artikel 92 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich und Artikel 290 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Beitrittsakte anzuwenden.

Artikel 95 und Artikel 293 der Beitrittsakte sehen die Gewährung der gemeinschaftlichen Erzeugungsbeihilfe für in Spanien und Portugal erzeugtes Olivenöl vor. Gemäß den Artikeln 79 und 246 der Beitrittsakte ist die in Spanien und Portugal geltende Gemeinschaftsbeihilfe der gemeinsamen Beihilfe zu Beginn des Wirtschaftsjahres anzunähern. Die Kriterien für diese Annäherung führen zur Festsetzung der spanischen und portugiesischen Beihilfen in nachstehender Höhe.

Der Erzeugungsrichtpreis und der Interventionspreis werden für eine bestimmte Standardqualität festgesetzt. Da die Gründe, die im Wirtschaftsjahr 1981/82 zur Festlegung der Standardqualität geführt haben, fortbestehen, empfiehlt es sich, diese Qualität unverändert beizubehalten.

Gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann ein Prozentsatz der den Olivenölerzeugern zugewiesenen Erzeugungsbeihilfe für die Finanzierung von Maßnahmen auf regionaler Ebene zur Verbesserung der Qualität der Olivenölerzeugung verwendet werden. Solche Maßnahmen erscheinen in bestimmten Erzeugungsgebieten geboten. Deshalb sollte ein Teil der genannten Beihilfe für die Finanzierung solcher Maßnahmen zu bestimmen.

Gemäß Artikel 20d Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist der Prozentsatz der Erzeugungsbeihilfe festzusetzen, der für die anerkannten Olivenöl-Erzeugerorganisationen oder deren Vereinigungen einbehalten werden kann, um mit dem entsprechenden Aufkommen die Kosten mitzufinanzieren, die durch die Tätigkeiten aufgrund von Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 20c der genannten Verordnung entstehen. In Anbetracht der für das Wirtschaftsjahr 1990/91 veranschlagten Kosten ist dieser Prozentsatz so festzusetzen, daß er diese Kosten deckt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 werden der Erzeugungsrichtpreis, die Erzeugungsbeihilfe und der Interventionspreis für Olivenöl wie folgt festgesetzt:

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.

- a) Erzeugungsrichtpreis: 322,56 ECU/100 kg;
- b) Erzeugungsbeihilfe:
- für Spanien: 39,63 ECU/100 kg,
 - für Portugal: 35,48 ECU/100 kg,
 - für die Zehnergemeinschaft: 70,95 ECU/100 kg;
- c) Erzeugungsbeihilfe für Olivenölerzeuger, die je Wirtschaftsjahr durchschnittlich nicht mehr als 400 kg Olivenöl erzeugen:
- für Spanien: 44,38 ECU/100 kg,
 - für Portugal: 40,23 ECU/100 kg,
 - für die Zehnergemeinschaft: 81,76 ECU/100 kg;
- d) Interventionspreis:
- für Spanien 175,42 ECU/100 kg,
 - für Portugal: 207,94 ECU/100 kg,
 - für die Zehnergemeinschaft: 216,24 ECU/100 kg.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Preise beziehen sich auf gewöhnliches naturreines Olivenöl, dessen Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, 3,3 g je 100 g beträgt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Artikel 3

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 werden 2 v. H. der den Olivenölerzeugern zugewiesenen Erzeugungsbeihilfen zur Finanzierung von spezifischen Maßnahmen verwendet, die der Verbesserung der Olivenölqualität in jedem Erzeugungsmitgliedstaat dienen sollen.

Artikel 4

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wird der Prozentsatz der Erzeugungsbeihilfe, der gemäß Artikel 20d Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG für die in Anwendung derselben Verordnung anerkannten Olivenöl-Erzeugerorganisationen oder deren anerkannte Vereinigungen einbehalten werden kann, auf 1,5 v. H. festgesetzt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. November 1990.

Im Namen des Rates

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES**

vom . . .

zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1990/91 anwendbaren Zielpreises für nicht entkörnte Baumwolle

(90/C 49/18)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Absatz 8 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4006/87 ⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Protokoll Nr. 4 bestimmt in seinem Absatz 8, daß der Zielpreis für nicht entkörnte Baumwolle jährlich gemäß den Kriterien seines Absatzes 2 festzusetzen ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien führt zur Festsetzung des Zielpreises in der nachstehend aufgeführten Höhe —

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wird der Zielpreis für nicht entkörnte Baumwolle auf 96,02 ECU/100 kg festgesetzt.

(2) Der in Absatz 1 genannte Preis bezieht sich auf Baumwolle

- von einwandfreier und handelsüblicher Qualität,
- die einen Feuchtigkeitsgehalt von 14 v. H. und einen anorganischen Fremdbesatz von 3 v. H. aufweist,
- die die erforderlichen Merkmale aufweist, um nach Entkörnung 54 v. H. Körner und 32 v. H. Fasern der Qualität Nr. 5 (white middling) mit einer Länge von 28 mm (1 — 3/32'') zu ergeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES**

vom . . .

zur Festsetzung des Zielpreises für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1990/91

(90/C 49/19)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1 und Artikel 234 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 569/76 des Rates vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen für Leinsamen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4003/87 ⁽²⁾, wird der Zielpreis nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festgesetzt.

Bei der jährlichen Festsetzung des Zielpreises für Leinsamen ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist insbesondere, der Landbevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Artikel 1 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 569/76 bestimmt insbesondere, daß dieser Preis auf einer für die Erzeuger angemessenen Höhe unter Berücksichtigung der Notwendigkeiten der Versorgung der Gemeinschaft festgesetzt wird. Dabei ist es angebracht, eine ausgeglichene Preisrelation zu anderen Ölsaaten zu wahren.

Die Anwendung dieser Kriterien führt dazu, den Zielpreis ebenso hoch wie für das vergangene Wirtschaftsjahr festzusetzen.

Die Anwendung von Artikel 68 der Beitrittsakte hat in Spanien zu Preisen geführt, die von den gemeinsamen Preisen abweichen. Gemäß Artikel 70 Absatz 1 der Beitrittsakte sind die spanischen Preise den gemeinsamen Preisen jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres anzunähern. Die Kriterien für diese Annäherung führen zur Festsetzung der spanischen Preise in nachstehender Höhe.

Der Zielpreis muß für eine Standardqualität festgesetzt werden, bei deren Bestimmung die Durchschnittsqualität der in der Gemeinschaft geernteten Saaten zu berücksichtigen ist. Die für das Wirtschaftsjahr 1989/90 festgelegte Qualität entspricht diesem Erfordernis und kann demnach für das folgende Wirtschaftsjahr beibehalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wird der Zielpreis für Leinsamen auf 55,41 ECU/100 kg festgesetzt.

Für Spanien wird dieser Preis jedoch auf 50,64 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Preis gilt für Saaten:

— lose und von gesunder und handelsüblicher Beschaffenheit

sowie

— mit 2 v. H. Fremdbestandteilen und in den so beschaffenen Samen mit 9 v. H. Feuchtigkeitsgehalt und 38 v. H. Ölgehalt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1990.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 46.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

. . .

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES**

vom . . .

**zur Festsetzung der garantierten Höchstmenge sowie des Mindestpreises für Baumwolle für das
Wirtschaftsjahr 1990/91**

(90/C 49/20)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4006/87 ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 des Rates vom 2. Juli 1987 zur Anpassung der durch das Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 791/89 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 wird jährlich unter Berücksichtigung der Erzeugung während eines Referenzzeitraums sowie der zu erwartenden Entwicklung der Nachfrage ein garantierter Höchstpreis festgesetzt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 setzt der Rat jährlich einen Mindestpreis für nicht entkörnte Baumwolle in einer Höhe fest, die den Erzeugern einen Verkaufspreis ermöglicht, der dem Zielpreis möglichst nahekommt. Dieser Preis trägt den Marktschwankungen und den Kosten für das Verbringen der nicht entkörnten Baumwolle aus den Erzeugungs- in die Entkörnungsgebiete Rechnung. Außerdem muß dieser Preis für die Qualität, auf die sich der Zielpreis bezieht, und ab landwirtschaftlichem Betrieb gelten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Die Anwendung der vorstehenden Kriterien hat die Festsetzung der garantierten Höchstmenge und des Mindestpreises in der nachstehenden Höhe zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wird die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 genannte garantierte Höchstmenge auf 752 000 Tonnen festgesetzt.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wird der in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 genannte Mindestpreis für nicht entkörnte Baumwolle auf 91,23 ECU/100 kg festgesetzt. Dieser Preis gilt für eine Ware ab dem landwirtschaftlichen Betrieb.

Artikel 3

Die in Artikel 1 genannte Menge und der in Artikel 2 genannte Preis gelten für nicht entkörnte Baumwolle, die der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1990/91 anwendbaren Zielpreises für nicht entkörnte Baumwolle ⁽⁵⁾ bezeichneten Qualität entspricht.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1990.

Im Namen des Rates

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 184 vom 3. 7. 1987, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1989, S. 7.

⁽⁵⁾ Siehe Seite . . . dieses Amtsblatts.

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES**

vom . . .

**zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe für Faserlein und Hanf sowie des Beihilfebetrags für die
Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern im
Wirtschaftsjahr 1990/91**

(90/C 49/21)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portu-
gals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1 und Artikel 234
Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 3 der
Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni
1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und
Hanf ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3995/87 ⁽²⁾, werden die Beihilfe und die Rückstellung
nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages
festgesetzt.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 wird
die Beihilfe für überwiegend zur Fasererzeugung bestimmten
Flachs und für Hanf, die in der Gemeinschaft erzeugt
werden, jährlich festgesetzt.

Nach Artikel 4 Absatz 2 derselben Verordnung wird diese
Beihilfe je Hektar Anbau- und Erntefläche so festgesetzt, daß
das Gleichgewicht zwischen dem für die Gemeinschaft
erforderlichen Produktionsumfang und den Absatzmöglich-
keiten für diese Erzeugung sichergestellt wird. Bei ihrer
Festsetzung sind der Weltmarktpreis für Fasern von Flachs
und Hanf und für Saaten von Hanf, der Preis der anderen
konkurrierenden natürlichen Erzeugnisse sowie der Zielpreis
für Leinsaaten zu berücksichtigen.

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70
sieht vor, daß der zur Finanzierung der Gemeinschaftsmaß-
nahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern
bestimmte Teil der Beihilfe anlässlich der Festsetzung der
Beihilfe für das betreffende Wirtschaftsjahr nach den Krite-
rien desselben Absatzes festgesetzt wird. Dabei ist der
Entwicklung der Marktlage bei Flachs, der Höhe der Beihilfe
für Flachs und den Kosten der vorzusehenden Maßnahmen
Rechnung zu tragen.

In den Artikeln 79 und 246 der Akte über den Beitritt
Spaniens und Portugals sind die Kriterien für die Festsetzung
des Beihilfebetrags für Faserlein und Hanf in diesen beiden
Mitgliedstaaten festgelegt.

Die Anwendung der obengenannten Kriterien führt zur
Festsetzung der Beihilfe und des zur Finanzierung der
Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern
bestimmten Teils der Beihilfe in nachstehender
Höhe —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wird die in Artikel 4 der
Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 vorgesehene Beihilfe wie
folgt festgelegt:

- a) für Flachs
 - auf 263,59 ECU/ha für Spanien und Portugal,
 - auf 375 ECU/ha für die anderen Mitgliedstaaten;
- b) für Hanf
 - auf 239,11 ECU/ha für Spanien und Portugal,
 - auf 340 ECU/ha für die anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 werden die von der Beihilfe
für Flachs einzubehaltenden Beträge, die für die Finanzierung
der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70
genannten Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von
Flachsfasern bestimmt sind,

- für Spanien und Portugal auf 26,36 ECU/ha,
 - für die anderen Mitgliedstaaten auf 37,50 ECU/ha
- festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in
Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1990.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 34.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

. . .

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES
 vom . . .
zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1990/91
 (90/C 49/22)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1 und Artikel 234 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 des Rates vom 24. April 1972 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Seidenraupenzucht ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4005/87 ⁽²⁾, wird die Beihilfe nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festgesetzt.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 muß die Beihilfe für in der Gemeinschaft gezüchtete Seidenraupen jährlich so festgesetzt werden, daß den Züchtern unter Berücksichtigung der Marktlage bei Kokons und Grege, deren voraussichtlicher Entwicklung und der Einfuhrpolitik ein angemessenes Einkommen gewährleistet wird.

In den Artikeln 79 und 246 der Beitrittsakte wurden die Kriterien für die Festsetzung des Beihilfebetrags für Seidenraupen in Spanien und Portugal festgelegt.

Die Anwendung der obengenannten Kriterien führt zur Festsetzung der Beihilfe in nachstehender Höhe —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höhe der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 genannten Beihilfe für Seidenraupen wird für das Zuchtjahr 1990/91 je in Betrieb genommene Samenschachtel

- für Spanien und Portugal auf 79,84 ECU,
 - für die anderen Mitgliedstaaten auf 112 ECU
- festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 100 vom 27. 4. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 48.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES
vom . . .
zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1990/91 geltenden Beihilfe für Hanfsaaten
(90/C 49/23)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
3698/88 des Rates vom 24. November 1988 über Sonder-
maßnahmen für Hanfsaaten ⁽¹⁾ wird die Beihilfe nach dem
Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festge-
setzt.

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
3698/88 wird die Beihilfe für Hanfsaaten jährlich unter
Berücksichtigung der Erfordernisse der Versorgung der
Gemeinschaft auf einer für den Erzeuger angemessenen Höhe
festgesetzt.

Die Anwendung der genannten Kriterien hat die Festsetzung
der Beihilfe in nachstehender Höhe zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wird die Beihilfe für
Hanfsaaten auf 25 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannte Beihilfe betrifft gesunde und
handelsübliche Hanfsaaten in loser Schüttung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in
Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

. . .

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 325 vom 29. 11. 1988, S. 2.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES
 vom . . .
zur Festsetzung der Richtpreise und der Interventionspreise für Raps- und Rübsensamen und
für Sonnenblumenkerne im Wirtschaftsjahr 1990/91
 (90/C /24)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 22 Absatz 4 und Artikel 24a Absatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89 ⁽²⁾, werden der Richtpreis, Interventionspreis und der auf den Rapssamenpreis anwendbare Zuschlag nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festgesetzt.

Bei der Festsetzung der Richtpreise und der Interventionspreise für Raps- und Rübsensamen und für Sonnenblumenkerne ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist insbesondere, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Der Interventionspreis ist nach den Kriterien von Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festzusetzen.

Die Preise für Raps- und Rübsensamen und für Sonnenblumenkerne müssen für bestimmte Standardqualitäten festgesetzt werden. Bei der Bestimmung der Standardqualitäten ist von den Durchschnittsqualitäten der in der Gemeinschaft geernteten Ölsaaten auszugehen. Die für das Wirtschaftsjahr 1989/90 festgelegte Qualität für Raps- und Rübsensamen entspricht diesen Erfordernissen und kann demnach für das Wirtschaftsjahr 1990/91 beibehalten werden.

Die Anwendung dieser Kriterien führt dazu, den Richtpreis und den Interventionspreis bei Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkernen in nachstehender Höhe festzusetzen.

Der auf den Richt- und den Interventionspreis für Raps- und Rübsensamen der „Doppelnul“-Sorten anwendbare Zuschlag ist nach den Kriterien gemäß Artikel 24a der Verordnung Nr. 136/66/EWG festzusetzen.

Die Anwendung von Artikel 68 der Beitrittsakte hat in Spanien zu Preisen geführt, die von den gemeinsamen Preisen abweichen. Gemäß Artikel 70 Absatz 1 der Beitrittsakte sind die spanischen Preise den gemeinsamen Preisen jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres anzunähern. Die Kriterien für diese Annäherung führen zur Festsetzung der spanischen Preise in nachstehender Höhe —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 werden die Richtpreise und die Interventionspreise für Raps- und Rübsensamen und für Sonnenblumenkerne wie folgt festgesetzt:

- a) Richtpreis für Raps- und Rübsensamen:
 - 42,05 ECU/100 kg für Spanien,
 - 45,02 ECU/100 kg für die anderen Mitgliedstaaten;
- b) Interventionspreis für Raps- und Rübsensamen:
 - 37,79 ECU/100 kg für Spanien,
 - 40,76 ECU/100 kg für die anderen Mitgliedstaaten;
- c) Richtpreis für Sonnenblumenkerne:
 - 49,73 ECU/100 kg für Spanien,
 - 58,35 ECU/100 kg für die anderen Mitgliedstaaten;
- d) Interventionspreis für Sonnenblumenkerne:
 - 44,85 ECU/100 kg für Spanien,
 - 53,47 ECU/100 kg für die anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Preise gelten für lose, handelsübliche Ware, und zwar:

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.

a) für Raps- und Rübensamen mit 2 v. H. Fremdbestandteilen und in dieser unveränderten Saat mit 9 v. H. Feuchtigkeitsgehalt und 40 v. H. Ölgehalt;

b) für Sonnenblumenkerne mit 2 v. H. Fremdbestandteilen und in dieser unveränderten Saat mit 9 v. H. Feuchtigkeitsgehalt und 44 v. H. Ölgehalt.

„Doppelnull“-Sorten anwendbare Zuschlag auf 2,5 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 3

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wird der auf den Richtpreis und den Interventionspreis für Raps- und Rübensamen der

Sie gilt ab

— 1. Juli 1990 für Raps- und Rübensamen,

— 1. August 1990 für Sonnenblumenkerne.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

. . .

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES

vom . . .

zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Richtpreis, Interventionspreis und Interventionsankaufspreis für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1990/91

(90/C 49/25)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 25,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 25 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist für das Wirtschaftsjahr 1990/91 der Betrag festzusetzen, um den der Richtpreis, der Interventionspreis und der Interventionsankaufspreis für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblumenkerne monatlich erhöht werden, und die Zahl der Monate zu bestimmen, in denen diese Zuschläge angewandt werden. Dieser Betrag muß für die drei Preise der gleiche sein.

Diese für jeden der Monate gleichen Zuschläge müssen unter Berücksichtigung der in der Gemeinschaft festgestellten durchschnittlichen Einlagerungs- und Zinskosten festgesetzt werden. Die durchschnittlichen Lagerkosten sind nach Maßgabe der Einlagerungskosten des Samens und der Kerne in geeigneten Räumlichkeiten und der für die ordnungsgemäße Konservierung des Samens und der Kerne erforderlichen Behandlungskosten festzusetzen. Die Zinsen können auf der Grundlage des für die Erzeugergebiete als normal geltenden Satzes berechnet werden —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wird der Betrag der monatlichen Zuschläge zum Richtpreis, zum Interventionspreis und Interventionsankaufspreis für Raps- und Rübensamen auf 0,278 ECU/100 kg festgesetzt.

(2) Die Zuschläge nach Absatz 1 werden gemäß der Tabelle im Anhang dieser Verordnung angewandt.

Artikel 2

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wird der Betrag der monatlichen Zuschläge zum Richtpreis, zum Interventionspreis und Interventionsankaufspreis für Sonnenblumenkerne auf 0,331 ECU/100 kg festgesetzt.

(2) Die Zuschläge gemäß Absatz 1 werden gemäß der Tabelle im Anhang dieser Verordnung angewandt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt:

- ab 1. Juli 1990 für Raps- und Rübensamen,
- ab 1. August 1990 für Sonnenblumenkerne.

Im Namen des Rates

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.

ANHANG

Erzeugnis	Juli 1990	August 1990	September 1990	Oktober 1990	November 1990	Dezember 1990	Januar 1991	Februar 1991	März 1991	April 1991	Mai 1991	Juni 1991	Juli 1991
Raps:													
— Monatliche Zuschläge	0	0	0	0	0,278	0,556	0,834	1,112	1,390	1,668	1,946	1,946 ⁽¹⁾	
Sonnenblumen:													
— Monatliche Zuschläge		0	0	0	0,331	0,662	0,993	1,324	1,655	1,986	2,317	2,317	2,317 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Nur auf den Richtpreis anzuwenden (Verordnung Nr. 724/67/EWG).

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES
vom . . .**

zur Festsetzung des Zielpreises für Sojabohnen im Wirtschaftsjahr 1990/91

(90/C 49/26)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2217/88 ⁽²⁾, werden der Zielpreis und die Standardqualität für Sojabohnen nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festgesetzt.

Bei der jährlichen Festsetzung des Zielpreises für Sojabohnen ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist insbesondere, der Landbevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 bestimmt insbesondere, daß dieser Preis auf einer für die Erzeuger angemessenen Höhe unter Berücksichtigung der Notwendigkeiten der Versorgung der Gemeinschaft festgesetzt wird. Dabei ist es angebracht, eine ausgeglichene Preisrelation zu anderen Ölsaaten zu wahren.

Die Anwendung dieser Kriterien führt dazu, den Zielpreis auf der nachstehend angegebenen Höhe festzusetzen.

Der Zielpreis muß für eine Standardqualität festgesetzt werden, bei deren Bestimmung die Durchschnittsqualität der

in der Gemeinschaft geernteten Saaten zu berücksichtigen ist. Die für das Wirtschaftsjahr 1989/90 festgelegte Qualität entspricht diesem Erfordernis und kann demnach für das folgende Wirtschaftsjahr beibehalten werden.

Die Anwendung von Artikel 68 der Beitrittsakte hat in Spanien zu Preisen geführt, die von den gemeinsamen Preisen abweichen. Gemäß Artikel 70 Absatz 1 der Beitrittsakte sind die spanischen Preise den gemeinsamen Preisen jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres anzunähern. Die Kriterien für diese Annäherung führen zur Festsetzung der spanischen Preise in nachstehender Höhe —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wird der Zielpreis für Sojabohnen wie folgt festgesetzt:

- a) für Spanien auf 47,63 ECU/100 kg;
- b) für die anderen Mitgliedstaaten auf 55,85 ECU/100 kg.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Preis gilt für Saaten:

- lose, von gesunder und handelsüblicher Beschaffenheit sowie
- mit 2 v. H. Fremdbestandteilen und in den so beschaffenen Saaten mit 14 v. H. Feuchtigkeitsgehalt und 18 v. H. Ölgehalt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 11.

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES**

vom . . .

zur Festsetzung des Mindestpreises für Sojabohnen im Wirtschaftsjahr 1990/91

(90/C 49/27)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2217/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 setzt der Rat jährlich einen Mindestpreis für Sojabohnen fest. Dieser Preis wird so festgesetzt, daß die Sojabohnenerzeuger — unter Berücksichtigung der Marktschwankungen und der Kosten für das Verbringen der Sojabohnen vom Erzeugungs- zum Verarbeitungsgebiet — zu einem Preis verkaufen können, der möglichst nahe beim Zielpreis liegt.

Zur Erreichung dieses Zieles ist der Mindestpreis für eine genau bestimmte Standardqualität und Stufe festzusetzen.

Die Anwendung von Artikel 68 der Beitrittsakte hat in Spanien zu Preisen geführt, die von den gemeinsamen Preisen abweichen. Gemäß Artikel 70 Absatz 1 der Beitrittsakte sind die spanischen Preise jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres den gemeinsamen Preisen anzunähern. Die Kriterien für

diese Annäherung führen zur Festsetzung der spanischen Preise in nachstehender Höhe —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wird der Mindestpreis für Sojabohnen nach Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 wie folgt festgesetzt:

- a) für Spanien auf 40,72 ECU/100 kg,
- b) für die anderen Mitgliedstaaten auf 48,94 ECU/100 kg.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Preis betrifft Sojabohnen, die den Anforderungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Festsetzung des Zielpreises für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 ⁽³⁾ entsprechen.

Der Preis gilt für Ware ab Erzeugungsgebiet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 11.

⁽³⁾ Siehe Seite . . dieses Amtsblatts.

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES**

vom . . .

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1594/83 über die Beihilfe für Ölsaaten

(90/C 49/28)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, daß die für Ölsaaten zu gewährende Beihilfe der Kategorie der Begünstigten gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1594/83 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2215/88 ⁽⁴⁾, angepaßt wird, damit insbesondere die Unterschiede berücksichtigt werden, die sich bei den Kosten der jeweils durchgeführten Verarbeitungsmaßnahmen ergeben.

Es ist es nicht möglich, für Ölsaaten einen Weltmarktpreis festzustellen, wird in Anwendung der Verordnung Nr. 115/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 zur Festsetzung der Kriterien für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten und des Grenzübergangsortes ⁽⁵⁾, zuletzt geändert

durch die Verordnung (EWG) Nr. 1983/82 ⁽⁶⁾, unter Zugrundelegung der Kriterien, die in Artikel 2 derselben Verordnung angegeben sind, ein berechtigter Preis berechnet. Bei dieser Berechnung werden die Verarbeitungskosten berücksichtigt. Diese Kosten können je nach dem Verwendungszweck der Ölsaaten erheblich unterschiedlich sein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1594/83 wird der nachstehende Unterabsatz angefügt:

„Weisen die bei der Berechnung der Beihilfe berücksichtigten Bestandteile erhebliche Unterschiede auf, so kann die Beihilfe je nach der Art der Verarbeitung gemäß Buchstaben a) und b) des ersten Unterabsatzes unterschiedlich festgesetzt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 44.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2196/67.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 215 vom 23. 7. 1982, S. 6.

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES**

vom . . .

zur Festsetzung des Schwellenpreises für die Auslösung der Beihilfe des Zielpreises sowie des Mindestpreises für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen im Wirtschaftsjahr 1990/91

(90/C 49/29)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absätze 1 und 5 und Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1104/88 ⁽²⁾, werden die Preise und die Standardqualität nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festgesetzt.

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 bestimmt, daß für Sojaschrot ein Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für Erbsen, Ackerbohnen, Puffbohnen und Süßlupinen auf einer Höhe festgesetzt wird, die den Erzeugern ein angemessenes Einkommen sichert und es zugleich ermöglicht, daß Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen unter normalen Wettbewerbsbedingungen mit Sojaschrot in Futtermitteln verwendet werden.

Dieser Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen muß sich auf eine Standardqualität beziehen, die für die Durchschnittsqualität von auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften Sojaschrot repräsentativ ist.

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 bestimmt, daß der Zielpreis für zur menschlichen Ernährung bestimmte Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen auf einer für die Erzeuger unter Berücksichtigung des Bedarfs der Gemeinschaft angemessenen Höhe festgesetzt werden muß. Dieser Preis muß sich auf eine Standardqualität beziehen.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ist die Festsetzung eines Mindestpreises vorgesehen, der den Erzeu-

gern unter Berücksichtigung der Marktschwankungen sowie der Kosten für die Beförderung der betreffenden Erzeugnisse von den Produktionsgebieten in die Verarbeitungsgebiete ein angemessenes Einkommen sichern soll —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wird der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 genannte Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe wie folgt festgesetzt:

- auf 44,76 ECU/100 kg für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen,
- auf 43,05 ECU/100 kg für Süßlupinen.

(2) Der Preis gemäß Absatz 1 bezieht sich auf Sojaschrot mit einem

- Rohproteingehalt von insgesamt 44 v. H.,
- Feuchtigkeitsgehalt von 11 v. H.

Artikel 2

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wird der Zielpreis gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 auf 29,52 ECU/100 kg für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen festgesetzt.

(2) Der Preis gemäß Absatz 1 gilt für lose handelsübliche Waren mit 1 v. H. Fremdbestandteilen und 14 v. H. Feuchtigkeitsgehalt im unveränderten Erzeugnis.

Artikel 3

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wird der Mindestankaufspreis wie folgt festgesetzt:

- auf 25,77 ECU/100 kg für Erbsen,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 16.

- auf 23,87 ECU/100 kg für Puffbohnen und Ackerbohnen,
- auf 28,90 ECU/100 kg für Süßlupinen.

(2) Der Preis gemäß Absatz 1 gilt für lose handelsübliche Waren mit 1 v. H. Fremdbestandteilen und 14 v. H. Feuchtigkeitsgehalt im unveränderten Erzeugnis.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

. . .

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES

vom . . .

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 zur Festsetzung der Grundregeln für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

(90/C 49/30)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1104/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1789/89 ⁽⁴⁾, wird die Definition der Standardqualität, die der Rat jährlich nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 der genannten Verordnung erneut festlegt, unnötigerweise wiederholt. Diese Wiederholung

sollte aus Gründen der Vereinfachung und der Übersichtlichkeit gestrichen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Die Beihilfe wird für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen der Standardqualität festgesetzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 176 vom 23. 6. 1989, S. 1.

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES**

vom . . .

zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Auslösungsschwellenpreis, zum Zielpreis und zum Mindestpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen für das Wirtschaftsjahr 1990/91

(90/C 49/31)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1104/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 müssen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 die Beträge festgelegt werden, die dem Auslösungsschwellenpreis, dem Zielpreis und dem Mindestpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen jeweils monatlich in einem noch festzulegenden Zeitraum ab Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres zugeschlagen werden. Nach dieser Vorschrift muß ferner die Anzahl der Monate bestimmt werden, in denen diese Zuschläge angewendet werden.

Diese für alle Monate gleichen Zuschläge müssen unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Lagerkosten und der in der Gemeinschaft festgestellten Zinsen festgelegt werden. Die durchschnittlichen Lagerkosten müssen anhand der Kosten der Einlagerung in geeigneten Lagerräumen sowie der für die sachgerechte Aufbewahrung erforderlichen Lagerhaltungskosten ermittelt werden. Die Zinsen können auf der Grundlage der als für die Erzeugerregionen üblich anzusehenden Zinsen errechnet werden —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wird der Betrag der monatlichen Zuschläge zum Zielpreis und zum Mindestpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen auf 0,158 ECU/100 kg festgesetzt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuschläge werden gemäß der Tabelle im Anhang dieser Verordnung angewandt.

Artikel 2

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wird der Betrag der monatlichen Zuschläge zum Auslösungsschwellenpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen auf 0,35 ECU/100 kg festgesetzt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuschläge werden gemäß der Tabelle im Anhang dieser Verordnung angewandt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1990.

Im Namen des Rates

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 16.

ANHANG

	Juli 1990	August 1990	September 1990	Oktober 1990	November 1990	Dezember 1990	Januar 1991	Februar 1991	März 1991	April 1991	Mai 1991	Juni 1991
Auf den Zielpreis und den Mindestpreis anzuwendende monatliche Zuschläge	0	0	0,158	0,316	0,474	0,632	0,790	0,948	1,106	1,264	1,264	1,264
Auf den Auslösungsschwel- lenpreis anzuwendende monatliche Zuschläge	0	0	0,350	0,700	1,050	1,400	1,750	2,100	2,450	2,800	2,800	2,800

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES
 vom . . .
 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 über die Beihilferegelung für
 Trockenfutter
 (90/C 49/32)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2275/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1110/89⁽⁴⁾, wurden die Qualitätsanforderungen festgelegt, denen Trockenfutter entsprechen muß, um beihilfefähig zu sein. Für das Vorhandensein bestimmter Fremdbestandteile, insbesondere von Gräsern, in Trockenfutter gemäß Artikel 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 sollte in diesem Zusammenhang, damit die Futtererzeuger nicht unverhältnismäßig benachteiligt werden, ein Toleranzwert vorgesehen werden —

Artikel 1

In Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 wird der nachstehende Buchstabe c) angefügt:

„c) Der Höchstgehalt der in Artikel 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Erzeugnisse an botanischen Unreinheiten im Sinne der Richtlinie 77/101/EWG (*) beträgt 5 v. H.

(*) ABl. Nr. L 32 vom 3. 2. 1977, S. 1.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Mai 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

(1) ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 218 vom 28. 7. 1989, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 1.

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES**

vom . . .

zur Festsetzung des Zielpreises für Trockenfutter im Wirtschaftsjahr 1990/91

(90/C 49/33)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2275/89 ⁽²⁾, werden der Zielpreis und der zur Berechnung der Beihilfe zu berücksichtigende Prozentsatz nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festgesetzt.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/87 muß für bestimmte Trockenfuttererzeugnisse ein Zielpreis festgesetzt werden, der den Erzeugern ein angemessenes Einkommen sichert. Dieser Preis ist auf eine Standardqualität zu beziehen, die für die durchschnittliche Qualität des in der Gemeinschaft erzeugten Trockenfutters repräsentativ ist.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 entspricht die in Absatz 1 des genannten Artikels vorgesehene Beihilfe einem Prozentsatz der Differenz zwischen dem Zielpreis und dem durchschnittlichen Weltmarktpreis der betreffenden Erzeugnisse. Angesichts der besonderen Merkmale dieses Marktes ist dieser Prozentsatz auf 100 v. H. festzusetzen.

Die Anwendung von Artikel 68 der Beitrittsakte hat in Spanien zu Preisen geführt, die von den gemeinsamen Preisen

abweichen. Gemäß Artikel 70 Absatz 1 der Beitrittsakte sind die spanischen Preise jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres den gemeinsamen Preisen anzunähern. Die Kriterien für diese Annäherung führen zur Festsetzung der spanischen Preise in nachstehender Höhe —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wird der Zielpreis für die in Artikel 1 Buchstabe b) erster und dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Erzeugnisse wie folgt festgesetzt:

- a) für Spanien auf 170,09 ECU/t;
- b) für die anderen Mitgliedstaaten auf 178,92 ECU/t.

Dieser Preis bezieht sich auf ein Erzeugnis

- mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 v. H. und
- mit einem Gesamtgehalt an rohen Eiweißstoffen von 18 v. H. Trockenmasse.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wird der Prozentsatz, der bei der Berechnung der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten ergänzenden Beihilfe zu berücksichtigen ist, für die in Artikel 1 Buchstabe b) erster und dritter Gedankenstrich und Buchstabe c) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse auf 100 v. H. festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Mai 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

. . .

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 218 vom 28. 7. 1989, S. 1.

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES
vom . . .**

zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver und die Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1990/91

(90/C 49/34)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3879/89 ⁽²⁾, werden der Richtpreis für Milch sowie die Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver und die Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano jährlich nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festgesetzt.

Bei der Festsetzung der gemeinsamen Agrarpreise ist den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik ebenso Rechnung zu tragen wie dem Beitrag, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik zielt insbesondere darauf ab, der Landbevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Der Richtpreis für Milch hat sich deshalb gegenüber den Preisen der anderen landwirtschaftlichen Erzeugnisse und insbesondere gegenüber dem Rindfleischpreis in einem ausgeglichenen Verhältnis zu befinden, das der gewünschten Orientierung in der Rinderhaltung entspricht. Ferner sind bei der Festsetzung dieses Preises die Bemühungen der Gemeinschaft zu berücksichtigen, langfristig, auch im Hinblick auf den Außenhandel mit Milch und Milcherzeugnissen, ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Milchmarkt herzustellen.

Die Interventionspreise für Butter und für Magermilchpulver sollen zum Erreichen des Richtpreises für Milch beitragen. Bei der Festsetzung ihrer Höhe ist der allgemeinen Situation von Angebot und Nachfrage auf dem Milchmarkt der Gemeinschaft ebenso Rechnung zu tragen wie den Absatz-

möglichkeiten für Butter und Magermilchpulver auf dem Gemeinschaftsmarkt und dem Weltmarkt.

Die Interventionspreise für die Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano sind nach den Kriterien von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 festzusetzen.

Gemäß Artikel 5b der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 legt der Rat bei der Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise eine Garantieschwelle für Milch fest. Das ursprüngliche Ziel der Garantieschwelle wird jedoch insbesondere erreicht durch die Regelung über die Zusatzabgabe auf Lieferungen von Milch oder anderen Milcherzeugnissen, die über bestimmte Referenzmengen hinausgehen.

Artikel 68 der Beitrittsakte hat in Spanien zu einem von den gemeinsamen Preisen abweichenden Preisniveau geführt. Nach Artikel 70 Absatz 1 der Beitrittsakte sind die spanischen Preise jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres den gemeinsamen Preisen anzunähern. Die für diese Annäherung vorgesehenen Kriterien führen zur Festsetzung der spanischen Preise in der in Artikel 1 dieser Verordnung angegebenen Höhe —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Milchwirtschaftsjahr 1990/91 werden der Richtpreis für Milch und die Interventionspreise für Milcherzeugnisse wie folgt festgesetzt:

(ECU/100 kg)

	Zehnergemeinschaft	Spanien
a) Richtpreis für Milch	26,86	26,86
b) Interventionspreis:		
Butter	293,28	308,78
Magermilchpulver	172,73	210,91
Grana Padano:		
— 30 bis 60 Tage alt	380,32	
— mindestens 6 Monate alt	471,24	
Parmigiano Reggiano, mindestens 6 Monate alt	520,10	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1990/91.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 11. 12. 1989, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

. . .

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES

vom . . .

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 hinsichtlich der Mitverantwortungs-
abgabe auf Milch und Milcherzeugnisse

(90/C 49/35)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1079/88 ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . . ⁽²⁾, ist eine
Mitverantwortungsabgabe eingeführt worden, die bis zum
Ende des Milchwirtschaftsjahres 1989/90 gilt und im
wesentlichen für alle den Molkereien gelieferte Milch sowie
für bestimmte Milchverkäufe der landwirtschaftlichen
Betriebe zu entrichten ist.

Diese Abgabe sollte durch unmittelbare Abstimmung zwi-
schen der Erzeugung und den Absatzmöglichkeiten ein
besseres Gleichgewicht auf dem Milchmarkt herstellen helfen
und so auch dem großen öffentlichen Interesse, das diesem
Sektor gilt, gerecht werden. Da die gegenwärtig vorliegenden
Daten und Vorausschätzungen zeigen, daß die genannten
Ziele bis zum Ende des vorgesehenen Zeitraums voraussicht-
lich nicht erreicht werden dürften, sollte die betreffende

Regelung auch im Milchwirtschaftsjahr 1990/91 angewandt
werden.

Die Marktlage hat sich so entwickelt, daß der im Wirtschafts-
jahr 1990/91 geltende Abgabensatz auf 1,5 v. H. des Milch-
richtpreises lauten sollte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 wird wie folgt geän-
dert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird die Angabe „und 1989/90“
durch die Angabe „1989/90 und 1990/91“ ersetzt.
2. In Artikel 2 wird der nachstehende Absatz 12 ange-
fügt:
„(12) Die im Milchwirtschaftsjahr 1990/91 geltende
Abgabe wird auf 1,5 v. H. des Milchrichtpreises festge-
setzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in
Kraft.

Sie gilt ab Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1990/91.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

. . .

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L . . .

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES
 vom . . .
zur Festsetzung der Schwellenpreise bestimmter Milcherzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr
1990/91
 (90/C 49/36)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3879/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schwellenpreise müssen unter Berücksichtigung des für die verarbeitende Industrie der Gemeinschaft notwendigen Schutzes so festgelegt werden, daß die Preise der eingeführten Milcherzeugnisse auf einer Höhe liegen, die dem Richtpreis für Milch entspricht. Es ist deshalb angebracht, den Schwellenpreis auf der Grundlage des Richtpreises für Milch unter Berücksichtigung des anzustrebenden Verhältnisses zwischen dem Wert des Milchfettes einerseits und der Magermilch andererseits sowie einheitlicher Kosten und Erträge für die betreffenden Milcherzeugnisse festzusetzen. Außerdem ist ein Pauschbetrag zu berücksichtigen, der einen ausreichenden Schutz der milchverarbeitenden Industrie in der Gemeinschaft sicherstellen soll —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Milchwirtschaftsjahr 1990/91 werden die Schwellenpreise wie folgt festgesetzt:

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Leiterzeugnis je Erzeugnisgruppe	ECU/100 kg
1	57,31
2	194,09
3	269,18
4	100,39
5	131,89
6	328,99
7	382,41
8	318,68
9	597,19
10	344,70
11	317,55
12	94,88

(2) Die in Absatz 1 genannten Leiterzeugnisse sind diejenigen, die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 des Rates vom 18. Dezember 1979 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3884/89 ⁽⁴⁾, bezeichnet sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1990/91.

Im Namen des Rates

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 11. 12. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 378 vom 11. 12. 1989, S. 9.

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES**

. vom . . .

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

(90/C 49/37)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3879/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5c Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In dem Bericht der Kommission über das Funktionieren der Milchquotenregelung wird festgestellt, daß die Betriebsstruktur weiterhin angepaßt werden sollte. Durch Erhöhung der Gemeinschaftsreserve um 1 v. H. im sechsten Anwendungszeitraum der Regelung wurden bestimmte Mengen frei, die grundsätzlich Erzeugern vorbehalten sind, die sich weiterhin in einer besorgniserregenden Lage befinden. Diese Maßnahme müßte jetzt zugunsten der Gemeinschaftsgebiete vervollständigt werden, die durch schwierige Erzeugungsbedingungen gekennzeichnet sind und in denen die Erzeugung gestützt werden sollte.

In den betreffenden Gebieten entfällt die Erzeugung hauptsächlich auf Kleinbetriebe. Bei der Zuteilung neuer Mengen sind diese Betriebe zu berücksichtigen, damit sie veranlaßt werden, ihre Erzeugung den Markterfordernissen besser anzupassen.

Eine solche Maßnahme kann ihren Zweck nur erfüllen, wenn die betreffenden Betriebe weiterhin Milch erzeugen.

Im Rahmen einer Regelung, die auf eine Regulierung der Erzeugung abzielt, können zusätzliche Mengen jedoch nur zugeteilt werden, wenn diese vorher bei anderen, in diesem Fall in anderen Gemeinschaftsgebieten gelegenen, Betrieben freigeworden sind. Es muß deshalb vor allem in den Mitgliedstaaten, in denen die vergleichsweise Situation der verschiedenen Erfassungsgebiete dies rechtfertigt, ein neues Programm fertiggestellt werden, das die gemeinschaftliche Finanzierung der Einstellung der Milcherzeugung betrifft,

d. h., das die Gewährung einer Vergütung an Landwirte, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, nach vollständiger und endgültiger Aufgabe ihrer Tätigkeit vorsieht.

Unter Berücksichtigung der diese Tätigkeit zur Zeit bestimmenden Faktoren sollte diese Vergütung auf 36 ECU/100 kg belaufen. Da jedoch in einigen Mitgliedstaaten eine höhere Vergütung notwendig sein könnte, sollten diese ermächtigt werden, eine zusätzliche, nach regionalen Besonderheiten angepaßte Finanzierung vorzusehen.

Die Vergütung ist grundsätzlich für die gesamte Referenzmenge zu gewähren. Von dieser Menge sind jedoch die Mengen auszunehmen, welche den Erzeugern gemäß Artikel 3b der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 ⁽³⁾ zugeteilt wurden, da das Programm die Erzeuger ausschließen muß, welche in Artikel 3a derselben Verordnung genannt sind, und die, welche aus der Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) derselben Verordnung bezüglich ihrer gesamten Referenzmenge bzw. eines Teils davon bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung Nutzen ziehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 wird wie folgt geändert:

1. Der nachstehende Artikel 3c wird eingefügt:

„Artikel 3c

(1) Die gemäß Artikel 4 Absatz 1 freigewordenen Referenzmengen werden zugunsten der in Artikel 5 genannten Reservemenge verbucht und den in Artikel 12 Buchstabe c) dritter Unterabsatz definierten Erzeugern zugeteilt, sofern diese folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Ihre Betriebe sind in einem der Gebiete gemäß Artikel 3 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie 75/268/EWG (*) gelegen.

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in den genannten Gebieten vorrangig Betriebe, die sich dort befinden, wo typische Käsesorten mit spezifischer, einem bestimmten Erzeugungsgebiet entsprechender Herkunftsbezeichnung hergestellt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 11. 12. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 13.

- b) Sie haben zu Beginn des siebten Zwölfmonatszeitraums der Regelung nach Abzug der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 775/87 (**) ausgesetzten Mengen Anspruch auf individuelle, tatsächlich verfügbare Referenzmengen von jeweils weniger als 60 000 kg in den Gebieten gemäß Artikel 3 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 75/268/EWG und 100 000 kg in den nach Artikel 3 Absatz 3 der genannten Richtlinie abgegrenzten Berggebieten.

(2) Den Erzeugern können gemäß diesem Artikel Mengen zugeteilt werden, die dem Unterschied zwischen 60 000 bzw. 100 000 kg und der Referenzmenge gemäß Absatz 1 Buchstabe b) entsprechen.

Die Erzeuger verpflichten sich, bis zur Beendigung der Anwendung der Zusatzabgabe weder hinsichtlich der individuellen Grundreferenzmenge noch der nach dem ersten Unterabsatz zugeteilten Menge die Anwendung eines anderen Programms zur Förderung der Einstellung der Milcherzeugung zu beantragen.

- (3) Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68.

(*) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

(**) ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 5.“

2. In Artikel 4:

- a) in Absatz 1 erhält Buchstabe a) folgende Fassung:

- „a) — Erzeugern, die sich zur endgültigen Aufgabe ihrer Milcherzeugung verpflichten, eine Vergütung zu gewähren, die in einer oder mehreren Jahreszahlungen angewiesen wird;
— Erzeugern, die sich zur endgültigen Aufgabe eines Teils ihrer Milcherzeugung verpflichten, eine Vergütung zu gewähren, die in einer oder mehreren Jahreszahlungen angewiesen wird“;

- b) wird der nachstehende Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Die Mitgliedstaaten gewähren dem in Artikel 12 Buchstabe c) erster Unterabsatz definierten Erzeuger oder, bei Anwendung von Artikel 12 Buchstabe c) zweiter Unterabsatz, dem Erzeuger, der sich bis zum 1. Juli 1990 zur vollständigen und endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung vor dem 1. November 1990 verpflichtet, vor dem 1. Dezember 1990 eine in einer einmaligen Zahlung anzuweisende Vergütung.

Die Mitgliedstaaten können das Programm zur Aufgabe der Milcherzeugung jedoch nicht anwenden, wenn die vergleichsweise Situation der verschiedenen Erfassungsgebiete dies nicht rechtfertigt.

- a) Es kommen Erzeuger in Frage:
— die nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Rahmen der Formel A oder

der Formel B über eine Referenzmenge verfügen;

- deren Betriebe in einem anderen Gebiet als den Gebieten nach Artikel 3c Absatz 1 Buchstabe a) liegen.

Die Mitgliedstaaten

- können jedoch beschließen, die genannte Vergütung den Erzeugern nicht zu gewähren, die weniger als sechs Milchkühe halten oder deren individuelle, tatsächlich verfügbare Referenzmenge sich pro Jahr auf weniger als 25 000 kg beläuft;

- sind jedoch befugt, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um zu erreichen, daß die aufgrund dieses Absatzes erzielten mengenmäßigen Beschränkungen auf die betreffenden Erfassungsgebiete möglichst ausgewogen aufgeteilt werden.

- b) Die Vergütung wird für eine Referenzmenge gewährt, auf die die Erzeuger bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung Anspruch haben. Diese Menge umfaßt die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 775/87 ausgesetzten Mengen, ausgenommen die nach Artikel 3b der vorliegenden Verordnung zugeteilten Mengen.

- c) In den Fällen, in denen Pachtverträge gelten, wird die Vergütung vom Pächter beantragt.

Die Mitgliedstaaten können jedoch die Bedingungen festlegen, unter denen der Pächter die Vergütung beantragen kann und unter denen die Entschädigung gewährt wird.

- d) Die gemeinschaftliche Finanzierung des genannten Programms beschränkt sich auf eine Menge von 500 000 Tonnen. Sie wird nach Maßgabe der der Kommission übermittelten Anträge auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Die Vergütung beträgt 36 ECU/100 kg Milch oder Milchäquivalent. Die Mitgliedstaaten können durch Erhöhung der Vergütung zur gemeinschaftlichen Finanzierung beitragen. Diese zusätzliche Vergütung kann auf ihrem Hoheitsgebiet unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte den örtlich unterschiedlichen Bedingungen angepaßt werden:

- Entwicklung der Milcherzeugung;
— durchschnittliche Liefermenge je Erzeuger;
— Notwendigkeit, die Umstrukturierung der Milcherzeugung nicht zu erschweren;

- Möglichkeiten der Umstellung auf andere Erwerbstätigkeiten.

Die im ersten Unterabsatz genannte Finanzierung gilt als Interventionsmaßnahme im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 (*).

- e) Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz nach dem Ver-

fahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68.

(*) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

. . .

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES
vom . . .**

zur Festsetzung der Gemeinschaftsreserve im Hinblick auf die Erhebung der Mitverantwortungsabgabe auf Milch und Milcherzeugnisse gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 für den Zeitraum vom 1. April 1990 bis 31. März 1991

(90/C 49/38)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3879/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5c Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5c Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird eine Gemeinschaftsreserve geschaffen, aus der zu Beginn eines Zwölfmonatszeitraums die garantierten Gesamtmengen der Mitgliedstaaten ergänzt werden, in denen die Erhebung der Abgabe auf besondere Schwierigkeiten stößt. Für den siebten Zwölfmonatszeitraum sollte die Gemeinschaftsreserve auf 2 082 885,740 Tonnen festgesetzt werden. Davon sollten 443 000 Tonnen den Mitgliedstaaten vorbehalten werden, in denen bei der Anwendung der Abgabenregelung nach wie vor besondere Schwierigkeiten zu überwinden sind. 600 000 Tonnen und die restlichen 1 039 885,740 Tonnen sollten dazu dienen, die Schwierigkeiten zu verringern, auf welche die Mitgliedstaaten bei der Zuteilung der besonderen Referenzmengen gemäß Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3880/89 ⁽⁴⁾, bzw. der zusätzlichen oder besonderen Referenzmengen an die in Artikel 3b der genannten Verordnung definierten Erzeugerkategorien stoßen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Zeitraum vom 1. April 1990 bis 31. März 1991 beträgt die in Artikel 5c Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannte Gemeinschaftsreserve 2 082 885,740 Tonnen. Davon

- werden 443 000 Tonnen Mitgliedstaaten zugeteilt, in denen die Anwendung der Abgabenregelung auf besondere Schwierigkeiten stößt;
- sind 600 000 Tonnen dazu bestimmt, zur Verringerung der Schwierigkeiten beizutragen, auf welche die Mitgliedstaaten bei der Zuteilung der besonderen Referenzmengen gemäß Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 stoßen;
- sind 1 039 885,740 Tonnen den in Artikel 3b derselben Verordnung genannten Erzeugern vorbehalten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Beginn des siebten Zwölfmonatszeitraums der Anwendung der Zusatzabgabe.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 11. 12. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 378 vom 11. 12. 1989, S. 3.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES

vom . . .

zur Ausdehnung des Anwendungsbereichs des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für ausgewachsene Rinder

(90/C 49/39)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das gemeinschaftliche Handelsklassenschema für ausgewachsene Rinder wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 ⁽¹⁾ festgelegt. Nach deren Artikel 6 beschränkt sich die Anwendung des betreffenden Schemas auf die Feststellung der Marktpreise und auf Interventionsmaßnahmen.

Die bei der Anwendung des Schemas erzielten Fortschritte lassen es erfahrungsgemäß zu, die Anwendung dieses Schemas auf alle vermarkteten Schlachtkörper in Betracht zu ziehen. In diesem Zusammenhang sollten die betreffenden Erzeugnisse von den zugelassenen Schlachtbetrieben klassifiziert werden, die sie gemäß der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/657/EWG ⁽³⁾, allein in der gesamten Gemeinschaft vermarkten dürfen.

Der Erzeuger ist über die Klassifizierung der zur Schlachtung gelieferten Tiere in Kenntnis zu setzen. Diese Klassifizierung

ermöglicht nämlich die Rechtfertigung der Preise, eine Verbesserung der Qualität "und eine günstigere Verwertung der Erzeugung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ab 1. Januar 1991 sind alle Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften von Tieren, die in nach Artikel 8 der Richtlinie 64/433/EWG zugelassenen Betrieben geschlachtet wurden und die die Genußtauglichkeitskennzeichnung gemäß Artikel 3 der genannten Richtlinie tragen, entsprechend dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 festgelegten gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für ausgewachsene Rinder zu klassifizieren und durch Stempelung zu kennzeichnen.

(2) Ab dem genannten Datum muß das Ergebnis der Klassifizierung auf der Abrechnung, die der Schlachtbetrieb dem Tierlieferanten übermittelt, vermerkt sein.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

...

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 123 vom 7. 5. 1981, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1988, S. 3.

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES**

vom . . .

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 zur Einführung einer Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes

(90/C /40)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 573/89⁽²⁾, wird die Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes nur gewährt, wenn Milch lediglich zum Verkauf auf dem landwirtschaftlichen Betrieb erzeugt wird.

Auf den Kleinbetrieben müssen zur Erzielung eines ausreichenden Einkommens Milch- und Mutterkühe gehalten werden. Die Einbeziehung dieser zweifachen Tätigkeit in die Beihilferegulation ist deshalb gerechtfertigt.

Die Kontrolle der in Frage kommenden Kühe wird durch das Vorhandensein von zwei verschiedenen Tierbeständen auf ein und demselben Betrieb erschwert. Zur Erleichterung dieser Kontrolle ist vorzuschreiben, daß die Mutterkühe bzw. die Milchkühe des betreffenden Betriebs von verschiedenen Rassen abstammen. Außerdem sollten zusätzliche Kontrollvorschriften erlassen werden nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 571/89⁽⁴⁾ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 wird wie folgt geändert:

1. Der nachstehende Artikel 2a wird eingefügt:

„Artikel 2a

(1) Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 kann die Prämie für Mutterkühe den Milcherzeugern gewährt

werden, deren individuelle Referenzmenge gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68^(*) nach Abzug der gemäß Verordnung (EWG) Nr. 775/87^(**) ausgesetzten Mengen in dem Zwölfmonatszeitraum der Prämienbeantragung 60 000 kg oder weniger beträgt.

(2) Darüber hinaus unterliegt die Gewährung der Prämie der Verpflichtung des Empfängers, auf seinem Betrieb mindestens sechs Monate lang ab dem Tag der Antragstellung mindestens die Zahl von Mutterkühen oder trächtigen Ersatzfärsen zu halten, für die die Prämie gewährt worden ist. Außerdem muß der Empfänger nachweisen, daß die Mutterkühe, die Gegenstand des Antrags sind, einer anderen Rasse als der auf seinem Betrieb gehaltenen Milchkühe zugehören.

(*) ABL. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

(**) ABL. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 5.“

2. In Artikel 5 Absatz 4 erster und dritter Unterabsatz wird der Satzteil „und dessen Halter keine Milch und Milch-erzeugnisse anliefern“ gestrichen.

3. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 werden festgelegt:

- a) die Zeiträume für die Beantragung der Prämie;
- b) die Bestimmungen über die Auszahlung der Prämie;
- c) die Einzelheiten für die Kontrolle der Zahl der angegebenen Mutterkühe und für die Einhaltung der in Artikel 2 und Artikel 2a genannten Verpflichtung;
- d) die Einzelheiten der zusätzlichen Kontrolle betreffend die Anwendung von Artikel 2a;
- e) die außergewöhnlichen Umstände, die die Aufhebung der in Artikel 2 und Artikel 2a genannten Verpflichtung zulassen;
- f) die übrigen Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die ab 15. Juni 1990 gestellten Anträge.

⁽¹⁾ ABL. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABL. Nr. L 63 vom 7. 3. 1989, S. 3.

⁽³⁾ ABL. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽⁴⁾ ABL. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

. . .

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES**

vom . . .

zur Festsetzung des Orientierungspreises und des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder im Wirtschaftsjahr 1990/91

(90/C 49 /41)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 571/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung des Orientierungspreises für ausgewachsene Rinder müssen sowohl die Zielsetzungen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch der Beitrag berücksichtigt werden, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik hat insbesondere zum Ziel, der Landbevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Der Orientierungspreis muß nach den in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgesehenen Kriterien festgelegt werden.

Die Interventionsankäufe sind gemäß Verordnung (EWG) Nr. 805/68 unter Zugrundelegung des gemeinschaftlichen

Handelsschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder gemäß Verordnung (EWG) 1208/81 ⁽³⁾ vorzunehmen. Es erscheint deshalb angebracht, den Interventionspreis je 100 kg Schlachtkörpergewicht bei den interventionsfähigen Tierkategorien für eine Bezugsqualität auf der Basis des Handelsschemas festzusetzen. Da sich diese Kategorien hinsichtlich ihres Handelswerts immer stärker ähneln, sollte für sie ein einziger Interventionspreis festgesetzt werden, der gegenüber dem vorherigen Wirtschaftsjahr unverändert bleibt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wird der Orientierungspreis für ausgewachsene Rinder auf 200 ECU/100 kg Lebendgewicht festgesetzt.

Artikel 2

Der Interventionspreis wird für das Wirtschaftsjahr 1990/91 für Schlachtkörper männlicher Rinder der Qualität R 3 des gemeinschaftlichen Handelsschemas gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 auf 344 ECU/100 kg Schlachtkörpergewicht festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1990/91.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 123 vom 7. 5. 1981, S. 3.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES

vom . . .

zur Festsetzung des Grundpreises im Schafffleischsektor für das Wirtschaftsjahr 1991

(90/C 49/42)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung des Grundpreises für Tierkörper von Schafen ist sowohl den Zielsetzungen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Weltmarktes zu leisten gedenkt. Die gemeinsame Agrarpolitik bezweckt insbesondere, der Landbevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern, die Versorgung sicherzustellen

und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Der Grundpreis muß nach den Kriterien des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 festgesetzt werden. Für das Wirtschaftsjahr 1991 ist er auf demselben Niveau wie für das jeweils vorhergehende Wirtschaftsjahr festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1991 wird im Schafffleischsektor der Grundpreis auf 432,32 ECU/100 kg Schlachtkörpergewicht festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab Beginn des 1991 beginnenden Wirtschaftsjahres.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

⁽¹⁾ Abl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES**

vom . . .

**zur Einführung einer Sonderbeihilfe für die Schaf- und Ziegenhaltung in bestimmten
benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft**

(90/C 49/43)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,
auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Schaf- und Ziegenfleisch ⁽¹⁾ sieht im Sektor
Schaf- und Ziegenfleisch die Anwendung von Maßnahmen
zur Verringerung der Mutterschafprämie vor, wenn der
Mutterschafbestand eine bestimmte Höchstgrenze über-
schreitet. Eine derartige Verringerung droht in benachteiligten
Gebieten gemäß der Richtlinie 75/268/EWG des Rates
vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten
und in bestimmten benachteiligten Gebieten ⁽²⁾, in denen es
zur Schaffleischerzeugung kaum eine Alternative gibt, nach-
teilige Folgen zu haben. Gemäß den Vorhaben, welche die
Kommission in ihrem Bericht über die Entwicklung des
ländlichen Raumes angekündigt hat, ist deshalb in diesen
Gebieten für einen Ausgleich in Form einer pauschalen
Beihilfe Sorge zu tragen. Angesichts der für das Wirtschafts-
jahr 1991 vorhersehbaren starken Verringerung der Mutter-
schafprämie ist es angezeigt, daß die vorliegende Verord-
nung in dem genannten Wirtschaftsjahr zur Anwendung
kommt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In den benachteiligten Gebieten gemäß Artikel 3
Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie 75/268/EWG werden die

den Schaf- und Ziegenfleischerzeugern zu gewährenden,
gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89
berechneten einheitlichen Prämien im Rahmen der zur
Entwicklung des ländlichen Raumes zu treffenden Maßnah-
men durch folgende einheitliche Sonderbeihilfen ergänzt:

- 4 ECU je Mutterschaf für die in Artikel 5 Absatz 2
derselben Verordnung genannten Erzeuger;
- 2,8 ECU je Mutterschaf für die in Artikel 5 Absatz 3
derselben Verordnung genannten Erzeuger sowie die
Erzeuger, die aus der Anwendung von Absatz 4 desselben
Artikels Nutzen ziehen;
- 2,8 ECU je Ziege für die in Artikel 5 Absatz 5 derselben
Verordnung genannten Erzeuger;
- 2,8 ECU je weibliches Schaf, ausgenommen Mutterscha-
fe, im Fall der Anwendung von Artikel 5 Absatz 8 zweiter
Unterabsatz derselben Verordnung;
- 3,2 ECU je Ziege im Fall der Anwendung von Artikel 22
Absatz 6 derselben Verordnung.

(2) Die in Absatz 1 genannte Sonderbeihilfe wird zu den
Bedingungen gewährt, unter denen die Prämie für die Schaf-
und Ziegenfleischerzeuger gewährt wird.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in
Kraft.

Sie gilt ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES**

vom . . .

zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die
Zeit vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1991

(90/C 49/44)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1249/89 ⁽²⁾, werden der Grundpreis und die Standardqualität für geschlachtete Schweine gemäß dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festgesetzt.

Bei der Festsetzung des Grundpreises für geschlachtete Schweine ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik hat insbesondere zum Ziel, der Landbevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Der Grundpreis muß gemäß den Kriterien des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 für eine Standardqualität festgesetzt werden, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November

1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3530/86 ⁽⁴⁾, festgelegt ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Grundpreis für geschlachtete Schweine der Standardqualität wird für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1991 auf 1 900 ECU/t festgesetzt.

Artikel 2

Die Standardqualität wird nach Maßgabe des gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 festgestellten Gewichts- und Muskelfleischanteils der Schweineschlachtkörper wie folgt definiert:

- a) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 60 bis weniger als 120 kg: Klasse U,
- b) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 120 bis 180 kg: Klasse R.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 301 vom 20. 11. 1984, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 326 vom 21. 11. 1986, S. 8.

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES
vom . . .**

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation
für Obst und Gemüse**

(90/C /45)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die Erstellung des Verzeichnisses der Erzeugnisse, die gemeinsamen Qualitätsnormen unterliegen, ist ein einfacheres Verfahren vorzusehen.

Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1119/89 ⁽²⁾, regelt die Kennzeichnung von Obst und Gemüse, das im Einzelhandel angeboten wird. Durch die jüngsten Entwicklungen beim Handel mit Obst und Gemüse gewinnen fertigverpackte Erzeugnisse zunehmend an Bedeutung. Daher erscheint es ausreichend, für die Kennzeichnung dieser Erzeugnisse die Vorschriften der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür ⁽³⁾ anzuwenden.

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 enthält die Bestimmungen für die Erzeugerorganisationen.

Um den in bestimmten Produktionsgebieten der Gemeinschaft festgestellten Schwächen des Zitrusfruchtmarktes zu begegnen, sind zusätzliche Voraussetzungen für die Anerkennung der Erzeugerorganisationen dieses Sektors zu definieren, damit diese leistungsfähiger werden und so zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Erzeugung und Nachfrage auf dem Markt beitragen können. Zu diesen Voraussetzungen gehören daher insbesondere eine vollständige Konzentration des Angebots, eine angemessene Produktions- und Vermarktungsdisziplin sowie Bestimmungen, die gewährleisten, daß die Organisationen eine ausreichende wirtschaftliche Tätigkeit nachweisen. Aus dem gleichen Grund muß verlangt werden, daß die Satzungen dieser Organisationen präzise Klauseln enthalten, die zum einen den Erzeugern die volle Entscheidungsgewalt und die Über-

wachung der Organisationstätigkeit garantieren und zum anderen bei Verstößen gegen die vereinbarte Disziplin Strafmaßnahmen vorsehen. Den bereits anerkannten Erzeugerorganisationen ist für die Anpassung an die neuen Bestimmungen eine Übergangszeit zu lassen. Es ist daher vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten die Einhaltung aller Bestimmungen durch die Erzeugerorganisationen kontrollieren müssen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß aus dem Markt genommene Zitrusfrüchte normalerweise nicht gemäß den in Artikel 21 genannten Optionen abgesetzt werden. Die Zitrusfruchternte verteilt sich auf das ganze Wirtschaftsjahr. Es ist eine Struktur vorzusehen, die es den Erzeugerorganisationen ermöglicht, die Rücknahmemassnahmen zu programmieren, zu rationalisieren und zu kontrollieren, wenn die Erzeugungs- und die Marktlage dies erfordern, und die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Möglichkeiten einer kostenlosen Abgabe zu verbessern.

Gemäß Artikel 15a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 können unter bestimmten Voraussetzungen vorbeugende Rücknahmen von Äpfeln und Birnen erlaubt werden. Gemäß den Absätzen 3 und 4 desselben Artikels gilt diese Regelung bis zum 30. Juni 1990; bis zu diesem Zeitpunkt übermittelt die Kommission dem Rat einen Bericht über das Funktionieren der Regelung. Dieser Bericht liegt vor und zeigt, daß die Regelung günstige Auswirkungen auf die Vermarktung der betreffenden Erzeugnisse hat; sie ist daher beizubehalten.

Gemäß Artikel 16 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 1 und Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden die Preise für die nach den Artikeln 19 bzw. 19a angekauften Erzeugnisse sowie der gemäß Artikel 18 gewährte finanzielle Ausgleich unter Zugrundelegung der mit den Anpassungskoeffizienten multiplizierten Ankaufspreise berechnet.

Die Erzeuger müssen dazu angehalten werden, ihre Überschüsse zur Verarbeitung abzuliefern.

Die durch Anwendung von Anpassungskoeffizienten eingeführte differenzierte Bewertung der Erzeugnisse ist auf die Bedürfnisse des Marktes für Frischerzeugnisse abgestimmt; für zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnisse ist sie hingegen weniger geeignet.

Der Rücknahmepreis für Zitronen soll deshalb nicht mehr nach Größensortierung oder Aufmachung differenziert werden, sondern dem Preis entsprechen, der für das in einem Transportmittel aufgeschüttete Erzeugnis ohne Größensortierung gilt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.

Die in bestimmten Regionen durchgeführten Rücknahmen von Zitrusfrüchten, insbesondere Mandarinen und Zitronen, machen bei einigen Erzeugerorganisationen bereits einen sehr hohen Prozentsatz der vermarktbar erzeugten ihrer Mitglieder aus. Die Rücknahmeregelung ist nur ein außergewöhnliches Instrument der Marktverwaltung und sollte nicht als reguläre Absatzmöglichkeit genutzt werden. Der finanzielle Ausgleich für diese Rücknahmen ist daher immer dann zu beschränken, wenn sich herausstellt, daß eine Erzeugerorganisation ihre wichtigste Aufgabe, nämlich die Vermarktung der Erzeugung ihrer Mitglieder, nicht erfüllt hat. Eine solche Maßnahme muß schrittweise eingeführt werden, um den Erzeugerorganisationen, die mit Problemen zu kämpfen haben, Zeit für die Anpassung zu geben.

Gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 können bestimmte Kategorien von Blutorangen, die im Rahmen der Artikel 15b und 18 derselben Verordnung aus dem Handel gezogen oder gemäß Artikel 19 und 19a derselben Verordnung angekauft wurden, unter bestimmten Voraussetzungen an die Verarbeitungsindustrie abgegeben werden. Diese Möglichkeit wurde seit dem Wirtschaftsjahr 1979/80 nicht mehr in Anspruch genommen. Die Verordnung (EWG) Nr. 2601/69⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1123/89⁽²⁾, ist besser geeignet, die Verwendung dieser Blutorangen durch die Verarbeitungsindustrie zu fördern; vorgenannte Bestimmung ist daher aufzuheben.

Um bessere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Möglichkeiten der kostenlosen Abgabe gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 zu schaffen, ist vorzusehen, daß die Gemeinschaft gegebenenfalls die Kosten für das Sortieren und Verpacken der betreffenden Erzeugnisse trägt; außerdem müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, Kontakte zwischen den Erzeugerorganisationen und den Verbänden oder karitativen Einrichtungen herzustellen. Aufgrund der Merkmale der Ernte und der Vermarktung von Äpfeln und Zitrusfrüchten sowie der Höhe der Rücknahmen bei diesen Erzeugnissen sind diese Bestimmungen auf Äpfel und Zitrusfrüchte zu beschränken —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Titel I der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 2 erster Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission, für welche Erzeugnisse Qualitätsnormen festgelegt werden sollen.“

2. In Artikel 7 wird folgender Absatz angefügt:

„Kleinpäckchen von fertig verpackten Erzeugnissen, die zum Direktverkauf an den Verbraucher bestimmt sind, unterliegen den in den gemeinsamen Qualitätsnormen vorgesehenen Kennzeichnungsvorschriften nicht,

wohl aber den Vorschriften der Richtlinie 79/112/EWG. Die in den Normen vorgesehenen Angaben müssen in jedem Fall auf den Transportverpackungen angebracht werden.“

Artikel 2

Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel 13a wird eingefügt:

„Artikel 13a

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 13 müssen die Erzeugerorganisationen, deren hauptsächliche Wirtschaftstätigkeit in der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten besteht, nachstehend ‚Zitrusfrüchterzeugerorganisationen‘ genannt, folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen eine Mindestmenge an vermarktbar erzeugten Erzeugnissen und eine Mindestanzahl von Mitgliedern nachweisen.
- b) Ihre Satzung muß folgendes vorsehen:
 - die Verpflichtung für die Erzeuger, ihre gesamte Zitrusfrüchterzeugung von der Erzeugerorganisation vermarkten zu lassen;
 - Bestimmungen, die den Erzeugern die Kontrolle der Erzeugerorganisation ermöglichen und ihnen die volle Entscheidungsgewalt garantieren;
 - Bestimmungen über die Ahndung von Verstößen der Mitglieder gegen die von der Organisation festgelegten Regeln;
 - Bestimmungen über die Mitgliedsbeiträge, insbesondere zur Bildung und Dotierung des Interventionsfonds gemäß Artikel 15 Absatz 1 letzter Unterabsatz;
 - Bestimmungen über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- c) Sie müssen Regeln für die Warenkunde, die Erzeugung und die Vermarktung vorschreiben.
- d) Sie müssen über ihre Tätigkeit auf dem Zitrusfrüchtesektor eine getrennte Buchhaltung führen.

(2) Die von den Mitgliedstaaten bis 1. Juni 1990 anerkannten Zitrusfrüchterzeugerorganisationen müssen die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen spätestens am 1. Juni 1993 erfüllen.“

2. Folgender Artikel 13b wird eingefügt:

„Artikel 13b

(1) Die Mitgliedstaaten überwachen die Einhaltung der Verpflichtungen aus Artikel 13 und 13a durch die Zitrusfrüchterzeugerorganisationen und entziehen die Anerkennung im Fall der Nichteinhaltung.

(2) Die Kommission kann sich durch Belegkontrollen und durch Kontrollen vor Ort von der Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 13 und 13a überzeugen.

(3) Die Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 13 und 13a werden nach dem Verfahren des Artikels 33 erlassen.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 25.

3. In Artikel 15 werden folgende Absätze angefügt:

„(4) Auf Betreiben einer oder mehrerer Zitrusfrucht-erzeugerorganisationen können Zitrusfruchtrücknahmezentralen eingerichtet und von den betreffenden Organisationen gemeinsam verwaltet werden. Ihr Zweck besteht darin,

- die technischen Maßnahmen und die Verwaltung der Rücknahmen zu zentralisieren, zu rationalisieren und zu kontrollieren;
- den Absatz der aus dem Markt genommenen Erzeugnisse für die in Artikel 21 vorgesehenen Verwendungen zu erleichtern und zu programmieren.

Die Einrichtung einer Rücknahmezentrale wird den zuständigen nationalen Behörden unverzüglich mitgeteilt. Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres das Verzeichnis der Rücknahmezentralen sowie zweckdienliche Angaben über ihre Tätigkeit.

(5) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 33 erlassen.“

4. In Artikel 15a werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.

Artikel 3

Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 16 Absatz 4 wird nach dem dritten Unterabsatz folgender Unterabsatz eingefügt:

„Bei Zitronen

- wird der für ‚Mischungen von Größensortierungen‘ festgelegte Koeffizient unabhängig von der Größensortierung angewandt;
- wird der für Erzeugnisse ‚lose in einem Transportmittel‘ festgesetzte Koeffizient unabhängig von der Art der Verpackung angewandt.“

2. In Artikel 18 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Bei Zitrusfrüchten wird der finanzielle Ausgleich an jede Erzeugerorganisation nur für eine Rücknahmemenge gewährt, die folgende Prozentsätze der vermarkteten Erzeugung, einschließlich der Rücknahmen, nicht überschreitet:

- 70 v. H. für das Wirtschaftsjahr 1990/91,
- 65 v. H. für das Wirtschaftsjahr 1991/92,
- 60 v. H. für das Wirtschaftsjahr 1992/93,

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

- 50 v. H. für das Wirtschaftsjahr 1993/94,
- 40 v. H. für das Wirtschaftsjahr 1994/95.“

3. Folgender Artikel 19c wird eingefügt:

„Artikel 19c

(1) Erzeuger, die im Gebiet der Gemeinschaft Zitrusfrüchte erzeugen, melden für jedes Wirtschaftsjahr die in ihrem Betrieb geerntete Menge.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 33 erlassen.“

4. Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) außerdem kann für alle in diesem Absatz genannten Erzeugnisse nach dem Verfahren des Artikels 33 beschlossen werden, daß bestimmte Erzeugnis-klassen an die Verarbeitungsindustrie abgegeben werden, sofern dies nicht zu Wettbewerbsverzerrungen für die betreffenden Industrien innerhalb der Gemeinschaft führt.“

5. In Artikel 21 Absatz 3 wird nach dem ersten Unterabsatz folgender Unterabsatz eingefügt:

„Die Mitgliedstaaten stellen die Kontakte zwischen den Erzeugerorganisationen und den Verbänden oder karitativen Einrichtungen her, die im Hinblick auf eine der in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Formen kostenloser Abgabe ein Interesse an der Verwendung der in ihrem Hoheitsgebiet aus dem Markt genommenen Zitrusfrüchte und Äpfel haben.“

6. In Artikel 21 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„3a Die Gemeinschaft übernimmt unter Bedingungen, die nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 (*) festzulegen sind, die bei der kostenlosen Abgabe der Äpfel und Zitrusfrüchte anfallenden Sortier- und Verpackungskosten, wenn die Abgabe im Rahmen von Vereinbarungen zwischen Erzeugerorganisationen und den in Absatz 3 zweiter Unterabsatz genannten Verbänden oder karitativen Einrichtungen gestaffelt erfolgt.

(*) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.“

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES**

vom . . .

**zur Festsetzung von Preisen und anderen Beträgen im Obst- und Gemüsektor für das
Wirtschaftsjahr 1990/91**

(90/C 49/46)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . . ⁽²⁾, sind für die einzelnen Erzeugnisse des Anhangs II der Verordnung für jedes Wirtschaftsjahr ein Grundpreis und ein Ankaufspreis festzusetzen. Die Wirtschaftsjahre der betreffenden Erzeugnisse erstrecken sich gemäß Artikel 1 Absatz 3 der genannten Verordnung auf die folgenden Zeiträume:

- Blumenkohl: vom 1. Mai bis 30. April;
- Tomaten: vom 1. Januar bis 31. Dezember;
- Pfirsiche und Nektarinen (Brugnolen inbegriffen): vom 1. Mai bis 31. Oktober;
- Zitronen: vom 1. Juni bis 31. Mai;
- Birnen: vom 1. Juni bis 31. Mai;
- Tafeltrauben: vom 1. Mai bis 30. April;
- Äpfel: vom 1. Juli bis 30. Juni;
- Mandarinen, Satsumas und Clementinen: vom 1. Oktober bis 15. Mai;
- Orangen: vom 1. Oktober bis 15. Juli;
- Auberginen: vom 1. Januar bis 31. Dezember;
- Aprikosen: vom 1. Mai bis 31. August.

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 ist jedoch für die Zeiträume mit schwacher Vermarktung zu Beginn und am Ende des Wirtschaftsjahres weder ein Grund- noch ein Ankaufspreis festzusetzen.

Bei der Festsetzung der Grundpreise und der Ankaufspreise für Obst und Gemüse ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welt handels leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik hat insbesondere zum Ziel, der Landbevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Die Grundpreise müssen auf der Grundlage der Entwicklung des Mittels der Notierungen festgesetzt werden, die in den letzten drei Jahren auf den repräsentativsten Produktionsmärkten der Gemeinschaft für ein Erzeugnis mit genau festgelegten Handelseigenschaften wie Sorte oder Art, Güteklasse, Größenklasse und Verpackung festgestellt wurden. Die Ankaufspreise sind gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 im Verhältnis zum Grundpreis festzusetzen.

Die genannten Gründe sowie die Notwendigkeit, für diejenigen Erzeugnisse eine bessere Verwendung zu ermöglichen, die auf dem Markt für frische Ware nicht abgesetzt werden können, rechtfertigen eine Preissenkung bei den Zitrusfrüchten.

Die Anwendung des Artikels 148 Absatz 1 der Beitrittsakte hat in Spanien Preise zur Folge, die sich von den gemeinsamen Preisen unterscheiden. Nach Artikel 149 der Beitrittsakte sind die spanischen Preise zu Beginn jedes Wirtschaftsjahres den gemeinsamen Preisen anzunähern. Die bei dieser Annäherung zu berücksichtigenden Preise führen zur Festsetzung der spanischen Preise in der nachstehenden Höhe.

Während der ersten Stufe ist Portugal befugt, im Sektor Obst und Gemüse die gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften für die landwirtschaftliche Marktorganisation geltende Regelung unter den in den Artikeln 262 bis 265 der Beitrittsakte vorgesehenen Bedingungen beizubehalten. Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise und Beträge gelten daher in der Gemeinschaft mit Ausnahme von Portugal.

Nach Artikel 285 Absatz 1 Buchstabe a) der Beitrittsakte werden die in Portugal ab 1. Januar 1991 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1990/91 anwendbaren Preise gemäß der gemeinsamen Marktorganisation festgesetzt.

Der finanzielle Ausgleich für Orangen und Mandarinen ist nach den Kriterien des Artikels 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten in der Gemeinschaft ⁽³⁾

⁽¹⁾ ABL Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite . . dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABL Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 1.

zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3223/88 ⁽¹⁾, festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 werden die Grundpreise und die Ankaufspreise für Obst und Gemüse, die jeweiligen Anwendungszeiträume und die entsprechenden Standardqualitäten in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wird der Betrag des finanziellen Ausgleichs für Orangen und Mandarinen in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

. . .

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 288 vom 21. 10. 1988, S. 5.

ANHANG I

GRUNDPREISE UND ANKAUFSPREISE

BLUMENKOHL

Zeitraum 1. Mai 1990 bis 30. April 1991

(ECU/100 kg netto)

	Grundpreis		Ankaufspreis	
	EWG — 10	Spanien	EWG — 10	Spanien
Mai	30,96	24,43	13,47	10,62
Juni	24,97	19,92	10,82	8,63
Juli	22,18	17,82	9,55	7,67
August	22,18	17,82	9,55	7,67
September	23,95	19,15	10,19	8,15
Oktober	24,84	19,82	10,56	8,43
November	29,87	23,61	12,92	10,21
Dezember	29,87	23,61	12,92	10,21
Januar	29,87	23,61	12,92	10,21
Februar	27,87	22,11	12,02	9,53
März	29,31	23,19	12,56	9,94
April	29,67	23,46	12,92	10,21

Diese Preise gelten für verpackten Blumenkohl, gestutzt, der Güteklasse I.

TOMATEN

Zeitraum 11. Juni bis 30. November 1990

(ECU/100 kg netto)

	Grundpreis		Ankaufspreis	
	EWG — 10	Spanien	EWG — 10	Spanien
Juni (vom 11. bis 20.)	28,45	15,46	10,82	5,88
(vom 21. bis 30.)	25,91	14,27	10,06	5,53
Juli	23,38	13,10	8,68	4,88
August	20,97	11,97	7,79	4,47
September	22,24	12,56	8,29	4,70
Oktober	23,57	13,18	8,69	4,89
November	28,32	15,40	11,34	6,12

Diese Preise gelten für verpackte „runde“ und „gerippte“ Tomaten der Güteklasse I, Größe 57/67 mm.

AUBERGINEN

Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 1990

(ECU/100 kg netto)

	Grundpreis		Ankaufspreis	
	EWG — 10	Spanien	EWG — 10	Spanien
Juli bis Oktober	17,77	9,10	7,12	3,65

Diese Preise gelten für folgende verpackte Erzeugnisse:

- längliche Auberginen, Güteklasse I, Größe über 40 mm,
- runde Auberginen, Güteklasse I, Größe über 70 mm.

PFIRSICHE

Zeitraum 1. Juni bis 30. September 1990

(ECU/100 kg netto)

	Grundpreis		Ankaufspreis	
	EWG — 10	Spanien	EWG — 10	Spanien
Juni	45,38	43,18	25,21	23,99
Juli bis September	42,99	41,03	24,08	22,98

Diese Preise gelten für verpackte Pfirsiche der Sorten Amsden, Cardinal, Charles Ingouf, Dixired, Jeronimo, J. H. Hale, Merrill Gemfree, Michelini, Red Haven, San Lorenzo, Springcrest und Springtime, Güteklasse I, Größe 61/67 mm.

NEKTARINEN

(Brugnolen inbegriffen)

Zeitraum 1. Juni bis 31. August 1990

(ECU/100 kg netto)

	Grundpreis		Ankaufspreis	
	EWG — 10	Spanien	EWG — 10	Spanien
Juni	59,17	59,17	28,40	28,40
Juli und August	54,79	54,79	26,30	26,30

Diese Preise gelten für verpackte Nektarinen der Sorten Armking, Crimsongold, Early sun grand, Fantasia, Independence, May Grand, Nectared, Snow Queen und Stark red gold, Güteklasse I, Größe 61/67 mm.

APRIKOSEN

Zeitraum 1. Juni bis 31. Juli 1990

(ECU/100 kg netto)

	Grundpreis		Ankaufspreis	
	EWG — 10	Spanien	EWG — 10	Spanien
Juni und Juli	41,75	28,93	23,78	16,48

Diese Preise gelten für verpackte Aprikosen der Güteklasse I, Größe über 30 mm.

ZITRONEN

Zeitraum 1. Juni 1990 bis 31. Mai 1991

(ECU/100 kg netto)

	Grundpreis		Ankaufspreis	
	EWG — 10	Spanien	EWG — 10	Spanien
Juni	40,77	26,11	23,93	15,35
Juli	41,78	26,68	24,56	15,71
August	41,35	26,44	24,43	15,64
September	36,97	23,97	23,03	14,85
Oktober	34,80	22,74	22,62	14,70
November	33,79	22,17	19,73	12,98
Dezember	33,16	21,81	19,48	12,84
Januar	34,17	22,38	19,99	13,13
Februar	32,91	21,67	19,36	12,77
März	34,30	22,46	19,99	13,13
April	35,95	23,39	21,00	13,70
Mai	36,83	23,89	21,51	13,99

Diese Preise gelten für verpackte Zitronen der Güteklasse I, Größe 53/62 mm.

BIRNEN

(ausgenommen Mostbirnen)

Zeitraum 1. Juli 1990 bis 30. April 1991

(ECU/100 kg netto)

	Grundpreis		Ankaufspreis	
	EWG — 10	Spanien	EWG — 10	Spanien
Juli	28,67	20,01	14,75	10,31
August	26,77	18,79	14,36	10,06
September	25,62	18,05	13,74	9,67
Oktober	26,64	18,71	13,74	9,67
November	27,03	18,96	13,99	9,83
Dezember	27,40	19,19	14,36	10,06
Januar bis April	27,65	19,35	14,62	10,23

Diese Preise gelten für verpackte Birnen:

- der Sorten Beurré Hardy, Bon Chrétien Williams, Conférence, Coscia (Ercolini), Crystallis (Beurré Napoléon, Blanquilla, Tsakonika), Dr. Jules Guyot (Limonera), Güteklasse I, Größe 60 mm und darüber;
- der Sorte Empereur Alexandre (Kaiser Alexandre Bosc), Güteklasse I, Größe 70 mm und darüber.

TAFELTRAUBEN

Zeitraum 1. August bis 20. November 1990

(ECU/100 kg netto)

	Grundpreis		Ankaufspreis	
	EWG — 10	Spanien	EWG — 10	Spanien
August	36,31	36,31	23,35	23,35
September, Oktober und November (vom 1. bis 20.)	32,51	32,51	19,92	19,92

Diese Preise gelten für verpackte Tafeltrauben der Sorten Regina dei Vigneti, Sultanine, Regina (Mennavacca bianca, Rosaki, Dattier de Beyrouth), Italia, Aledo und Ohanes (Almeria), Güteklasse I.

ÄPFEL

(ausgenommen Mostäpfel)

Zeitraum 1. August 1990 bis 31. Mai 1991

(ECU/100 kg netto)

	Grundpreis		Ankaufspreis	
	EWG — 10	Spanien	EWG — 10	Spanien
August	26,51	19,06	13,51	9,72
September	26,51	19,06	13,51	9,72
Oktober	26,51	19,06	13,63	9,80
November	27,22	19,53	14,06	10,08
Dezember	29,61	21,09	15,17	10,81
Januar bis April	32,01	22,67	16,27	11,53
Mai	32,01	22,67	15,17	10,81

Diese Preise gelten für verpackte Äpfel:

- der Sorte Reine des reinettes und Verde Doncella, Güteklasse I, Größe 65 mm und darüber;
- der Sorten Delicious Pilafa, Golden Delicious, James Grieve, Red Delicious, graue kanadische Reinette und Starking Delicious, Güteklasse I, Größe 70 mm und darüber.

MANDARINEN

Zeitraum 16. November 1990 bis 28. Februar 1991

(ECU/100 kg netto)

	Grundpreis		Ankaufspreis	
	EWG — 10	Spanien	EWG — 10	Spanien
November (vom 16. bis 30.)	37,01	28,46	23,68	18,18
Dezember	36,63	28,22	23,17	17,85
Januar	36,13	27,90	22,41	17,36
Februar	34,47	26,84	21,90	17,04

Diese Preise gelten für verpackte Mandarinen der Güteklasse I, Größe 54/69 mm.

SATSUMAS

Zeitraum 16. Oktober 1990 bis 15. Januar 1991

(ECU/100 kg netto)

	Grundpreis		Ankaufspreis	
	EWG — 10	Spanien	EWG — 10	Spanien
Oktober (vom 16. bis 31.)	27,51	27,51	13,16	13,16
November	24,27	24,27	10,92	10,92
Dezember	26,43	26,43	11,89	11,89
Januar (vom 1. bis 15.)	25,35	25,35	11,53	11,53

Diese Preise gelten für verpackte Satsumas Unshiu (owari) der Güteklasse I, Größe 54/69 mm.

CLEMENTINEN

Zeitraum 1. Dezember 1990 bis 15. Februar 1991

(ECU/100 kg netto)

	Grundpreis		Ankaufspreis	
	EWG — 10	Spanien	EWG — 10	Spanien
Dezember	32,33	32,33	17,83	17,83
Januar	30,14	30,14	16,62	16,62
Februar (vom 1. bis 15.)	34,90	34,90	17,37	17,37

Diese Preise gelten für verpackte Clementinen (citrus reticulata, Blanco) der Güteklasse I, Größe 43/60 mm.

SÜSSORANGEN

Zeitraum 1. Dezember 1990 bis 31. Mai 1991

(ECU/100 kg netto)

	Grundpreis		Ankaufspreis	
	EWG — 10	Spanien	EWG — 10	Spanien
Dezember	34,51	31,47	21,82	19,89
Januar	30,96	28,59	20,05	18,46
Februar	31,58	29,10	20,53	18,87
März	33,49	30,65	20,81	19,07
April und Mai	34,12	31,15	21,06	19,28

Diese Preise gelten für verpackte Orangen der Sorten Moro, Navel, Navellina, Salustiana, Sanguinello und Valencia late, Güteklasse I, Größe 67/80 mm.

NB: Die in diesem Anhang angegebenen Preise umfassen nicht die Verpackungskosten der Erzeugnisse.

*ANHANG II***BETRAG DES FINANZIELLEN AUSGLEICHS****Wirtschaftsjahr 1990/91**

11,54 ECU/100 kg netto für Orangen der Sorten Moro, Tarocco, Ovale Calabrese, Belladonna, Navel, Valencia late;

9,90 ECU/100 kg netto für Orangen der Sorte Sanguinello;

6,52 ECU/100 kg netto für Orangen der Sorten Sanguigno und Biondo comune;

9,71 ECU/100 kg netto für Mandarinen.

NB: Der finanzielle Ausgleich wird nur für Erzeugnisse der Güteklassen Extra und I gewährt.

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES**

vom . . .

mit Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs und der Verwendung von Äpfeln

(90/C 49/47)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Gemeinschaft ist ein stagnierender Verbrauch von Äpfeln festzustellen. Überdies werden jährlich überschüssige Äpfel aus dem Markt genommen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, den Verbrauch von Äpfeln durch bessere Anpassung der Erzeugung an den Verbrauchergeschmack zu steigern. Da es sich zudem um gesunde Erzeugnisse handelt, sollte ihr Verbrauch auch aus gesundheitspolitischen Gründen gefördert werden.

Zu diesem Zweck sollte die Möglichkeit, den Verbrauch zu steigern, nicht nur bei den auf dem Markt für Frischerzeugnisse angebotenen Erzeugnissen, sondern auch bei den Verarbeitungserzeugnissen aus Äpfeln genutzt werden.

Bei der Anwendung der zur Erzielung einer solchen Steigerung einzusetzenden Mittel haben die Erzeugerorganisationen eine besondere Rolle zu spielen.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit Sondermaßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs von frischen Äpfeln und zur Entwicklung sowie Diversifizierung von Verarbeitungserzeugnissen durch eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gefördert werden.

Zweck der vorgesehenen Maßnahmen ist die Erreichung der mit Artikel 39 des Vertrages gesteckten Ziele. Für diese Maßnahmen ist eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft zu Lasten der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtung- und Garantiefonds für die Landwirtschaft vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft beteiligt sich bis zu 60 v. H. an der Finanzierung von Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs von frischen Äpfeln der Gemeinschaftserzeugung sowie an die Sortendiversifizierung betreffenden Forschungs-

vorhaben, die von repräsentativen Branchenvereinigungen angeboten und durchgeführt werden.

Artikel 2

(1) Die Gemeinschaft beteiligt sich bis zu 50 v. H. an der Finanzierung von Maßnahmen, die im Rahmen von Programmen mit dem Ziel durchgeführt werden, den Absatz in Form von Verarbeitungserzeugnissen aus Äpfeln der Gemeinschaftserzeugung zu steigern.

Diese Programme werden gemeinsam von einer oder von mehreren Erzeugerorganisationen und/oder einer oder mehreren Apfelverarbeitungsbetrieben erstellt und durchgeführt. Die Maßnahmen dürfen sich auf gekühlte, zum unmittelbaren Verbrauch aufbereitete Erzeugnisse erstrecken.

(2) Die Gemeinschaftsfinanzierung beläuft sich bis auf 60 v. H. bei Programmen, deren Durchführung den Abschluß von Lieferverträgen zwischen Erzeugerorganisationen und Verarbeitungsbetrieben einschließt.

Artikel 3

Die in den Artikeln 1 und 2 genannten Maßnahmen dürfen nicht auf Handelsmarken ausgerichtet sein und auf keinen Mitgliedstaat Bezug nehmen.

Artikel 4

Die finanzielle Beteiligung an den Maßnahmen gemäß den Artikeln 1 und 2 gilt als Maßnahme zur Regulierung der landwirtschaftlichen Märkte im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 ⁽¹⁾. Sie wird von der Abteilung Garantie des EAGFL finanziert.

Artikel 5

Die Maßnahmen gemäß den Artikeln 1 und 2 sowie die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 ⁽²⁾ festgelegt bzw. erlassen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

. . .

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES
vom . . .
zur Sanierung der gemeinschaftlichen Mandarinenerzeugung
 (90/C 49/48)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Artikel 2

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für den gemeinschaftlichen Mandarinenmarkt ist eine mangelnde Anpassung des Angebots an die Nachfrage kennzeichnend. Diese Lage ergab sich aus einem stetigen Rückgang der Nachfrage nach dem betreffenden Erzeugnis.

Mit den Marktstabilisierungsmaßnahmen allein kann dieser Schwierigkeit nicht begegnet werden. Damit dem mangelnden Interesse der Verbraucher an dem betreffenden Erzeugnis Rechnung getragen wird, sollte deshalb, während drei Wirtschaftsjahren, auch auf das Erzeugungspotential eingewirkt werden.

Zu diesem Zweck ist den Erzeugern, die sich verpflichten, alle Mandarinenbäume zu roden und keine neuen zu pflanzen, durch Gewährung einer einheitlichen Prämie ein Anreiz für die Aufgabe der Mandarinenerzeugung zu setzen.

Die Prämie ist unter Berücksichtigung der Rodungskosten wie auch der entstehenden Einkommensverluste zu berechnen.

Der Zweck der Gewährung der Rodungsprämie ist die Erreichung der mit Artikel 39 des Vertrages gesteckten Ziele. Für diese Maßnahme ist eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft zu Lasten der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In den Wirtschaftsjahren 1990/91 bis 1992/93 wird den Mandarinenerzeugern in der Gemeinschaft auf Antrag und unter den nachstehenden Bedingungen eine einheitliche Rodungsprämie gewährt.

Die Gewährung der Prämie setzt die schriftliche Verpflichtung des Begünstigten voraus:

- a) alle Mandarinenbäume seines Betriebs vor dem 1. April eines gegebenen Jahres zu roden oder roden zu lassen;
- b) auf jede neue Pflanzung von Mandarinenbäumen zu verzichten.

Artikel 3

Die Prämie wird unter besonderer Berücksichtigung der Rodungskosten und des Einkommensverlustes der Erzeuger, welche die Rodung durchgeführt haben, festgesetzt.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten kontrollieren, ob der Prämienempfänger die Verpflichtungen nach Artikel 2 eingehalten hat. Sie treffen die zusätzlichen Maßnahmen, die notwendig sind, um insbesondere die Einhaltung der Prämienregelung zu gewährleisten. Sie setzen die Kommission von den getroffenen Maßnahmen in Kenntnis.

Artikel 5

Die mit dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gelten als Interventionsmaßnahmen zur Regulierung der landwirtschaftlichen Märkte im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70⁽¹⁾. Sie werden von der Abteilung Garantie des EAGFL finanziert.

Artikel 6

Die Prämie und die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72⁽²⁾ festgesetzt bzw. erlassen.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

. . .

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES**

vom . . .

**über Sondermaßnahmen betreffend die Anwendung bestimmter Interventionsschwellen für
Obst und Gemüse im Wirtschaftsjahr 1990/91**

(90/C 49/49)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 234 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 16 Absatz 3a, Artikel 16a und Artikel 16b der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . . ⁽²⁾, wurde die Anwendung von Interventionsschwellen geregelt. Im Fall Portugals erfolgt der Übergang zur zweiten Stufe des Beitritts bei zahlreichen Erzeugnissen dieses Sektors Obst und Gemüse am 1. Januar 1991, d. h. im Wirtschaftsjahr 1990/91. Zur Anwendung der Interventionsschwellenregelung sind deshalb Sondermaßnahmen zu erlassen.

Diese Sondermaßnahmen bestehen in der Festsetzung von Interventionsschwellen für die Gemeinschaft mit Ausnahme von Portugal und bis zum 31. Dezember 1990 für Portugal sowie von Interventionsschwellen für die Gemeinschaft insgesamt für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum Ende der für die jeweiligen Erzeugnisse geltenden Wirtschaftsjahre.

Diese Schwellen sollten gemäß der mit Artikel 16a der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72, der Verordnung (EWG) Nr. 2240/88 ⁽³⁾ bzw. der Verordnung (EWG) Nr. 1121/89 ⁽⁴⁾ zur Einführung einer Interventionsschwelle für Äpfel und Blumenkohl eingeführten Berechnung festgesetzt werden.

Da der portugiesische Markt ab 1. Januar 1991 integriert sein wird, sind die genannten Schwellen zur Feststellung ihrer Überschreitung mit den Mengen zu addieren, die Gegenstand von Interventionsmaßnahmen waren —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite . . . dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 21.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wird für die in Artikel 2 genannten Erzeugnisse jeweils folgendes festgelegt:

1. Für den Zeitraum ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1990/91 bis zum 31. Dezember 1990
 - eine Interventionsschwelle für die Gemeinschaft ohne Portugal,
 - eine Interventionsschwelle für Portugal;
2. für den Zeitraum ab 1. Januar 1991 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1990/91 eine Interventionsschwelle für die Gemeinschaft.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannten Interventionsschwellen werden wie folgt berechnet:

- für Satsumas, Clementinen, Mandarinen und Nektarinen gemäß Artikel 16a der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72,
- für Pfirsiche, Orangen und Zitronen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2240/88,
- für Äpfel gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1121/89,
- für Blumenkohl gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1121/89.

(2) Bei Tomaten entsprechen die in Artikel 1 genannten Interventionsschwellen

- im Fall der Gemeinschaft ohne Portugal 574 500 Tonnen,
- 10 v. H. des Durchschnitts der in den fünf letzten Wirtschaftsjahren, für die Angaben zur Verfügung stehen, zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmten Erzeugung im Fall Portugals.

Artikel 3

Überschreitet bei einem der in Artikel 2 genannten Erzeugnisse die Summe der im Wirtschaftsjahr 1990/91 in Anwendung der Artikel 15, 15a, 15b, 19 und 19a der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 in Portugal und in der übrigen Gemeinschaft zur Intervention angelieferten Mengen die Summe der in dem genannten Wirtschaftsjahr oder einem Teil davon für das betreffende Erzeugnis geltenden Interventionsschwellen, so werden die Grund- und Ankaufspreise

des betreffenden Erzeugnisses im Wirtschaftsjahr 1991/92 je nachstehende Überschreitungsmenge um 1 v. H. gesenkt:

- 3 100 Tonnen Satsumas,
- 8 100 Tonnen Clementinen,
- 3 000 Tonnen Mandarinen,
- 3 000 Tonnen Nektarinen (einschließlich Brugnolen),
- 23 000 Tonnen Pfirsiche,
- 37 700 Tonnen Orangen,
- 11 200 Tonnen Zitronen,
- 79 600 Tonnen Äpfel,
- 18 700 Tonnen Blumenkohl,
- 30 800 Tonnen Tomaten.

Artikel 4

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbesondere die Interventionsschwellen, werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erlassen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

. . .

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES
vom . . .
über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Zitruskartei
(90/C 49/50)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Damit sich die Erzeugung besser regulieren läßt und sich eine günstigere Anwendung der die Marktrücknahmen und Kontrollmaßnahmen betreffenden Gemeinschaftsregelung ergibt, müssen die zur Beurteilung des einschlägigen Produktionspotentials der Gemeinschaft erforderlichen Angaben zur Verfügung stehen. Um dieser Notwendigkeit zu entsprechen, ist in jedem Zitrusfrüchte erzeugenden Mitgliedstaat der Gemeinschaft eine Zitruskartei zu erstellen.

Aus wirtschaftlichen und technischen Gründen sind von dieser Maßnahme die Mitgliedstaaten auszunehmen, die für die betreffende Erzeugung eine sehr begrenzte Anbaufläche aufweisen.

Die Zitruskartei ist innerhalb von fünf Jahren vollständig fertigzustellen. Da die anzuwendenden Methoden geprüft werden müssen, sollten mit ihnen vorher Versuche durchgeführt werden.

Die in die Kartei einzutragenden Angaben müssen ständig mit dem tatsächlichen Stand der Zitruserzeugung übereinstimmen. Diese Angaben müssen deshalb stets auf dem letzten Stand gehalten werden, was regelmäßig zu überprüfen ist.

Die Kartei wird dank dieser Angaben ein unentbehrliches Instrument der Verwaltung und Kontrolle darstellen. Deshalb sollten die zuständigen Stellen der Gemeinschaft ständig darauf zurückgreifen können.

Die Gemeinschaft hat an der Durchführung der geplanten Maßnahme ein besonderes Interesse. Es ist deshalb vorzusehen, daß die Erstellung der Zitruskartei sowie ihre Führung auf dem letzten Stand von der Gemeinschaft vollständig finanziert werden.

Damit die Kartei unter den bestmöglichen Bedingungen erstellt und verwaltet wird, sollten die mit ihrer Erstellung zu beauftragenden Unternehmen durch Ausschreibung bestimmt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zitrusfrüchte erzeugenden Mitgliedstaaten legen gemäß dieser Verordnung eine Zitruskartei an, die alle auf ihrem Hoheitsgebiet gelegenen Zitrusfrüchte erzeugenden Betriebe erfaßt.

Von dieser Verpflichtung sind Mitgliedstaaten ausgenommen, bei denen die Fläche, auf denen Zitrusfrüchte erzeugt werden, weniger als 1 000 ha groß ist.

Artikel 2

In die Zitruskartei sind je Betrieb mindestens die Angaben einzutragen, welche

- die Kennzeichnung und den Standort des Betriebs,
- die Unterlagen über die mit Zitrusbäumen bepflanzten Flächen und
- die wichtigsten Merkmale der Zitrusbaumpflanzungen betreffen.

Artikel 3

(1) Das in einem Mitgliedstaat für die Erstellung der Zitruskartei, die gute Verwaltung und die Aktualisierung dieser Kartei verantwortliche Unternehmen wird durch Ausschreibung bestimmt.

Der Entwurf der Ausschreibungsbekanntmachung wird der Kommission mitgeteilt. Die Kommission beschließt innerhalb eines Monats ab dem Tag dieser Mitteilung die gegebenenfalls vorzunehmenden Änderungen.

Die Kommission wird zu dem Vorschlag für eine Auftragserteilung gehört. Eine ablehnende Stellungnahme beinhaltet eine Ablehnung der Auftragsfinanzierung.

(2) Bevor der die Erstellung der Zitruskartei betreffende Auftrag endgültig erteilt wird, werden ein Jahr lang die Methoden erprobt, die das gemäß Absatz 1 bestimmte Unternehmen vorschlägt.

(3) Die Zitruskartei wird innerhalb von fünf Jahren, vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an gerechnet, fertiggestellt.

(4) Die Kommission gewährleistet die Erstellung der Zitruskartei in den betreffenden Mitgliedstaaten und im Einvernehmen mit diesen. Sie kann sich von Fachkräften beraten lassen. Die Kartei ist der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat zur Verfügung zu halten.

Artikel 4

Die mit dieser Verordnung vorgesehene Maßnahme ist eine Interventionsmaßnahme zur Regulierung der landwirtschaftlichen Märkte im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 ⁽¹⁾. Sie wird von der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert.

Artikel 5

Der Rat erläßt die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 6

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 ⁽²⁾ erlassen.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

. . .

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES

vom . . .

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen und zur Änderung der die Interventionsschwelle betreffenden Durchführungsbestimmungen

(90/C 49/51)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 2 und Artikel 234 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1124/89 ⁽²⁾, wurden Sondermaßnahmen eingeführt, um die Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen mittels Verträgen zu fördern, mit denen sich die regelmäßige Versorgung der Verarbeitungsindustrie zu einem Mindestankaufspreis, der dem Erzeuger für das Grunderzeugnis zu zahlen ist, gewährleisten läßt.

Der genannte Mindestpreis wird unter Zugrundelegung des um 5 v. H. des Grundpreises erhöhten Ankaufpreises der Güteklasse II bestimmt.

Nach Artikel 16 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 1 und Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . . ⁽⁴⁾, ist bei Zitronen der Rücknahmepreis der Preis des in einem Beförderungsmittel lose geschützten Erzeugnisses aller Güteklassen. Der in einem bestimmten Wirtschaftsjahr geltende Mindestpreis sollte nach Maßgabe des im selben Wirtschaftsjahr geltenden Rücknahmepreises berechnet werden.

Damit die Erzeuger veranlaßt werden, ihre Erzeugnisse verstärkt zur Verarbeitung und weniger zur Rücknahme anzubieten, sollte der Mindestpreis auf 105 v. H. des durchschnittlichen Rücknahmepreises festgesetzt werden. Diese Maßnahme müßte jedoch schrittweise, in den zwei folgenden Wirtschaftsjahren, zur Anwendung kommen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 125 vom 19. 5. 1977, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 28.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽⁴⁾ Siehe Seite . . dieses Amtsblatts.

Damit die Interventionsschwelle für Zitronen angesichts der Änderungen, die mit dieser Verordnung an der die Beihilfe für die Zitronenverarbeitung betreffenden Regelung vorgenommen werden, wirksam angewandt wird, sollten die entsprechenden Durchführungsbestimmungen so geändert werden, daß sie den zur Verarbeitung gelieferten Mengen Rechnung tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die aufgrund der Verträge durchgeführten Lieferungen wird ein Mindestpreis festgesetzt, den die Verarbeiter den Erzeugern zu zahlen haben. Dieser Preis wird vor Beginn eines Wirtschaftsjahres festgesetzt auf:

- 120 v. H. des durchschnittlichen Rücknahmepreises, berechnet gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72, für das Wirtschaftsjahr 1990/91,
- 105 v. H. des durchschnittlichen Rücknahmepreises, berechnet gemäß dem genannten Artikel 18, für das Wirtschaftsjahr 1991/92 und die folgenden Wirtschaftsjahre.“

Artikel 2

In Anwendung von Artikel 16b der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden zur Feststellung der Überschreitung der für Zitronen festgesetzten Interventionsschwelle die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 zur Verarbeitung gelieferten und die zur Intervention angebotenen Mengen addiert. Die genannte Interventionsschwelle wird zu diesem Zweck um den Durchschnitt der Zitronenmengen erhöht, die in den Wirtschaftsjahren 1984/85 bis 1988/89 zur Verarbeitung geliefert wurden und für die mindestens der Mindestpreis gezahlt wurde.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1990/91.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

. . .

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES
vom . . .
zur Sanierung der gemeinschaftlichen Apfelerzeugung
(90/C 49/52)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der gemeinschaftliche Apfelmarkt ist durch mangelnde Anpassung des Angebots an die Nachfrage gekennzeichnet. Diese Lage hat insbesondere rückläufige Preise und umfangreiche Marktrücknahmen zur Folge.

Mit den Stabilisierungsmaßnahmen allein läßt sich dieses Ungleichgewicht nicht beheben. Vielmehr sollten Sondermaßnahmen getroffen werden, damit das Erzeugungspotential den bestehenden und voraussichtlichen Absatzmöglichkeiten der Gemeinschaftserzeugung angepaßt wird.

Dieses Ziel läßt sich erreichen, wenn während drei Wirtschaftsjahren Rodungsprämien an die Erzeuger gewährt werden, die sich zur Aufgabe ihrer Erzeugung von Äpfeln, ausgenommen Mostäpfeln, verpflichten. Damit diese Rodungsmaßnahme wirksam durchgeführt wird, ist vorzusehen, daß die genannten Prämien lediglich den Erzeugern mit den ertragstärksten Apfelbaumpflanzungen gewährt werden, sofern sie sich schriftlich verpflichten, keine Neupflanzungen vorzunehmen.

Die zu gewährenden einheitlichen Prämien werden unter Berücksichtigung der Rodungskosten und der eintretenden Einkommensverluste festgesetzt.

Die Rodungsprämien sollten gewährt werden, damit die mit Artikel 39 des Vertrages gesteckten Ziele erreicht werden. Es ist vorzusehen, daß diese Maßnahme vollständig durch die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Den Apfelerzeugern in der Gemeinschaft wird in den Wirtschaftsjahren 1990/91 bis 1992/93 auf Antrag für die Rodung von Apfelbäumen, ausgenommen Mostapfelbäumen, unter den nachstehenden Bedingungen eine einheitliche Prämie gewährt.

Artikel 2

(1) Die Gewährung der Prämie setzt die schriftliche Verpflichtung des Begünstigten voraus:

- a) alle Apfelbäume seiner Obstbaumpflanzung vor dem 1. April eines gegebenen Jahres zu roden oder roden zu lassen,
- b) auf jede neue Pflanzung von Apfelbäumen, ausgenommen Mostapfelbäumen, zu verzichten.

(2) Im Sinne dieser Verordnung versteht man unter „Obstbaumpflanzung“ alle Betriebsflächen, auf denen, pro Hektar, mehr als 400 höchstens 15 Jahre alte Apfelbäume stehen.

Artikel 3

Die Prämie wird unter besonderer Berücksichtigung der Rodungskosten und des Einkommensverlustes der Erzeuger, welche die Rodung durchgeführt haben, festgesetzt. Sie kann je nach Erzeugungsgebiet unterschiedlich festgesetzt werden.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten kontrollieren, ob der Prämienempfänger die Verpflichtungen nach Artikel 2 eingehalten hat. Sie treffen die zusätzlichen Maßnahmen, die notwendig sind, um insbesondere die Einhaltung der Prämienregelung zu gewährleisten. Sie setzen die Kommission von den getroffenen Maßnahmen in Kenntnis.

Artikel 5

Die mit dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gelten als Interventionsmaßnahmen zur Regulierung der landwirtschaftlichen Märkte im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70⁽¹⁾. Sie werden von der Abteilung Garantie des EAGFL finanziert.

Artikel 6

Die Prämie und die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72⁽²⁾ festgesetzt bzw. erlassen.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

. . .

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES
vom . . .**

mit Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs von Zitrusfrüchten

(90/C 49/53)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Gemeinschaft ist ein stagnierender Verbrauch von Zitrusfrüchten festzustellen. Überdies werden jährlich überschüssige Zitrusfrüchte aus dem Markt genommen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, diesen Verbrauch durch bessere Anpassung der Erzeugung an den Verbrauchergeschmack zu steigern. Da es sich zudem um gesunde Erzeugnisse handelt, sollte ihr Verbrauch auch aus gesundheitspolitischen Gründen gefördert werden.

Bei der Anwendung der zur Erzielung einer solchen Steigerung einzusetzenden Mittel haben die Erzeugerorganisationen eine besondere Rolle zu spielen.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit gezielte Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs durch eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gefördert werden.

Zweck der vorgesehenen Maßnahmen ist die Erreichung der mit Artikel 39 des Vertrages gesteckten Ziele. Für diese Maßnahmen ist eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft zu Lasten der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft beteiligt sich bis zu 60 v. H. an der Finanzierung von Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs von frischen Zitrusfrüchten der Gemeinschaftserzeugung sowie an die Sortendiversifizierung betreffenden Forschungsvorhaben, die von repräsentativen Branchenvereinigungen und den Erzeugerorganisationen angeboten und durchgeführt werden.

Artikel 2

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dürfen nicht auf Handelsmarken ausgerichtet sein und auf keinen Mitgliedstaat Bezug nehmen.

Artikel 3

Die finanzielle Beteiligung an den Maßnahmen gemäß dieser Verordnung gilt als Maßnahme zur Regulierung der landwirtschaftlichen Märkte im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70⁽¹⁾. Sie wird von der Abteilung Garantie des EAGFL finanziert.

Artikel 4

Die Maßnahmen dieser Verordnung sowie die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72⁽²⁾ festgelegt bzw. erlassen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

. . .

⁽¹⁾ ABL Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABL Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES**

vom . . .

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 über die gemeinsame Marktorganisation
für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse**

(90/C 49/54)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 426/86 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1125/89 ⁽²⁾, wurde eine Produktionsbeihilferegelung für verschiedene Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse eingeführt. Mit dieser Regelung soll vor allem der Absatz der aus der Verarbeitung des gemeinschaftlichen Grundstoffs hervorgegangenen Erzeugnisse zu Preisen ermöglicht werden, die gegenüber denen der Drittländer konkurrenzfähig sind. Im Hinblick darauf soll die Produktionsbeihilfe den Kostenunterschied zwischen dem in der Gemeinschaft geernteten Ausgangserzeugnis und dem Grunderzeugnis in den wichtigsten konkurrierenden Drittländern ausgleichen.

Bei einigen Erzeugnissen, deren Produktion in der Gemeinschaft einen wesentlichen Teil des gemeinschaftlichen Verbrauchermarktes ausmacht, muß dieser Ausgleich unter Berücksichtigung der jeweils im Handel festgestellten Mengen und Preise gekürzt werden können.

Die Tomatenverarbeitung ist für bestimmte Produktionsgebiete der Gemeinschaft ein überaus wichtiger Sektor. Es empfiehlt sich, ein zusätzliches Kriterium zur Berichtigung des Mindestpreises und der Beihilfe nach dem Trockenstoffgehalt des Grundstoffs vorzusehen.

Um bei den Erzeugern von getrockneten Weintrauben eine größere Verantwortlichkeit hinsichtlich der Erfordernisse des Absatzes und der Vermarktung ihrer Erzeugnisse zu erzielen und die Wettbewerbsfähigkeit dieser Erzeugnisse zu erhöhen, ist die bestehende Produktionsbeihilferegelung nach und nach durch eine neue Beihilferegelung für spezialisierte Anbauflächen zu ersetzen. Während einer Übergangszeit von drei Wirtschaftsjahren wird zum Ausgleich der Kürzung der Produktionsbeihilfe nach und nach die Anbau-beihilfe eingeführt. Die Einzelheiten dieses Übergangs sind zu regeln.

Um bei bestimmten Erzeugnissen einen Anreiz für einen rascheren Absatz zu schaffen und so längere qualitätsmindernde Lagerzeiten zu vermeiden, gilt es, eine degressive Finanzierung der Lagerkosten während des Wirtschaftsjahres vorzusehen und den Mindestpreis zu senken, den die Einlagerungsstellen für das von ihnen im Rahmen der Intervention angekaufte Erzeugnis zahlen, damit nicht mehr die Kosten für eine übermäßig lange Lagerung finanziert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die in Anhang I Teil A aufgeführten Erzeugnisse, die aus in der Gemeinschaft geerntetem Obst und Gemüse hergestellt werden, gilt unbeschadet der in den Artikeln 6 und 6a für getrocknete Weintrauben vorgesehenen Sonderbestimmungen eine Produktionsbeihilferegelung.“

2. In Artikel 3 Absatz 2 werden vor dem Wort „Korinthen“ die Wörter „Sultaninen und“ eingefügt.

3. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der dem Erzeuger unbeschadet der gemäß Artikel 2 Absatz 3 getroffenen Maßnahmen zu zahlende Mindestpreis wird auf folgender Grundlage festgesetzt:

- a) des während des vorhergehenden Wirtschaftsjahres geltenden Mindestpreises;
- b) der Entwicklung der Grundpreise für Obst und Gemüse;
- c) der Notwendigkeit, den normalen Absatz des frischen Erzeugnisses für die verschiedenen Verwendungszwecke, einschließlich der Versorgung der Verarbeitungsindustrie, sicherzustellen.

Bei Tomaten wird der dem Erzeuger zu zahlende Mindestpreis nach dem Trockenstoffgehalt des Grundstoffs berichtigt. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Tomaten, die zur Herstellung geschälter Tomaten verwendet werden.“

4. Artikel 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der zu Beginn des Wirtschaftsjahres geltende Mindestpreis für Sultaninen, Korinthen, Muskateller-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 29.

trauben und getrocknete Feigen wird vom dritten Monat des Wirtschaftsjahres an um einen degressiven Betrag für die Lagerkosten erhöht. Für den letzten Monat des Wirtschaftsjahres wird jedoch keine Erhöhung vorgenommen.“

5. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

(1) Die Beihilfe wird so festgesetzt, daß sie den Absatz des Gemeinschaftserzeugnisses erlaubt. Für die Berechnung der Beihilfe wird unbeschadet der gemäß Artikel 2 Absatz 3 getroffenen Maßnahmen insbesondere berücksichtigt:

- die für das vorhergehende Wirtschaftsjahr festgesetzte Beihilfe, die berichtigt wird, um der Entwicklung des in Artikel 4 genannten Mindestpreises Rechnung zu tragen;
- der Kostenunterschied zwischen dem Grundstoff in der Gemeinschaft und dem Grundstoff in den wichtigsten konkurrierenden Drittländern;
- bei Erzeugnissen, bei denen die Gemeinschaftsproduktion einen bedeutenden Marktanteil ausmacht, die Entwicklung des Außenhandelsvolumens und ihr Preis, wenn das letztgenannte Kriterium zu einer Verringerung des Beihilfebetrags führt.

(2) Die Beihilfe wird für das Eigengewicht des Verarbeitungserzeugnisses festgesetzt. Die Koeffizienten zum Ausdruck des Verhältnisses zwischen dem Gewicht des verwendeten Ausgangserzeugnisses und dem Eigengewicht des Verarbeitungserzeugnisses werden pauschal festgesetzt.

(3) Die Beihilfe wird den Verarbeitern nur für Verarbeitungserzeugnisse gewährt, die:

- a) aus einem in der Gemeinschaft geernteten Grundstoff gewonnen worden sind, für welchen der Betreffende mindestens den Mindestpreis gemäß Artikel 4 gezahlt hat;
- b) den Mindestqualitätsanforderungen entsprechen.

(4) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels.

(5) Die Kommission setzt nach dem Verfahren des Artikels 22 vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres den Beihilfebetrags fest. Nach dem gleichen Verfahren legt sie die in Absatz 2 genannten Koeffizienten und die Mindestqualitätsanforderungen fest und erläßt die sonstigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel.“

6. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

(1) Es wird eine Beihilfe für den Anbau von Weintrauben zur Gewinnung von Sultaninen, getrockneten Muskatellertrauben und Korinthen gewährt, die für die Verarbeitung bestimmt sind.

Es handelt sich um eine Hektarbeihilfe, die für die abgeernteten spezialisierten Anbauflächen nach deren Durchschnittsertrag festgesetzt wird. Dabei wird außerdem folgendes berücksichtigt:

- die Notwendigkeit, die traditionell für die vorgenannten Kulturen genutzten Flächen zu erhalten,
- die Absatzmöglichkeiten für diese getrockneten Weintrauben.

Diese Beihilfe wird gemäß Artikel 6a schrittweise in den Wirtschaftsjahren 1990/91, 1991/92 und 1992/93 eingeführt.

(2) Liegen die spezialisierten Anbauflächen für die Gewinnung getrockneter Weintrauben über einer gemeinschaftlichen Garantiehöchstfläche, so wird der Beihilfebetrags für das nächste Wirtschaftsjahr im Verhältnis zur festgestellten Überschreitung gekürzt. Die Garantiehöchstfläche ist der Durchschnitt der Flächen, die während der drei Wirtschaftsjahre 1987/88, 1988/89 und 1989/90 in der Gemeinschaft den in Absatz 1 genannten Kulturen gewidmet waren.

(3) Die Beihilfe wird nach Aberntung der Flächen und nach Trocknung der Erzeugnisse im Hinblick auf deren Verarbeitung gezahlt.

(4) Die Anbaubeihilfe gilt als Intervention zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 (*).

(5) Die Kommission setzt nach dem Verfahren des Artikels 22 den Beihilfebetrags und die Garantiehöchstfläche fest. Sie erläßt nach dem gleichen Verfahren die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel.

(6) Die Kommission stellt gegebenenfalls fest, um wieviel die Garantiehöchstfläche überschritten wurde, und bestimmt die entsprechende Kürzung des Beihilfebetrags.

(*) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.“

7. Folgender Artikel 6a wird eingefügt:

„Artikel 6a

(1) Für Sultaninen, getrocknete Muskatellertrauben und Korinthen wird der dem Erzeuger zu zahlende Mindestpreis in den Wirtschaftsjahren 1990/91, 1991/92 und 1992/93 schrittweise gesenkt.

Dieser Preis wird im Wirtschaftsjahr 1990/91 gegenüber dem für das Wirtschaftsjahr 1989/90 festgesetzten Preis um etwa 30 v. H. gesenkt.

(2) Die Produktionsbeihilfe wird während der in Absatz 1 genannten drei Wirtschaftsjahre so festgesetzt, daß sie den Absatz des Gemeinschaftserzeugnisses erlaubt. Für die Berechnung der Beihilfe wird insbesondere der Beihilfebetrags für das vorangegangene Wirtschaftsjahr herangezogen, der berichtigt wird, um der Entwicklung des in Absatz 1 genannten Mindestpreises und erforderlichenfalls der pauschal veranschlagten Entwicklung der Verarbeitungskosten Rechnung zu tragen. Außerdem wird der in Artikel 9 genannte Mindesteinfuhrpreis berücksichtigt.

Die Beihilfe wird für das Eigengewicht des Verarbeitungserzeugnisses festgesetzt. Die Koeffizienten zum Ausdruck des Verhältnisses zwischen dem Gewicht des verwendeten Ausgangserzeugnisses und dem Eigenge-

wicht des Verarbeitungserzeugnisses werden pauschal festgesetzt.

Die Beihilfe wird nur Verarbeitern gezahlt, die eine bestimmte Menge getrockneter Weintrauben dieser Sorten, die einem bestimmten Prozentsatz der angekauften Mengen entspricht, nicht verarbeiten. Die Beihilfe wird für die betreffenden Mengen nicht gezahlt.

Die Beihilfe wird den Verarbeitern nur für Verarbeitungserzeugnisse gewährt, die

- a) aus einem in der Gemeinschaft geernteten Grundstoff gewonnen worden sind, für welchen der Betreffende mindestens den Mindestpreis gemäß Artikel 4 gezahlt hat;
 - b) den Mindestqualitätsanforderungen entsprechen.
- (3) Die Anbaubeihilfe gemäß Artikel 6 wird während der vorgenannten drei Wirtschaftsjahre auch zum Ausgleich der in Absatz 1 vorgesehenen Mindestpreissenkung festgesetzt.
- (4) Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die in Absatz 2 genannten Prozentsätze fest.
- (5) Die Mindestqualitätsanforderungen gemäß Absatz 2 Unterabsatz 4 Buchstabe b) werden nach dem Verfahren des Artikels 22 festgelegt. Nach dem gleichen Verfahren werden die übrigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel erlassen.“

8. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

(1) Die Stellen oder natürlichen oder juristischen Personen, die bei den betreffenden Mitgliedstaaten zugelassen sind, nachstehend „Einlagerungsstellen“ genannt, kaufen in den letzten zwei Monaten des Wirtschaftsjahres die während des laufenden Wirtschaftsjahres in der Gemeinschaft erzeugten Sultaninen, Korinthen und getrockneten Feigen, sofern die Erzeugnisse den noch festzulegenden Mindestqualitätsanforderungen entsprechen. Im Fall von Sultaninen und Korinthen finden diese

Ankäufe im Rahmen der gegebenenfalls nach Artikel 2 Absatz 3 festgelegten Beschränkung statt.

- (2) Die Einlagerungsstellen kaufen die angebotenen Mengen zu dem am Anfang des Wirtschaftsjahres geltenden und um 8 v. H. verminderten Mindestpreis.
- (3) Der Absatz der von den Einlagerungsstellen gekauften Erzeugnisse erfolgt so, daß das Marktgleichgewicht nicht gefährdet wird und der gleiche Zugang zu den zu verkaufenden Erzeugnissen sowie die gleiche Behandlung der Käufer gewährleistet werden. Für die Erzeugnisse, die sich nicht zu normalen Bedingungen absetzen lassen, können Sondermaßnahmen ergriffen werden.
- (4) Den Einlagerungsstellen wird für die von ihnen gekauften Erzeugnismengen und für die tatsächliche Dauer ihrer Einlagerung eine Einlagerungsbeihilfe gewährt. Diese Beihilfe wird jedoch höchstens für einen Zeitraum von 18 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres gewährt, in dem das Erzeugnis gekauft wurde.
- (5) Den Einlagerungsstellen wird ein finanzieller Ausgleich in Höhe des Unterschieds zwischen dem von den Einlagerungsstellen gezahlten Ankaufspreis und dem Verkaufspreis gewährt. Dieser Ausgleich wird gegebenenfalls um die Gewinne vermindert, die sich aus dem Unterschied zwischen dem Ankaufspreis und dem Verkaufspreis ergeben.
- (6) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels.
- (7) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 22 erlassen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES**

vom . . .

**zur Festlegung vorläufiger Maßnahmen bezüglich der Beihilfe für die Erzeugung von
Verarbeitungserzeugnissen aus Tomaten**

(90/C 49/55)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 2 und Artikel 234 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1125/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 989/84 des Rates vom 31. März 1984 zur Festsetzung von Garantieschwellen für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2246/88 ⁽⁴⁾, wird die Erzeugungsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten herabgesetzt, wenn die Garantieschwelle überschritten ist.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2243/88 des Rates vom 19. Juli 1988 zur Festlegung vorläufiger Maßnahmen bezüglich der Beihilfe für die Erzeugung von Verarbeitungserzeugnissen aus Tomaten ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1126/89 ⁽⁶⁾, wird die Erzeugungsbeihilfe in den Wirtschaftsjahren 1988/89 und 1989/90 in den Erzeugermitgliedstaaten auf bestimmte Mengen von frischen, zur Verarbeitung bestimmten Tomaten beschränkt.

Nach ihrer Anpassung gemäß der erworbenen Erfahrung sollte diese Beschränkung der Beihilfe während eines weiteren Wirtschaftsjahres aufrechterhalten werden, damit in diesem Sektor dem Stand der Erzeugung und der vollständi-

gen Beteiligung Portugals an der Gemeinschaftsregelung Rechnung getragen wird. Insbesondere sollten die Erzeugungsquoten unter Zugrundelegung der in den letzten drei Wirtschaftsjahren verarbeiteten Gesamtmengen auf die Verarbeitungsunternehmen aufgeteilt werden.

Unternehmen, die ihre Erzeugung nach dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1988/89 aufgenommen haben, ist die Regelung der Erzeugungsbeihilfe nur teilweise zugute gekommen. Im Rahmen der Neuregelung sollte ihnen deshalb nach Maßgabe eines geeigneten Bezugszeitraums eine Grundquote zugeteilt werden.

In der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals wurden die Mengen Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten bestimmt, für die die Gemeinschaftsbeihilfe für Spanien in den vier ersten und für Portugal in den fünf ersten Wirtschaftsjahren nach dem Beitritt gewährt werden kann. Diese Mengen wurden in der Verordnung (EWG) Nr. 2243/88 für die Wirtschaftsjahre 1988/89 und 1989/90 berücksichtigt. Die Mengen, für die in Spanien die Erzeugungsbeihilfe gewährt werden kann, sollten erhöht werden, um den strukturellen Anpassungen Rechnung zu tragen, die zur Umstellung des Sektors auf die mit der vollständigen Anwendung der Gemeinschaftsregelung entstandene Lage vorgenommen wurden.

Damit eine gewisse Entwicklung der Erzeugungsstrukturen des betreffenden Sektors möglich ist, sollte ein geringer Anteil der in den Mitgliedstaaten zugeteilten Gesamtmengen den Unternehmen vorbehalten bleiben, die ihre Erzeugung im Wirtschaftsjahr 1990/91 aufnehmen werden. Angesichts der begrenzt verfügbaren Mengen sollten diese nur Unternehmen zugeteilt werden, bei denen Gewähr besteht, daß sie dauerhaft leistungsfähig sind.

Solange die die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe einschränkenden Maßnahmen angewandt werden, sollte die Überschreitung der Garantieschwelle nur anhand der Menge gemessen werden, für die die Erzeugungsbeihilfe tatsächlich gewährt worden ist —

HAT FOLGENDE VERODNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Wirtschaftsjahr 1990/91 wird die Erzeugungsbeihilfe bei allen Verarbeitungsunternehmen eines Mitgliedstaats auf die Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten beschränkt, die aus den nachstehenden, in Tonnen frische Tomaten ausgedrückten Mengen gewonnen worden sind:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 31.

Gesamtheit der Unternehmen in	Tomatenkonzentrat	Haltbar gemachte, ganze geschälte Tomaten	Andere Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten
Spanien	425 500	240 350	101 200
Frankreich	283 691	58 628	50 087
Griechenland	967 003	25 000	21 593
Italien	1 655 000	1 185 000	453 998
Portugal	662 945	9 600	22 192

(2) Die in Absatz 1 genannten Mengen werden von den Mitgliedstaaten unbeschadet der Absätze 3, 4 und 5 in angemessener Weise auf die Verarbeitungsunternehmen im Verhältnis zu dem Durchschnitt der von ihnen in den Wirtschaftsjahren 1987/88, 1988/89 und 1989/90 tatsächlich erzeugten Mengen aufgeteilt.

Auf Antrag des betreffenden Unternehmens genehmigen die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats eine einzige von drei möglichen Übertragungen:

- Übertragung von höchstens 20 v. H. der Mengen geschälte Tomaten, ausgedrückt in Gewicht frischer Tomaten, auf die für Tomatenkonzentrat oder andere Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten zugeteilten Mengen;
- Übertragung von höchstens 5 v. H. der Mengen Tomatenkonzentrat, ausgedrückt in Gewicht frischer Tomaten, auf die für andere Erzeugnisse zugeteilten Mengen;
- Übertragung von höchstens 5 v. H. der für andere Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten vorgesehenen Mengen, ausgedrückt in Gewicht frischer Tomaten, auf die für Tomatenkonzentrat zugeteilten Mengen.

(3) Bezüglich der zu gewährenden Beihilfe erhalten die Verarbeitungsunternehmen, die ihre Erzeugung im Wirtschaftsjahr 1988/89 aufgenommen haben, eine Quote zugeteilt, die unter Zugrundelegung des Durchschnitts der von ihnen in den Wirtschaftsjahren 1988/89 und 1989/90 erzeugten und um 10 v. H. herabgesetzten Mengen bestimmt wird.

(4) Verarbeitungsunternehmen, die ihre Erzeugung im Wirtschaftsjahr 1989/90 aufnehmen, erhalten eine Quote, die den in diesem Wirtschaftsjahr verarbeiteten und um 20 v. H. herabgesetzten Mengen entspricht.

(5) Verarbeitungsunternehmen, die im Wirtschaftsjahr 1990/91 die Erzeugung eines der in Absatz 1 genannten Enderzeugnisse aus Tomaten aufnehmen, erhalten die Bei-

hilfe unter den nachstehenden Bedingungen, sofern sie die zuständigen Behörden von der dauerhaften Leistungsfähigkeit ihrer Wirtschaftstätigkeit überzeugen.

Die Erzeugermitgliedstaaten stellen 2 v. H. der für jede Enderzeugnisgruppe festgesetzten Gesamtmengen für die Zuteilung einer Quote an die im ersten Unterabsatz genannten Unternehmen zurück. Die jedem Unternehmen zugewiesene Quote darf seine Verarbeitungskapazität, vermindert um 30 v. H., nicht überschreiten.

(6) Sind die in Absatz 1 genannten Mengen nicht voll zugeteilt worden, so wird die Restmenge unter besonderer Berücksichtigung der Unternehmen, die neue Erzeugungsverfahren anwenden, in angemessener Weise auf die in Absatz 2 genannten Verarbeitungsunternehmen aufgeteilt.

Artikel 2

Für die Gemeinschaft mit Ausnahme von Portugal ist, abweichend von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 989/84, zur Bestimmung der Garantieschwellenüberschreitung im Wirtschaftsjahr 1990/91 die Erzeugung zu berücksichtigen, für die die Erzeugungsbeihilfe gewährt wurde.

Artikel 3

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 erlassen. Sie betreffen insbesondere die im Fall der Verschmelzung oder Veräußerung von Unternehmen geltenden Regeln.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES**

vom . . .

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 989/84 zur Festsetzung von Garantieschwellen für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

(90/C 49/56)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1125/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 989/84 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2246/88 ⁽⁴⁾, wurden für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, insbesondere aus Tomaten, Garantieschwellen festgesetzt.

Es sollte der Entwicklung Rechnung getragen werden, die der Markt für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten seit 1988 genommen hat, und die Aufteilung der Gesamtmengen nach dem jeweiligen Anteil der Enderzeugniskategorien entsprechend angepaßt werden. Im Fall Spaniens berücksichtigt diese Aufteilung die Mengen an frischen Tomaten, für welche die Erzeugungsbeihilfe gemäß Verordnung (EWG) Nr. . . . ⁽⁵⁾ gewährt werden kann.

Angesichts der kürzlich auf dem Markt für Korinthen eingetretenen Entwicklung sollte die für dieses Erzeugnis festgesetzte Garantieschwelle um 5 000 Tonnen verringert werden —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 989/84 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

(1) Für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten wird für jedes Wirtschaftsjahr und für die Gemeinschaft mit Ausnahme von Portugal eine Garantieschwelle festgesetzt, die einer Menge von 5 467 050 Tonnen frischen Tomaten entspricht.

Diese Menge wird folgendermaßen aufgeteilt:

- 3 331 194 Tonnen für die Herstellung von Tomatenkonzentrat,
- 1 508 978 Tonnen für die Herstellung von ganzen geschälten Tomaten,
- 626 878 Tonnen für die Herstellung von anderen Verarbeitungserzeugnissen aus Tomaten.

(2) Für getrocknete, verarbeitete Trauben wird für jedes Wirtschaftsjahr eine Garantieschwelle festgesetzt, die den nachstehenden Mengen von nicht verarbeiteten getrockneten Trauben entspricht:

- a) 68 000 Tonnen Korinthen,
- b) 93 000 Tonnen Sultaninen,
- und
- c) 4 000 Tonnen Rosinen der Moskatel-Sorten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 20.

⁽⁵⁾ Siehe Seite . . . dieses Amtsblatts.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES

vom . . .

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2245/88 zur Einführung von Garantieschwellen für
Pfersiche und Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft

(90/C 49/57)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1125/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2245/88 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1127/89 ⁽⁴⁾, wurde eine Garantieschwelle insbesondere für Pfirsiche in Sirup und/oder natürlichem Obstsaft eingeführt. Mit Artikel 118 Absatz 6 der Beitrittsakte wurde die Menge Pfirsiche in Sirup, für die in den vier ersten Wirtschaftsjahren nach dem Beitritt in Spanien die Gemeinschaftsbeihilfe gewährt werden kann, auf netto 80 000 Tonnen des Enderzeugnisses beschränkt. Zum Ablauf dieses Zeitraums sollte deshalb die Garantie-

schwelle bestimmt werden, die für die gesamte Gemeinschaft gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2245/88 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Für jedes Wirtschaftsjahr wird für die Gemeinschaft eine Garantieschwelle festgesetzt, die einer Menge von 582 000 Tonnen Pfirsichen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft der KN-Code 2008 70 61, 2008 70 69, 2008 70 71, 2008 70 79, 2008 70 91 und 2008 70 99, ausgedrückt als Nettogewicht, entspricht.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1990/91.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

...

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 32.

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES**

vom . . .

zur Festlegung von Grundregeln zur Produktionsbeihilferegulierung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

(90/C 49/58)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . . ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 5 und 8,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 schreibt für getrocknete Weintrauben vor, daß sich die Erzeuger verpflichten, einen bestimmten Anteil der vertraglich festgelegten Mengen nicht an die Verarbeitungsindustrie zu liefern. Dieser Anteil muß so hoch sein, daß bei dem vom Erzeuger gelieferten Erzeugnis eine angemessene Qualität gewährleistet ist. Bei getrockneten Weintrauben hängt die Zahlung der Beihilfe davon ab, daß ein noch festzusetzender Prozentsatz der Vertragsmengen von der Verarbeitungsindustrie nicht verarbeitet wird. Durch Einhaltung dieses Prozentsatzes ist zu gewährleisten, daß das zum Verbrauch bestimmte Erzeugnis eine ausreichende Qualität aufweist.

Bestimmte Erzeugnisse, die für die Beihilfe in Frage kommen, stehen unmittelbar miteinander im Wettbewerb. Die Produktionsbeihilfe darf diese Wettbewerbssituation nicht beeinträchtigen. Sie sollte für die wichtigsten Erzeugnisse festgesetzt, die Beihilfe für die anderen Erzeugnisse von ihr abgeleitet werden.

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 wird der dem Erzeuger für getrocknete Weintrauben und Feigen zu zahlende Mindestpreis im Lauf des Wirtschaftsjahres erhöht. Es ist deshalb der Preis des Ausgangserzeugnisses zu bestimmen, der bei der Berechnung der Beihilfe zugrunde zu legen ist.

Nach Artikel 5 Absatz 1 der genannten Verordnung kann der Vergleichspreis in den wichtigsten Erzeuger- und Ausfuhrdrittländern festgestellt werden. Dieser Preis ist der Preis, welcher dem Erzeuger ab Betrieb für das Ausgangserzeugnis gezahlt wird, dessen Qualität der vergleichbar ist, die zur Verarbeitung bestimmte Frischerzeugnisse der Gemeinschaftserzeugung aufweisen. Bei dieser Preisfeststellung sind die entsprechenden Angaben jedoch nach Maßgabe der

tatsächlichen Ausfuhr der auf dem Weltmarkt berücksichtigten Erzeugerländer zu wägen.

Bezüglich der Berechnung der Beihilfe können sich bei den Erzeugnissen, bei denen auf die Gemeinschaftserzeugung ein wesentlicher Marktanteil entfällt, aus der Entwicklung der Preise und der Mengen, die in dem Kalenderjahr vor der Beihilfefestsetzung zwischen der Gemeinschaft und Drittländern gehandelt werden, zusätzliche Hinweise ergeben. Es sollte deshalb nötigenfalls möglich sein, die Beihilfe zu ändern.

Die Berechnung der Beihilfe bezieht sich auf das Ausgangserzeugnis, während die Beihilfe selbst nach Maßgabe des Nettogewichts des Enderzeugnisses gewährt wird. Das entsprechende Wertverhältnis läßt sich unter Zugrundelegung der in der Gemeinschaft festgestellten Durchschnittsausbeute bestimmen.

Die sich bei den einzelnen Währungen der Mitgliedstaaten ergebenden Änderungen können in der Gemeinschaft Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Erzeugern der jeweiligen Mitgliedstaaten zur Folge haben, da in diesem Sektor ein besonderer Währungsausgleichsmechanismus fehlt. Es sollte deshalb nötigenfalls, zur Gewährleistung normaler Wettbewerbsbedingungen, nach einem geeigneten Beschlußverfahren eine Währungsausgleichsregelung angewandt werden können.

Die von den Mitgliedstaaten zugelassenen Einlagerungsstellen kaufen am Ende des Wirtschaftsjahres getrocknete Weintrauben und Feigen an. Diese Erzeugnisse müssen ohne Störung des normalen Handels wieder abgesetzt werden. Zu diesem Zweck sollten die Verkaufsbedingungen gemeinschaftlich festgelegt werden.

Die mit dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen ersetzen die Maßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1277/84 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2367/89 ⁽⁴⁾. Die Verordnung (EWG) Nr. 1277/84 ist deshalb aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für Sultaninen und Korinthen beträgt der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 genannte Prozentsatz 6 v. H.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite . . dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 123 vom 9. 5. 1984, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 225 vom 3. 8. 1989, S. 1.

(2) Die in Artikel 6a Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 angegebenen Prozentsätze sind folgende:

- a) für Korinthen: 15 v. H.;
- b) für die übrigen getrockneten Weintrauben: 8 v. H.

Artikel 2

(1) Bei den Verarbeitungserzeugnissen aus Tomaten wird die Produktionsbeihilfe berechnet für

- a) Tomatenkonzentrat des KN-Code 2002 90;
- b) geschälte Tomaten, ganz, der Sorte San Marzano, des KN-Code 2002 10;
- c) geschälte Tomaten, ganz, der Sorte Roma oder ähnlicher Sorten, des KN-Code 2002 10;
- d) Tomatensaft des KN-Code 2009 50.

(2) Die Produktionsbeihilfe für

- Tomatenflocken des KN-Code 0712 90 30 und
- Tomatensaft, einschließlich Tomatenpüree, des KN-Code 2002 90

wird — unbeschadet der nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 erlassenen Maßnahmen — von der für Tomatenkonzentrat berechneten Beihilfe abgeleitet, wobei insbesondere der Trockengewichtgehalt der Erzeugnisse zu berücksichtigen ist.

(3) Die Produktionsbeihilfe für

- geschälte Tomaten, ganz oder in Stücken, gefroren, des KN-Code 0710 80 70,
- nicht geschälte Tomaten, ganz, haltbar gemacht, des KN-Code 2002 10 00,
- geschälte oder nicht geschälte Tomaten, in Stücken, einschließlich Crush oder Pizza-Soße, des KN-Code 2002 10

wird — unbeschadet der nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 erlassenen Maßnahmen —, insbesondere unter Berücksichtigung der Handelseigenschaften der Erzeugnisse, von der Beihilfe abgeleitet, die für ganze geschälte Tomaten der Sorte Roma oder ähnlicher Sorten berechnet wurde.

(4) Die Produktionsbeihilfe für getrocknete Weintrauben wird für Sultaninen berechnet.

Die Produktionsbeihilfe für andere Sorten oder Arten getrockneter Weintrauben wird — unbeschadet der nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 erlassenen Maßnahmen — von dieser Beihilfe abgeleitet.

Artikel 3

(1) Zur Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 gelten die Bestimmungen dieses Artikels.

(2) Die Produktionsbeihilfe darf nicht höher sein als der Unterschied zwischen dem Mindestpreis, der dem Erzeuger in der Gemeinschaft gezahlt wird, und dem Preis des Ausgangserzeugnisses in den wichtigsten Erzeuger- und Ausfuhrdrittländern.

(3) Der Preis des Ausgangserzeugnisses in den wichtigsten konkurrierenden Drittländern wird unter besonderer Berücksichtigung der Preise

- bestimmt, die ab landwirtschaftlichem Betrieb für das frische Erzeugnis einer Qualität gelten, die der der Erzeugnisse vergleichbar ist, welche zur Verarbeitung verwendet werden;
- nach Maßgabe der Enderzeugnismengen gewogen, die die betreffenden Drittländer auf dem Weltmarkt ausführen.

(4) Bei Erzeugnissen, bei denen die Gemeinschaftserzeugung mindestens 50 % des Gemeinschaftsverbrauchs ausmacht, wird bei der Festsetzung der Beihilfe die Entwicklung der Preise sowie der Ein- und Ausfuhren unter Zugrundelegung der Angaben des Kalenderjahres vor dem Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres im Vergleich zu den Angaben des vergangenen Kalenderjahres berücksichtigt.

(5) Der Mindestpreis für das Ausgangserzeugnis ist im Fall der getrockneten Weintrauben und Feigen der Mindestpreis, der dem Erzeuger zum Beginn des Wirtschaftsjahres zu zahlen ist, erhöht um den Durchschnitt der monatlichen Zuschläge gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86.

Artikel 4

Um die Produktionsbeihilfe um die Auswirkung berichtigen zu können, die der Unterschied zwischen

- dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs und
- dem Durchschnitt der in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 ⁽¹⁾ genannten Kurse

auf den um die Beihilfe verminderten Mindestpreis hat, kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 für einen festzulegenden Zeitraum eine Währungsausgleichsregelung einführen.

Artikel 5

Die in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 genannten Koeffizienten werden anhand des Durchschnitts der in der Gemeinschaft in den Wirtschaftsjahren 1987/88, 1988/89 und 1989/90 verwendeten Ausgangserzeugnismengen und gefertigten Enderzeugnismengen, ausgedrückt in Nettogewicht, berechnet. Diese Koeffizienten werden gegebenenfalls aufgrund später festgestellter Veränderungen angepaßt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

Artikel 6

(1) Zur Anwendung von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 lassen die Mitgliedstaaten Einlagerungsstellen zu, die ausreichend Garantien bieten für eine Lagerhaltung unter guten technischen Voraussetzungen und für eine gute Verwaltung der in Form einer Interventionsmaßnahme angekauften Erzeugnisse.

Diese Stellen sind insbesondere verpflichtet, die angekauften Erzeugnisse in besonderen Räumen zu lagern und über diese Erzeugnisse eine getrennte Buchhaltung zu führen.

(2) Die Abgabe der von den Einlagerungsstellen angekauften getrockneten Weintrauben und Feigen sowie die Abgabebedingungen werden nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 beschlossen, wobei zu berücksichtigen ist, daß das Marktgleichgewicht nicht beeinträchtigt werden darf.

(3) Werden Sondermaßnahmen nach Artikel 8 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 getroffen, so können besondere Bedingungen vorgesehen werden, um eine zweckfremde Verwendung der Erzeugnisse zu vermeiden.

Um die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen zu gewährleisten, kann in diesem Fall eine besondere Sicherheit verlangt werden, die ganz oder teilweise verfällt, wenn die Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllt werden.

(4) Die Abgabe erfolgt entweder durch Ausschreibung oder durch Verkauf zu im voraus festgesetzten Preisen.

Die eingereichten Angebote werden nur bei gleichzeitiger Stellung einer Sicherheit berücksichtigt.

Artikel 7

Die Verordnung (EWG) Nr. 1277/84 wird aufgehoben.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für jedes Erzeugnis ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1990/91.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

. . .

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES
 vom . . .
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation
für Wein
 (90/C 49/59)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1236/89 ⁽²⁾, genannte Neuanpflanzungsverbot wird zum Ende des Wirtschaftsjahres 1989/90 ungültig. Zum Abbau der für den Sektor kennzeichnenden Überschüsse wurde eine Regelung eingeführt, welche die freiwillige, prämienbegünstigte Stilllegung von Rebflächen betrifft und bis 1995/96 gilt. Damit diese Stilllegungsmaßnahme wirksam bleibt, muß das Neuanpflanzungsverbot ebenfalls zumindest bis 1995/96 verlängert werden. Außerdem sind die diesbezüglichen Abweichungen zu verlängern, ausgenommen die betreffend bestimmte Qualitätsweine b.A., bei denen die Verlängerung, im Vorgriff auf die Festlegung einer endgültigen Regelung, auf nur ein Weinwirtschaftsjahr beschränkt werden kann.

Nach Artikel 46 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 ist die Durchführung von Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs bis zum Weinwirtschaftsjahr 1989/90 befristet.

Nach Artikel 18 Absatz 3, Artikel 20, Artikel 39 Absatz 12 und Artikel 65 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 legt die Kommission im Weinwirtschaftsjahr 1989/90 dem Rat Berichte über die Erzeugungsgebiete, die Anreicherung, die Auswirkung struktureller Maßnahmen im Zusammenhang mit der obligatorischen Destillation und über die Höchstgehalte an Schwefeldioxid sowie gegebenenfalls die sich daraus ergebenden Vorschläge vor. Die zur Fertigstellung einiger dieser Berichte unter Beteiligung von unabhängigen Sachverständigen eingeleiteten Untersuchungen konnten noch nicht abgeschlossen werden.

Die Bedeutung, welche die bezeichneten Probleme für den Sektor haben, erfordert ein Höchstmaß an Übereinstimmung zwischen den vorzuschlagenden Lösungen. Die erforderli-

chen Vorschläge müssen deshalb unter Berücksichtigung der verfügbaren Angaben insgesamt ausgearbeitet werden. Bestimmte Termine sollten deshalb verschoben werden.

Der Absatz des aus der obligatorischen Destillation gewonnenen, im Besitz der Interventionsstellen befindlichen Alkohols betrifft hauptsächlich bestimmte Erzeugnisse. Es sollte deshalb die Möglichkeit geschaffen werden, die Übernahme von Alkohol durch Interventionsstellen auf den Alkohol auszurichten, für den die größten Absatzmöglichkeiten bestehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 6 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Jede Neuanpflanzung von Reben ist bis zum 31. August 1996 untersagt. Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 können die Mitgliedstaaten jedoch Neuanpflanzungen auf Flächen zur Erzeugung von Qualitätswein b.A. genehmigen, bei dem die Kommission anerkannt hat, daß die Nachfrage die Erzeugung wegen der qualitativen Merkmale weit überschreitet.“

2. In Artikel 18 Absatz 3 erhält der zweite Unterabsatz folgende Fassung:

„Die Kommission unterbreitet dem Rat vor dem Ende des Wirtschaftsjahres 1990/91 einen Bericht über die Abgrenzung der Erzeugungsgebiete in der Gemeinschaft. Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit über die Abgrenzung dieser Erzeugungsgebiete. Diese Bestimmungen gelten ab dem Wirtschaftsjahr 1991/92.“

3. In Artikel 20 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Kommission unterbreitet dem Rat vor dem 1. September 1990 einen Bericht über die Ergebnisse der in Absatz 1 genannten Untersuchung und gegebenenfalls geeignete Vorschläge. Der Rat beschließt 1991 mit qualifizierter Mehrheit über diese Vorschläge und erläßt die Maßnahmen, die zur Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts der in Artikel 18 Absatz 1 genannten Erzeugnisse zu treffen sind.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 31.

4. In Artikel 35 Absatz 6 zweiter Unterabsatz wird der nachstehende erste Gedankenstrich eingefügt:
- „— Nach dem Verfahren des Artikels 83 kann beschlossen werden, daß bei der Interventionsstelle von den Erzeugnissen, die einen Alkoholgehalt von mindestens 92 % vol aufweisen, nur bestimmte Erzeugnisse angeliefert werden dürfen;“.
5. In Artikel 36 Absatz 4 zweiter Unterabsatz wird der nachstehende erste Gedankenstrich eingefügt:
- „— Nach dem Verfahren des Artikels 83 kann beschlossen werden, daß bei der Interventionsstelle von den Erzeugnissen, die einen Alkoholgehalt von mindestens 92 % vol aufweisen, nur bestimmte Erzeugnisse angeliefert werden dürfen;“.
6. In Artikel 39
- wird in Absatz 7 zweiter Unterabsatz der erste Gedankenstrich eingefügt:
- „— kann nach dem Verfahren des Artikels 83 beschlossen werden, daß bei der Interventionsstelle von den Erzeugnissen, die einen Alkoholgehalt von mindestens 92 % vol aufweisen, nur bestimmte Erzeugnisse angeliefert werden dürfen;“;
- erhält Absatz 12 folgende Fassung:
- „(12) Vor dem Ende des Wirtschaftsjahres 1990/91 legt die Kommission dem Rat einen Bericht insbesondere über die Auswirkungen der im Weinssektor anzuwendenden strukturellen Maßnahmen sowie gegebenenfalls die Vorschläge vor, die die Aufhebung oder den Ersatz der Bestimmungen dieses Artikels durch andere Maßnahmen betreffen, mit denen sich das Gleichgewicht des Weinmarktes aufrechterhalten läßt.“
7. In Artikel 46 erhält Absatz 4 folgende Fassung:
- „(4) In den Weinwirtschaftsjahren 1985/86 bis 1990/91 ist ein noch festzusetzender Teil der in Absatz 1 erster Gedankenstrich genannten Beihilfe für Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs bestimmt. Im Hinblick auf die Durchführung dieser Kampagnen kann die Beihilfe auf einen höheren Betrag festgesetzt werden als denjenigen, der sich aus der Anwendung von Absatz 3 ergibt.“
8. In Artikel 65 erhält Absatz 5 folgende Fassung:
- „(5) Die Kommission legt dem Rat vor dem 1. April 1991 aufgrund der gewonnenen Erfahrung einen Bericht über die Höchstgehalte an Schwefeldioxid sowie gegebenenfalls Vorschläge vor, über die der Rat mit qualifizierter Mehrheit vor dem 1. September 1991 beschließt.“
9. In Artikel 70 Absatz 3 werden der zweite und dritte Unterabsatz gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. September 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES
 vom . . .
 zur Festsetzung der Weinorientierungspreise für das Wirtschaftsjahr 1990/91
 (90/C 49/60)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
 gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,
 gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portu-
 gals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1,
 gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates
 vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 1236/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27,
 auf Vorschlag der Kommission,
 nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
 nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
 schusses,
 in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Orientierungspreise für die einzelnen
 Tafelweinarten ist sowohl den Zielen der gemeinsamen
 Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den
 die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welt-
 handels leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik bezweckt
 insbesondere, der Landbevölkerung eine angemessene
 Lebenshaltung zu garantieren, die Versorgung zu sichern
 und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen
 Preisen zu gewährleisten.

Bei der letzten Festsetzung des Orientierungspreises wurde
 mit der Verordnung (EWG) Nr. 1238/89 ⁽³⁾ bestimmt, daß
 im Weinwirtschaftsjahr 1990/91 für Tafelwein der
 Arten R I, R II und A I der Zehnergemeinschaft ein einziger
 Orientierungspreis gelten wird. Der Abstand zwischen den
 Orientierungspreisen für die roten Weinarten und dem für
 Weißwein ist deshalb aufzuheben. Gleichzeitig muß sicher-
 gestellt werden, daß sich diese Maßnahme weder auf die
 Erzeugung insgesamt noch auf den Gemeinschaftshaushalt
 auswirkt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

In Spanien besteht ein Preisniveau, das sich von dem der
 gemeinsamen Preise unterscheidet. Nach Artikel 70 der
 Beitrittsakte sind die spanischen Preise den gemeinsamen
 Preisen zu Beginn der in Frage kommenden Wirtschaftsjahre
 anzunähern. Die dabei zu berücksichtigenden Kriterien
 führen zur Festsetzung der spanischen Preise in der nachste-
 henden Höhe.

Die Orientierungspreise müssen für jede Art von repräsen-
 tativem Tafelwein der Gemeinschaftserzeugnisse gemäß
 Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 festgesetzt
 werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Wirtschaftsjahr 1990/91 gelten für Tafelwein folgende
 Orientierungspreise:

Weinart	Orientierungspreis für die Zehnergemeinschaft	Orientierungspreis für Spanien
R I	3,22 ECU/%/vol/hl	2,81 ECU/%/vol/hl
R II	3,22 ECU/%/vol/hl	2,81 ECU/%/vol/hl
R III	52,23 ECU/%/vol/hl	45,56 ECU/%/vol/hl
A I	3,22 ECU/%/vol/hl	2,81 ECU/%/vol/hl
A II	69,60 ECU/%/vol/hl	60,69 ECU/%/vol/hl
A III	79,49 ECU/%/vol/hl	69,32 ECU/%/vol/hl

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffent-
 lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in
 Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1990.

Im Namen des Rates

. . .

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 33.

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES**

vom . . .

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96

(90/C 49/61)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 ⁽¹⁾ erstattet der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft 70 v. H. der von den Mitgliedstaaten für die Gewährung der Stilllegungsprämien getätigten Ausgaben. Bis jetzt ist diese Erstattung zu 50 v. H. durch die Abteilung Garantie und zu 50 v. H. durch die Abteilung Ausrichtung gewährleistet. Für die folgende Zeit ist die Aufteilung dieser Erstattung auf die Abteilung Ausrichtung bzw. Garantie neu zu regeln.

Im ersten Anwendungszeitraum der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 vorgesehenen Maßnahmen hat sich gezeigt, daß der geltende Finanzierungsschlüssel eine rasche Gewährung der Prämien an die Betriebsleiter nicht zuläßt, da den Zahlstellen in den Mitgliedstaaten die notwendigen Mittel nur unter Schwierigkeiten, d. h. mit erheblicher Verspätung zur Verfügung gestellt werden. Die Erzeuger haben deshalb nur ein sehr geringes Interesse an den Stilllegungsprämien, außerdem ist die angestrebte Wiederherstellung des Marktgleichgewichts in Frage gestellt, und dies um so mehr, als die jüngsten Informationen über den Weinverbrauch wenig ermutigend sind.

Damit die erwarteten Ergebnisse erzielt werden können und zur Aufnahme der Überschüsse nicht mehr große Mengen zur

Intervention geliefert werden, sind alle bestehenden Möglichkeiten zu nutzen und muß die Gewährung von Prämien für die endgültige Aufgabe von Rebflächen ab 1. Januar 1990 als Interventionsmaßnahme zur Regulierung der landwirtschaftlichen Märkte behandelt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In die Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 wird der nachstehende Artikel 17a eingefügt:

„Artikel 17a

Die Artikel 14, 15, 16 und 17 finden auf die Rodungsmaßnahmen Anwendung, die bis zum 31. Dezember 1989 durchgeführt werden.

Die Gewährung von Prämien für die endgültige Aufgabe von Rebflächen gemäß Artikel 1 gilt, wenn die Aufgabe von Rebflächen zwischen dem 1. Januar 1990 und 31. Dezember 1992 erfolgt, als Interventionsmaßnahme zur Regulierung der landwirtschaftlichen Märkte im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 ^(*).

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit bis zum 31. Dezember 1992 die Durchführungsbestimmungen für die nach dem genannten Datum vorzunehmende Maßnahmenfinanzierung.

^(*) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 132 vom 28. 5. 1988, S. 3.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES

vom . . .

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 über in der Gemeinschaft hergestellte
Schaumweine im Sinne von Nummer 15 des Anhangs I der Verordnung (EWG)
Nr. 822/87

(90/C 49/62)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schwefeldioxidgehalte von Schaumwein sind in Artikel
16 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2044/89 ⁽²⁾, festgelegt.
Derselbe Artikel sieht vor, daß die Kommission dem Rat bis
zum 1. April 1990 einen Bericht über diese Gehalte vorlegt,
dem gegebenenfalls Vorschläge beigefügt werden. Da die
vorzuschlagenden Maßnahmen auf andere von der Kom-
mission noch auszuarbeitende Maßnahmen abgestimmt werden
müssen, sollte die genannte Frist verlängert werden —

Artikel 1

In Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 erhält
Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Die Kommission unterbreitet dem Rat vor dem
1. April 1991 einen unter Berücksichtigung der erworbe-
nen Erfahrung über die Schwefeldioxidhöchstgehalte
erstellten Bericht, dem gegebenenfalls Vorschläge beige-
fügt werden. Der Rat beschließt vor dem 1. September
1991 mit qualifizierter Mehrheit über diese Vor-
schläge.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in
Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

. . .

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 130.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 202 vom 14. 7. 1989, S. 8.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES
vom . . .

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 über die Errichtung einer gemeinsamen
Marktorganisation für Rohtabak

(90/C 49/63)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 ⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1251/89 ⁽²⁾,
sieht vor, daß den Käufern von Tabakblättern der Gemein-
schaftserzeugung eine Prämie gewährt wird. Die Artikel 5
und 6 derselben Verordnung sehen eine Interventionsrege-
lung für Gemeinschaftstabak vor. Die Prämie und die
Intervention können in Anspruch genommen werden, ohne
daß genauere Fristen gesetzt sind.

Zur Verbesserung der im Sektor Tabak vorzunehmenden
Kontrolle, der Anwendung der garantierten Höchstmenge
gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1114/88 zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 727/70 ⁽³⁾ und zur Erzielung einer
besseren Verwaltung unter Berücksichtigung der Erzeu-
gungs- und Vermarktungspraktiken sollten der Zeitraum, in
dem die Prämie gewährt bzw. in dem die Anlieferung zur
Intervention zugelassen werden kann, begrenzt und für die
Unterkontrollestellung des gesamten, durch die Prämie und
die Intervention begünstigten Tabaks eine Frist gesetzt
werden, die kurz nach der Ernte abläuft.

Damit die Rechtslage klar und eine einheitliche Anwendung
in allen Mitgliedstaaten gewährleistet wird, sollten infolge
der Beschränkung des Zeitraums der Prämienvergabe die
Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Prämie
gewährt wird. Gemäß den in mehreren Mitgliedstaaten
bereits eingeführten Praktiken ist insbesondere vorzusehen,
daß die Prämie nur gewährt wird, wenn die tatsächliche
Beimischung des Tabaks in die Tabak- oder ausgeführten
Erzeugnisse nachgewiesen ist.

Wie erwähnt, wird den Käufern von Tabakblättern der
Gemeinschaftserzeugung nach Artikel 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 727/70 unter bestimmten Bedingungen eine

Prämie gewährt. Eine Bedingung besteht darin, daß zwischen
dem Pflanzler und dem Käufer ein Vertrag abgeschlossen sein
muß. Zur Verbesserung der Qualität des Gemeinschaftstaba-
ks, zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage und zur
Unterstützung der Programme zur Umstellung auf nachge-
fragte Tabaksorten sollten am besten zwischen dem Käufer
und dem Verkäufer von Tabakblättern der Gemeinschafts-
erzeugung europäische Anbauverträge geschlossen werden.
Eine der Bedingungen für die Prämienvergabe sollte
deshalb der Abschluß eines solchen Anbauvertrags sein.

Mit Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70
wurde eine Höchstgarantiemenge eingeführt. Die betreffen-
de Regelung sieht insbesondere für die Gemeinschaft die
Festsetzung einer Höchstgarantiemenge je Sorte oder Sorten-
gruppe innerhalb einer Gesamthöchstmenge von 385 000
Tonnen Tabakblätter der Gemeinschaftserzeugung vor. Ihre
Überschreitung hat eine entsprechende Verringerung der
Preise und Prämien zur Folge. Die Höchstgarantiemengen je
Sorte oder Sortengruppe werden für die Ernte des folgenden
Jahres bestimmt. Die Gesamthöchstmenge und der höchste
Satz der genannten Verringerung im Fall einer Überschrei-
tung der Höchstgarantiemengen je Sorte oder Sortengruppe
wurden für die Ernten 1988, 1989 und 1990 bereits
festgelegt. Es empfiehlt sich, die Gesamthöchstmenge und
den Höchstsatz der genannten Verringerung ebenfalls für die
drei folgenden Ernten festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 wird wie folgt geän-
dert:

1. In Artikel 3 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende
Fassung:

„(1) Natürlichen oder juristischen Personen, die
Tabakblätter unmittelbar von Erzeugern der Gemein-
schaft kaufen, wird eine Prämie gewährt.

Die Prämie wird nur Käufern gewährt,

- i) die mit den Erzeugern vor einem gemäß Absatz 3
noch festzulegenden Zeitpunkt europäische Anbau-
verträge geschlossen haben;
- ii) die den so gekauften Tabak der ersten Bearbeitung
und Aufbereitung unterziehen;
- iii) die den Tabak vor dem 15. Mai nach dem Erntejahr
einer Kontrollregelung unterwerfen;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 33.

- iv) die bis zum Ablauf eines Zeitraums von vier Jahren nach dem Erntejahr nachweisen, daß der Tabak zu Tabakwaren verarbeitet oder ausgeführt wurde.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Ziffern i) und ii) wird die Prämie gegen Vorlage der Anbauerklärungen vor dem gemäß Absatz 3 festzulegenden Zeitpunkt den einzelnen oder zusammengeschlossenen Erzeugern gewährt, die ihre Tabakblätter der ersten Bearbeitung und Aufbereitung unterziehen.“
2. In Artikel 4 wird Absatz 5 wie folgt geändert:
- a) Der letzte Satz des ersten Unterabsatzes erhält folgende Fassung:
„Die garantierte Gesamthöchstmenge für die Gemeinschaft beträgt für die Ernten 1988 bis 1993 jeweils 385 000 Tonnen Tabakblätter.“
- b) Der vierte Unterabsatz erhält folgende Fassung:
„Die im dritten Unterabsatz genannte Verringerung beläuft sich auf 5 v. H. im Fall der Ernte 1988 und auf 15 v. H. im Fall der Ernten 1989 bis 1993.“
3. In Artikel 5 erhält Absatz 1 folgende Fassung

„(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 6a sind die von den Mitgliedstaaten bezeichneten Interventionsstellen verpflichtet, die ihnen angebotenen und in der Gemeinschaft geernteten Tabakblätter unter den Bedingungen dieses Artikels anzukaufen, sofern diese

Tabakblätter nicht nach Artikel 3 gekauft worden sind.

(1a) Die Tabakblätter dürfen zur Intervention nur angekauft werden, wenn sie vor dem 15. Mai nach dem Erntejahr unter Kontrolle gestellt wurden.“

4. In Artikel 6 erhält Absatz 5 folgende Fassung:

„(5) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 4 und Artikel 6a sind die von den Mitgliedstaaten bezeichneten Interventionsstellen verpflichtet, die ihnen angebotenen Tabakballen von Sorten, für die ein abgeleiteter Interventionspreis gilt, anzukaufen.“

5. Der nachstehende Artikel 6a wird eingeführt:

„Artikel 6a

Tabakblätter und Tabakballen sind nur interventionsfähig, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach dem Erntejahr des betreffenden Tabaks zur Intervention angeboten werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Ziffern 1, 3, 4 und 5 von Artikel 1 gelten ab der Ernte 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

...

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES
vom . . .

mit Sondermaßnahmen für eine bestimmte Rohtabaksorte der Ernte 1989

(90/C 49/64)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . . ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8 zweiter Unterabsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aus dem in Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 vorgesehenen Bericht der Kommission ergibt sich bei der Sorte Badischer Geudertheimer und Hybriden, daß die von den Interventionsstellen aus der Ernte 1988 übernommenen Mengen erheblich zugenommen haben und daß sich dieses Risiko auch bezüglich der Ernte 1989 ergibt. Diese Mengen übertreffen bei weitem die Mengen und Erzeugungsanteile nach der Verordnung (EWG) Nr. 1469/70 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2269/88 ⁽⁴⁾.

Es sind deshalb die mit Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 vorgesehenen Sondermaßnahmen zu erlassen, insbesondere ist für die betreffende Sorte der Interventionspreis herabzusetzen. Da das Marktgleichgewicht wiederhergestellt werden muß, sollte diese Maßnahme auf die Ernte 1989 angewandt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bezüglich der Ernte 1989 wird der Interventionspreis für Tabak der Sorte Badischer Geudertheimer und Hybriden auf 75 v. H. des Zielpreises gesenkt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

. . .

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite . . . dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 27. 7. 1970, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 199 vom 26. 7. 1988, S. 44.

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES
vom . . .**

zur Festsetzung der Zielpreise, der Interventionspreise und der den Käufern von Tabakblättern gewährten Prämien sowie der abgeleiteten Interventionspreise für Tabakballen, der Bezugsqualitäten, der Anbaugebiete und der garantierten Höchstmengen für die Ernte 1990 sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1252/89

(90/C 49/65)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 5 und Artikel 4 Absätze 4 und 5 sowie nach Artikel 6 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . . ⁽²⁾, werden die Zielpreise, Interventionspreise, die den Käufern von Tabakblättern zu gewährenden Prämien, die abgeleiteten Interventionspreise für Tabakballen, die Bezugsqualitäten, die Anbaugebiete und garantierten Höchstmengen nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festgesetzt.

Bei der Festsetzung der Preise für Rohtabak ist den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik und dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur ausgeglichenen Entwicklung des Welthandels leisten will. Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist es insbesondere, der Landbevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu garantieren.

Die Ziel- und die Interventionspreise für Tabakblätter sind nach den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 genannten Regeln festzusetzen, damit die Ausrichtung der Erzeugung insbesondere im Sinne der Umstellung des Anbaus auf die meistgefragten, wettbewerbsfähigsten und am wenigsten gesundheitsschädlichen Sorten gefördert wird.

Es empfiehlt sich, auch für die Ernte 1990 abgeleitete Interventionspreise für die Sorten festzusetzen, für welche

vor Inkrafttreten der gemeinsamen Marktorganisation — oder, im Fall der in Griechenland, Spanien und Portugal angebauten Sorten, vor dem Beitritt — eine Preisgarantie für Tabakballen gewährt wurde; dies gilt auch für die hauptsächlich in der Bundesrepublik Deutschland angebauten Sorten, damit den dortigen Handelsgepflogenheiten Rechnung getragen wird.

Gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 ist jährlich für die Ernte des folgenden Jahres innerhalb einer Gesamtmenge je Sorte oder Sortengruppe der gemeinschaftlichen Tabakerzeugung nach den in dem genannten Artikel angeführten Kriterien eine garantierte Höchstmenge festzulegen, deren Überschreitung eine entsprechende Herabsetzung der Richt- und Interventionspreise sowie der Prämien zur Folge hat. Es müssen deshalb die garantierten Höchstmengen für die Ernte 1991 bestimmt werden.

Bei Anwendung der die mengenmäßige Kontrolle der Erzeugung betreffenden Regelung sollten durch Bodeneigenschaften und Witterungsverhältnisse bedingte Qualitätsunterschiede berücksichtigt werden. Diese Voraussetzungen sind bei den Sorten Badischer Burley und Paraguay erfüllt. Im Fall dieser Sorten sollten deshalb garantierte Höchstmengen für besondere Anbaugebiete festgelegt werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1252/89 ⁽³⁾ wurden unter anderem die garantierten Höchstmengen für jede Sorte oder Sortengruppe von Tabak der Ernte 1990 festgelegt. Angesichts der im Fall bestimmter Sorten bei Angebot und Nachfrage eingetretenen wesentlichen und unvorhersehbaren Änderungen sollten diese garantierten Höchstmengen bei den betreffenden Sorten im Interesse der Erzeuger geändert werden.

Mit der den Käufern von Gemeinschaftstabak gewährten Prämie solle es ihnen ermöglicht werden, den Erzeugern von Tabakblättern unter Berücksichtigung der Preisentwicklung auf dem Weltmarkt sowie der sich aus Angebot und Nachfrage auf dem Gemeinschaftsmarkt ergebenden Preise einen dem Zielpreis entsprechenden Preis zu zahlen.

Die vorstehend genannten Preise sowie die Prämie müssen für jede in einem anerkannten Anbaugebiet erzeugte Sorte im Verhältnis zu einer Bezugsqualität festgesetzt werden, die eine möglichst objektive Bewertung der Tabakqualität ermöglicht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite . . . dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 17.

Für die Ernte 1990 sind die anerkannten Anbauggebiete aller Tabaksorten anzugeben und die Definition der Bezugsqualitäten zu übernehmen, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1252/89 eingeführt worden sind.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. . . . (*) gilt im Sektor Tabak ab . . . für die Währungen einiger Mitgliedstaaten ein neuer repräsentativer Kurs. Diese Regelung hätte ab diesem Zeitpunkt zur Folge, daß sich die in Ecu ausgedrückten Prämien bei ihrer Umrechnung in Landeswährung verringerten, und zwar bei einem wesentlichen Teil der Ernte in Mitgliedstaaten mit höher bewertetem repräsentativen Kurs. Angesichts der Besonderheiten des Sektors sollte jedoch die gesamte Ernte eines Jahres gleich behandelt werden. Dies läßt sich erreichen, wenn in den betreffenden Mitgliedstaaten der frühere, auf die Prämien für die Ernte 1989 angewandte Wechselkurs berücksichtigt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Ernte 1990 werden die Bezugsqualitäten und die anerkannten Anbauggebiete für jede in Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 genannte Tabaksorte der Gemeinschaftserzeugung in Anhang I bzw. Anhang III der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Für die Ernte 1990 werden die in Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 genannten Bezugsqualitäten und anerkannten Anbauggebiete für jede Tabaksorte der Gemeinschaftserzeugung, für die ein abgeleiteter Interventionspreis gilt, in Anhang II bzw. Anhang III der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Artikel 3

(1) Für die Ernte 1990 werden die in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 genannten Ziel- und Interventionspreise, die den Käufern von Tabakblättern gewährte Prämie sowie die in Artikel 6 derselben Verordnung genannten abgeleiteten Interventionspreise für Tabakballen in Anhang IV der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

(2) Unbeschadet von Artikel 7a der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 gelten die Preise und Prämien nur, wenn die jeweilige Sorte in den entsprechenden, in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführten Anbaugebieten erzeugt worden ist.

(3) Für die Ernte 1991 werden die in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 genannten garantierten Höchstmengen Tabakblätter in der zweiten Spalte des Anhangs V der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 4

Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 1252/89 wird gemäß der ersten Spalte des Anhangs V der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 5

In der Bundesrepublik Deutschland ist der Umrechnungskurs, der auf die für die Tabakernte 1989 geltenden Prämien anzuwenden ist, der repräsentative Kurs, der vor dem . . . für die betreffende Währung galt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

. . .

(*) ABl. Nr. L . . .

ANHANG I

Tabakblätter: Sorten und deren Bezugsqualitäten für die Ernte 1990

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
1	Badischer Geudertheimer	<p>„Hauptgut“ (Leaves) der Klasse 1</p> <p>Klasse 1: Reife, gesunde, unbeschädigte Blätter von dunkelbrauner bis dunkelmeliertes Farbe, ausgeglichene Blattgröße</p> <p>Aufmachung: Sortierter Tabak, gebüschelt, in vorläufigen Ballen oder in anderer Verpackung, mit oder ohne fremde Bindung</p> <p>Feuchtigkeit: 26 v. H.</p>
2	Badischer Burley E und Hybriden	<p>„Hauptgut“ (Leaves) der Klasse 1</p> <p>Klasse 1: Reife, gesunde, unbeschädigte, schnittfeste Blätter von rötlich-brauner bis hellgrauer Farbe, ausgeglichene Blattgröße</p> <p>Aufmachung: Sortierter Tabak, gebüschelt, in vorläufigen Ballen oder in anderer Verpackung, mit oder ohne fremde Bindung</p> <p>Feuchtigkeit: 25 v. H.</p>
3	Virginia D	<p>Blätter der Klasse 1</p> <p>Klasse 1: Reife, gesunde, unbeschädigte Blätter von gelber bis gelbroter Farbe. Abweichungen als bräunliche bis grünlichgelbe Verfärbungen sind bis zu einem Drittel der Blattfläche zulässig</p> <p>Aufmachung: Sortierter Tabak, gebüschelt, in vorläufigen Ballen oder in anderer Verpackung, mit oder ohne fremde Bindung</p> <p>Feuchtigkeit: 19 v. H.</p>
4	a) Paraguay und Hybriden b) Dragon vert und Hybriden, Philippin, Petit Grammont (Flobecq), Semois, Appelterre	<p>Mittlere Blätter (Leaves) der Klasse 2</p> <p>Klasse 2: Gesunde Blätter, mit geringfügigen Fehlern hinsichtlich der Farbe, der Art des Blattgewebes oder der Reife, aber von befriedigender Brennfähigkeit</p> <p>Aufmachung: Sortierter und gebüschelter oder in Lagen gelegter (capsé) Tabak</p> <p>Feuchtigkeit: 27 v. H.</p>
5	Nijkerk	<p>Obere Blätter (Tips) der Klasse 2</p> <p>Klasse 2: — Entweder Blätter zweiter Länge (45 cm oder weniger), sehr zugfest, fleischig, unbeschädigt, widerstandsfähig und elastisch, mit nicht herausragender Aderung, von guter Reife, die sich durch braune bis dunkelbraune Farbe lebhaften Tons ausdrückt</p> <p>— oder Blätter erster Länge (über 45 cm), noch zugfest, fleischig, noch unbeschädigt, widerstandsfähig, mit mehr oder weniger auffallender Aderung, mit Farbabweichungen außer flaschengrün</p> <p>Aufmachung: Sortierter und gebüschelter oder in Lagen gelegter (capsé) Tabak</p> <p>Feuchtigkeit: 27 v. H.</p>

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
6	a) Misionero und Hybriden b) Rio Grande und Hybriden	Blätter der 2. Qualität 2. Qualität: Voll entwickelte Blätter von mehr als 45 cm Länge, kein grobes Blattgewebe, helle, etwas gelbliche Farbe, lebhafte oder ziemlich lebhafte Tönung, ausreichend fest und ziemlich unbeschädigt, von einigermaßen guter Brennfähigkeit Aufmachung: Sortierter und gebüschelter oder in Lagen gelegter (capsé) Tabak Feuchtigkeit: 27 v. H.
7	Bright	Blätter der Klasse A Klasse A: Blätter genügender Reife, sorgfältig getrocknet, mit offener Textur und nicht zu auffälligen Rippen und Adern, gesund, von gelber Farbe in verschiedenen Tönen Aufmachung: In vorläufigen Ballen zu 30 bis 40 kg Feuchtigkeit: 16 v. H.
8	Burley I	Blätter der Klasse A Klasse A: Blätter genügender Reife, sorgfältig getrocknet, mit offener Textur, auch fest, mit nicht zu auffälligen Rippen und Adern, gesund, von mehr oder weniger lebhafter nußbrauner Farbe Aufmachung: In vorläufigen Ballen von 30 bis 40 kg oder in Büscheln mit fremder Bindung (fascicoli) von 25 bis 30 Blättern Feuchtigkeit: 19 v. H.
9	Maryland	Blätter der Klasse A Klasse A: Blätter genügender Reife, mit leichten Trocknungsfehlern, sehr wenig meliert, mit einem Blattgewebe mittlerer Textur, mit nicht zu auffälligen Rippen und Adern, von rötlichbrauner, eher lebhafter Farbe Aufmachung: In vorläufigen Ballen von 30 bis 40 kg oder in Büscheln mit fremder Bindung (fascicoli) von 25 bis 30 Blättern Feuchtigkeit: 19 v. H.
10	a) Kentucky und Hybriden b) Moro di Cori c) Salento	Blätter der Klasse B Klasse B: Vollreife Blätter mit festem Blattgewebe, ohne Trocknungsfehler und ohne Lagerschäden, von brauner Farbe, mit einigen Beschädigungen, von guter Brennfähigkeit Aufmachung: In Büscheln mit fremder Bindung (fascicoli) von 25 bis 30 Blättern Feuchtigkeit: 23 v. H.

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
11	a) Forchheimer Havanna II c b) Nostrano del Brenta c) Resistente 142 d) Gojano e) Badischer Geudertheimer und Hybriden	Blätter der Klasse B Klasse B: Blätter mit festem oder lichtem Blattgewebe, gesund, ohne Trocknungsfehler, von brauner bis grünlicher Farbe, mit Beschädigungen; reife Blätter, gesund von dunkelbrauner bis dunkelmeliertes Farbe, ausgeglichene Blattgröße (Badischer Geudertheimer und Hybriden) Aufmachung: Sortierter Tabak, gebüschelt oder in vorläufigen Ballen, mit fremder Bindung Feuchtigkeit: 26 v. H.
12	a) Beneventano b) Brasile Selvaggio und ähnliche Sorten	Blätter der Klasse B Klasse B: Blätter genügender Reife, mit festem oder auch grobem oder magerem Blattgewebe, mit unbedeutenden Bearbeitungs- und Fermentierungsfehlern und Beschädigungen Aufmachung: In Büscheln mit fremder Bindung (fascicoli) von 25 bis 30 Blättern Feuchtigkeit: 24 v. H.
13	Xanti-Yakà	Blätter der Klasse B Klasse B: Hinreichend gesunde und reife Blätter, stiellos, von oval-elliptischer Form, mit wenig auffälligen Rippen und Nebenadern mit eher offener Kante, die einige Trocknungsfehler aufweisen können, mit meist leichtem Blattgewebe, von gelber bis brauner Farbe, mit auffallenden Beschädigungen, aber gut erhalten, aus allen Blattstufen stammend, von diskretem Geschmack, ausreichendem Aroma und guter Brennfähigkeit Die Länge der mittleren Blätter beträgt höchstens 20 cm Aufmachung: In vorläufigen Ballen von 15 bis 20 kg oder in Kisten mit „Girlanden“ von Blättern zu 30 bis 40 kg Feuchtigkeit: 17 v. H.
14	a) Perustitza b) Samsun	Blätter der Klasse B Klasse B: Hinreichend gesunde und reife Blätter, stiellos (Perustitza) oder gestielt (Samsun), von elliptisch-lanzettartiger Form mit ausgefranster (Perustitza) oder elliptisch abgerundeter Spitze (Samsun), mit wenig auffälligen Rippen und Nebenadern mit eher scharfer Kante, die einige Trocknungsfehler aufweisen können, von meist leichtem Blattgewebe, von gelber bis brauner Farbe (Perustitza) oder zu rötlicher Farbe neigend (Samsun), mit auffallenden Beschädigungen, aber gut erhalten, aus allen Blattstufen stammend, von diskretem Geschmack, ausreichendem Aroma und guter Brennfähigkeit Die Länge der mittleren Blätter beträgt höchstens 25 cm Aufmachung: In vorläufigen Ballen von 15 bis 20 kg oder in Kisten mit „Girlanden“ von Blättern zu 30 bis 40 kg Feuchtigkeit: 17 v. H.

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität						
15	Erzegovina und ähnliche Sorten	<p>Blätter der Klasse B</p> <p>Klasse B: Hinreichend gesunde und reife Blätter, stiellos, von ovaler oder elliptischer Form, mit durchschnittlich ausgeprägten Rippen und Nebenadern mit eher offener Kante, die einige Trocknungsfehler aufweisen können, von meist leichtem Blattgewebe, von gelber bis brauner Farbe, mit auffallenden Beschädigungen, aber gut erhalten, aus allen Blattstufen stammend, von diskretem Geschmack, ausreichendem Aroma und guter Brennfähigkeit</p> <p>Die Länge der mittleren Blätter beträgt höchstens 35 cm</p> <p>Aufmachung: In vorläufigen Ballen von 15 bis 20 kg oder in Kisten mit „Girlanden“ von Blättern zu 30 bis 40 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 17 v. H.</p>						
16	a) Round Tip b) Scafati c) Sumatra I	<p>Blätter der Klasse B</p> <p>Klasse B: Mittlere untere Blätter, nach ihrer Länge in folgendem Verhältnis sortiert:</p> <table data-bbox="859 942 1452 1041"> <tr> <td>erste Länge (38 cm und mehr)</td> <td>60 v. H.</td> </tr> <tr> <td>zweite Länge (32 bis unter 38 cm)</td> <td>35 v. H.</td> </tr> <tr> <td>dritte Länge (25 bis unter 32 cm)</td> <td>5 v. H.</td> </tr> </table> <p>Gut proportionierte Blätter, vollreif und einheitlich gefärbt, gesund, unbeschädigt, von feinem Blattgewebe, elastisch und widerstandsfähig, ohne herausragende Rippen oder Adern, vollfermentiert und gut erhalten, von guter Brennfähigkeit, typischem Geschmack und Aroma, als Zigarrendeckblatt geeignet, mit etwa 25 v. H. beschädigten Blättern</p> <p>Aufmachung: In Büscheln mit fremder Bindung (fascicoli)</p> <p>Feuchtigkeit: 22 v. H.</p>	erste Länge (38 cm und mehr)	60 v. H.	zweite Länge (32 bis unter 38 cm)	35 v. H.	dritte Länge (25 bis unter 32 cm)	5 v. H.
erste Länge (38 cm und mehr)	60 v. H.							
zweite Länge (32 bis unter 38 cm)	35 v. H.							
dritte Länge (25 bis unter 32 cm)	5 v. H.							
17	Basmas	<p>Blätter der Qualität I/III</p> <p>Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde Blätter, ohne Trocknungsfehler, aus allen Erntestufen außer der ersten (protomana), bis 15 cm lang, goldgelb, orange bis gelbbrot, biegsam und glänzend, ausreichend schnittfest, offenporig, von gutem Blattgewebe, mit typischem und ausgeprägtem Aroma, gut glimmfähig</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter machen 45 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Reife Blätter, mit einigen leichten Beschädigungen und/oder Trocknungsfehlern, mit leichten Krankheitszeichen, aus allen Erntestufen, bis 20 cm lang, hellgelb, gelbgrün, rötlich oder hellbraun; ziemlich offenporig und von gutem Gewebe; von durchschnittlicher Biegsamkeit; mäßig glänzend, mäßig fleischig; mit typischem und ausgeprägtem Aroma, sehr gut glimmfähig</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter machen 55 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Aufmachung: Pflanzernballen von 15 bis 25 kg, in herkömmlicher Weise in zwei Reihen (Pastali, mit ausgerichteten Blättern). (Zu bemerken ist, daß in den Bezirken Astakos und Chrysoupolis die Aufmachung in „armethodema“ erfolgt)</p> <p>Feuchtigkeit: 17 v. H.</p>						

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
18	Katerini und ähnliche Sorten	<p>Blätter der Qualität I/III</p> <p>Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde Blätter, ohne Trocknungsfehler, aus allen Erntestufen außer der ersten (protomana), bis zu 20 cm lang, hellgelb oder orange bis rötlich, offenporig, gut biegsam, glänzend, ziemlich fleischig, von gutem Gewebe, sehr glimmfähig</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter machen 45 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Reife Blätter, mit einigen Beschädigungen und/oder Trocknungsfehlern, mit einigen Krankheitszeichen, aus allen Erntestufen, bis zu 25 cm lang, gelb, orange, gelbgrün, rötlich oder hellbraun, offenporig, mäßig fleischig, mäßig biegsam und glänzend, von gutem Gewebe, sehr glimmfähig</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter machen 55 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Aufmachung: Die Girlanden werden vor dem Verpacken gewöhnlich nach dem Baski-Verfahren gestapelt. Ballen von 25 bis 35 kg im herkömmlichen Kalup-Verfahren</p> <p>Feuchtigkeit: 16 v. H.</p>
19	a) Klassischer Kaba Koulak b) Ellassona	<p>Blätter der Qualität I/III</p> <p>Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde Blätter, ohne Trocknungsfehler, aus allen Erntestufen außer dem Obergut, bei Kaba Kulak Macedonia bis zu 25 cm und bei Ellassona, Karatzova und Kontoula bis zu 20 cm lang, mittel- bis dunkelgelb, gut biegsam, glänzend; offenporig, von gutem Gewebe, hervorragend glimmfähig</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter machen 47 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Reife Blätter, mit einigen leichten Beschädigungen und/oder Trocknungsfehlern, mit einigen Krankheitszeichen, aus allen Erntestufen, bei Kaba Kulak Macedonia bis zu 30 cm und bei Ellassona, Karatzova und Kontoula bis zu 25 cm lang, gelb, gelbgrün, rötlich, ziemlich offenporig und von recht gutem Gewebe, mittelmäßig biegsam und mäßig glänzend, hervorragend glimmfähig</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter machen 53 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Aufmachung: Pflanzerbällen von 15 bis 30 kg, in den herkömmlichen zwei Armathodema-Reihen angeordnet</p> <p>Feuchtigkeit: 17 v. H.</p>
20	a) Nicht klassischer Kaba Koulak b) Myrodata Smyrna, Trapezous und Phi I	<p>Blätter der Qualität I/III</p> <p>Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde Blätter, ohne Trocknungsfehler, aus allen Erntestufen außer dem Obergut, bei Kaba Kulak Macedonia und Trapezous bis zu 30 cm lang, bei Phi I bis zu 20 cm und bei Myrodata Smyrna bis zu 15 cm, hellgelb bis rötlich, gut biegsam und glänzend, ziemlich offenporig, von gutem Gewebe, hervorragend glimmfähig</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter machen 47 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Reife und genügend unbeschädigte Blätter, mit einigen leichten Trocknungsfehlern, mit einigen Krankheitszeichen, aus allen Erntestufen, bei Kaba Kulak Macedonia und Trapezous bis zu 35 cm lang, bei Phi I bis zu 25 cm und bei Myrodata Smyrna bis zu</p>

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
20 (Fortsetzung)	a) Nicht klassischer Kaba Koulak b) Myrodata Smyrna, Trapezous und Phi I	20 cm, gelb, gelbgrün oder hellbraun, ziemlich offenporig, von ziemlich gutem Gewebe, recht biegsam und glänzend, sehr glimmfähig Die hier beschriebenen Blätter machen 53 v. H. der Qualität I/III aus Aufmachung: Pflanzernballen von 25 bis 35 kg, in den herkömmlichen Armathodema-Reihen angeordnet, oder von 35 bis 50 kg in Form von Kalup Feuchtigkeit: 17 v. H.
21	Myrodata Agrinion	Blätter der Qualität I/III Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde Blätter, ohne Trocknungsfehler, aus allen Erntestufen, außer der ersten (protomana), bis zu 25 cm lang, gelb bis dunkelorange, gut biegsam und glänzend; offenporig, von gutem Gewebe, hervorragend glimmfähig Die hier beschriebenen Blätter machen 47 v. H. der Qualität I/III aus Reife und ausreichend unbeschädigte Blätter, mit leichten Trocknungsfehlern, mit einigen Krankheitszeichen, aus allen Erntestufen, bis zu 30 cm lang, gelbgrün oder hellrötlich, ziemlich offenporig, von recht gutem Gewebe, ziemlich biegsam und glänzend, hervorragend glimmfähig Die hier beschriebenen Blätter machen 53 v. H. der Qualität I/III aus Aufmachung: Pflanzernballen von 15 bis 30 kg, in den herkömmlichen zwei Armathodema-Reihen angeordnet Feuchtigkeit: 15 v. H.
22	Zichnomyrodata	Blätter der Qualität I/III Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde Blätter, ohne Trocknungsfehler, aus allen Erntestufen außer dem Obergut, bis 20 cm lang, hellgelb bis hellorange, gut biegsam und glänzend, offenporig, von gutem Gewebe, hervorragend glimmfähig Die hier beschriebenen Blätter machen 47 v. H. der Qualität I/III aus Reife, ausreichend unbeschädigte Blätter, mit einigen leichten Trocknungsfehlern, mit einigen Krankheitszeichen, aus allen Erntestufen, bis zu 25 cm lang, gelb, gelbgrün oder hellrötlich, ziemlich offenporig, von recht gutem Gewebe, ziemlich biegsam und ziemlich glänzend, hervorragend glimmfähig Die hier beschriebenen Blätter machen 53 v. H. der Qualität I/III aus Aufmachung: Pflanzernballen von 15 bis 30 kg, in den herkömmlichen zwei Armathodema-Reihen angeordnet Feuchtigkeit: 17 v. H.
23	Tsebelia	Blätter der Qualität I/III Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde Blätter, ohne Trocknungsfehler, aus allen Erntestufen außer der ersten, bis zu 35 cm lang, gelbbrot, orange bis rötlich, offenporig, biegsam und glänzend, ziemlich fleischig, von gutem Gewebe, sehr glimmfähig Die hier beschriebenen Blätter machen 45 v. H. der Qualität I/III aus

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
23 (Fortsetzung)	Tsebelia	<p>Reife, ausreichend unbeschädigte Blätter, mit einigen leichten Trocknungsfehlern, aus allen Erntestufen, bis zu 40 cm lang, hellgelb, gelbgrün, rötlich oder hellbraun, ziemlich offenporig, ziemlich biegsam und mittelmäßig glänzend, recht fleischig, sehr glimmfähig. Zu dieser Qualität gehören auch leicht beeinträchtigte Blätter, auch mit leichten Beschädigungen</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter machen 55 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Aufmachung: Pflanzernballen von 30 bis 40 kg, in zwei Armethodema-Reihen angeordnet</p> <p>Feuchtigkeit: 14 v. H.</p>
24	Mavra	<p>Blätter der Qualität I/III</p> <p>Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde Blätter, ohne Trocknungsfehler, aus allen Erntestufen außer der ersten (protomana), bis zu 30 cm lang, Farbe von gelbrötlich bis orange und rötlich, offenporig, von gutem Gewebe, biegsam und glänzend, ziemlich fleischig und gut glimmfähig</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter machen 45 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Reife, ausreichend unbeschädigte Blätter, mit leichten Trocknungsfehlern, aus allen Erntestufen, bis zu 40 cm lang, gelblich, gelbgrün (zitronengelb), rötlich oder hellbraun, ziemlich offenporig, von gutem Gewebe, recht biegsam und glänzend, ziemlich fleischig, gut glimmfähig. Zu dieser Qualität gehören auch leicht beeinträchtigte Blätter, auch mit leichten Beschädigungen</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter machen 55 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Aufmachung: Pflanzernballen von 30 bis 50 kg, in zwei Armethodema-Reihen angeordnet</p> <p>Feuchtigkeit: 14 v. H.</p>
25	Burley EL	<p>Blätter der Qualität A</p> <p>Qualität A: Vollreife, voll entwickelte, unbeschädigte, gesunde Blätter, ohne Trocknungsfehler, aus dem Mittelgut, Farbe einheitlich mittelnußbraun bis nußbraunrot, offenporig, von gutem Gewebe, hervorragend glimmfähig</p> <p>Aufmachung: Pflanzernballen von 50 bis 70 kg, in zwei Armethodema-Reihen angeordnet, Schnur entfernt (lose Blätter)</p> <p>Feuchtigkeit: 22 v. H.</p>
26	Virginia EL	<p>Blätter der Qualität A</p> <p>Qualität A: Vollreife, voll entwickelte, gesunde, unbeschädigte Blätter, ohne Trocknungsfehler, Farbe einheitlich zitronengelb bis mittelorange, fleischig, von gutem Gewebe, gut glimmfähig, vor allem aus dem Mittelgut</p> <p>Aufmachung: Pflanzernballen von 30 bis 40 kg, in zwei Armethodema-Reihen angeordnet, Schnur entfernt (lose Blätter)</p> <p>Feuchtigkeit: 19 v. H.</p>

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
27	Santa Fé	<p>Blätter der Klasse 1</p> <p>Klasse 1: Reife, gesunde Blätter, ohne Trocknungsfehler, mit vollkommen ausgetrockneter Rippe, von brauner Farbe, mit einigen Beschädigungen</p> <p>Aufmachung: Sortierter Tabak in vorläufigen homogenen Ballen</p> <p>Feuchtigkeit: 18 v. H.</p>
28	Fermentierter Burley	<p>Blätter der Klasse 1</p> <p>Klasse 1: Reife, gesunde Blätter, ohne Trocknungsfehler, mit vollkommen ausgetrockneter Rippe, von guter Brennfähigkeit, von nußbrauner bis zimtbrauner Farbe, mit einigen Beschädigungen</p> <p>Aufmachung: Sortierter Tabak in vorläufigen homogenen Ballen</p> <p>Feuchtigkeit: 18 v. H.</p>
29	Havanna E	<p>Blätter der Klasse 1</p> <p>Klasse 1: Reife, gesunde Blätter, mit feinem Blattgewebe, mit wenig auffälligen Rippen und Adern, ohne Trocknungsfehler, mit vollständig ausgetrockneter Rippe, von brauner, hellbrauner oder grünlicher Farbe, mit einigen Beschädigungen</p> <p>Aufmachung: Sortierter Tabak in vorläufigen Ballen</p> <p>Feuchtigkeit: 18 v. H.</p>
30	Round Scafati	<p>Blätter der Klasse 1</p> <p>Klasse 1: Blätter genügender Größe, von einheitlicher Farbe, gesund, ohne Beschädigungen, mit feinem Blattgewebe, elastisch und widerstandsfähig, mit feinen Rippen und Adern, gut erhalten, von typischem Geschmack und Aroma, als Zigarrendeckblatt geeignet. Eine Toleranz von rund 25 % beschädigten Blättern kann zugelassen werden</p> <p>Aufmachung: In vorläufigen homogenen Ballen, die Büschel mit fremder Bindung enthalten</p> <p>Feuchtigkeit: 18 v. H.</p>
31	Virginia E	<p>Blätter der Klasse 1</p> <p>Klasse 1: Blätter genügender Reife, ohne Trocknungsfehler, mit offenem Blattgewebe, mit wenig auffälligen Rippen und Adern, gesund, von zitronengelber oder orangener Farbe</p> <p>Aufmachung: In vorläufigen homogenen Ballen von 35 bis 45 kg nicht gebüscheltem Tabak, nach Erntestufen getrennt</p> <p>Feuchtigkeit: 16 v. H.</p>
32	Burley E	<p>Blätter der Klasse 1</p> <p>Klasse 1: Blätter genügender Reife, ohne Trocknungsfehler, mit offenem Blattgewebe, mit wenig auffälligen Rippen und Adern, gesund, von zimtbrauner Farbe in verschiedenen Tönen</p> <p>Aufmachung: In vorläufigen homogenen Ballen von 35 bis 45 kg nicht gebüscheltem Tabak, nach Erntestufen getrennt</p> <p>Feuchtigkeit: 18 v. H.</p>

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
33	Virginia P	<p>Blätter der Klasse 1</p> <p>Klasse 1: Reife Blätter, mit offenem und elastischem Blattgewebe, ölig, von zitronengelber bis orangener Farbe, glänzend, über 40 cm lang, ohne erste und letzte Erntestufe</p> <p>Aufmachung: In vorläufigen homogenen Ballen von 45 kg mit geordneten Blättern</p> <p>Feuchtigkeit: 17 v. H.</p>
34	Burley P	<p>Blätter der Klasse 1</p> <p>Klasse 1: Reife Blätter, mit offenem und elastischem Blattgewebe, von glänzender Farbe, über 40 cm lang, ohne erste und letzte Erntestufe</p> <p>Aufmachung: In vorläufigen Ballen von 35 kg mit geordneten Blättern</p> <p>Feuchtigkeit: 22 v. H.</p>

ANHANG II

Tabakballen: Sorten und deren Bezugsqualitäten für die Ernte 1990

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
1	Badischer Geudertheimer und Hybriden	<p>Hauptgut (Leaves) der Klasse 1</p> <p>Klasse 1: Reife, gesunde, unbeschädigte Blätter von melierter bis dunkelbrauner Farbe; ausgeglichene Blattgröße; normal fermentiert</p> <p>Aufmachung: In Ballen, Kisten oder Kartons von etwa 75 bis 220 kg oder in Fässern von etwa 225 bis 450 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 16 v. H.</p>
2	Badischer Burley E und Hybriden	<p>Hauptgut (Leaves) der Klasse 1</p> <p>Klasse 1: Reife, gesunde, unbeschädigte, schnittfeste Blätter von hellbrauner, rötlichbrauner bis dunkelbrauner Farbe; ausgeglichene Blattgröße; normal fermentiert</p> <p>Aufmachung: In Ballen oder Kisten von etwa 75 bis 220 kg oder in Fässern von etwa 225 bis 450 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 15 v. H.</p>
3	Virginia D	<p>Blätter der Klasse 1</p> <p>Klasse 1: Reife, gesunde, unbeschädigte Blätter von gelber, gelbroter bis gelbbraunlicher Farbe; normal fermentiert</p> <p>Aufmachung: In Ballen oder Kisten von etwa 75 bis 220 kg oder in Fässern von etwa 225 bis 450 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 13 v. H.</p>
7	Bright	<p>Blätter der Klasse A</p> <p>Klasse A: Blätter genügender Reife, sorgfältig bearbeitet, mit offener Textur, mit nicht zu auffälligen Rippen und Adern, gesund, von gelber Farbe in verschiedenen Tönen</p> <p>Aufmachung: In Fässern von etwa 280 bis 450 kg oder in Kartons von etwa 150 bis 210 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 13 v. H.</p>
8	Burley I	<p>Blätter der Klasse A</p> <p>Klasse A: Blätter genügender Reife, sorgfältig bearbeitet, mit offener Textur, auch fest, mit nicht zu auffälligen Rippen und Adern, gesund, von mehr oder weniger lebhafter nußbrauner Farbe</p> <p>Aufmachung: In Fässern von etwa 280 bis 450 kg oder in Kartons von etwa 150 bis 210 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 13 v. H.</p>

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
9	Maryland	<p>Blätter der Klasse A</p> <p>Klasse A: Blätter genügender Reife, mit leichten Trocknungsfehlern, auch leicht meliert, mit einem Blattgewebe von mittlerer Textur und nicht zu auffälligen Rippen und Adern, gesund, von mehr oder weniger lebhafter rötlichbrauner Farbe</p> <p>Aufmachung: In Fässern von etwa 280 bis 450 kg oder in Kartons von etwa 150 bis 210 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 13 v. H.</p>
10	a) Kentucky und Hybriden b) Moro di Cori c) Salento	<p>Blätter der Klasse B</p> <p>Klasse B: Vollreife Blätter, mit festem Blattgewebe, ohne Trocknungsfehler und Lagerschäden, von brauner Farbe, mit einigen Beschädigungen, von guter Brennfähigkeit</p> <p>Aufmachung: In Fässern von etwa 280 bis 450 kg oder in Ballen von etwa 170 bis 200 kg oder in Kartons von 150 bis 200 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 16 v. H.</p>
11	a) Forchheimer Havanna II c b) Nostrano del Brenta c) Resistente 142 d) Gojano e) Badischer Geudertheimer und Hybriden	<p>Blätter der Klasse B</p> <p>Klasse B: Blätter mit festem oder lichtem Blattgewebe, gesund, ohne Trocknungsfehler, von brauner bis grünlicher Farbe, mit Beschädigungen; reife, gesunde, unbeschädigte Blätter von dunkelbrauner bis dunkelmeliertes Farbe und ausgeglichener Größe; normal fermentiert (Badischer Geudertheimer und Hybriden)</p> <p>Aufmachung: In Ballen, Kisten oder Kartons von etwa 75 bis 200 kg oder in Fässern von etwa 225 bis 450 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 16 v. H.</p>
12	a) Beneventano b) Brasile Selvaggio und ähnliche Sorten	<p>Blätter der Klasse B</p> <p>Klasse B: Blätter genügender Reife, mit festem oder auch grobem oder magerem Blattgewebe, mit unbedeutenden Bearbeitungs- und Fermentierungsfehlern und Beschädigungen</p> <p>Aufmachung: In Ballen von etwa 120 kg oder in Fässern von etwa 330 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 16 v. H.</p>
13	Xanti-Yakà	<p>Blätter der Klasse B</p> <p>Klasse B: Hinreichend gesunde und reife Blätter, stiellos, von ovalelliptischer Form, mit wenig auffälligen Rippen und Nebenadern mit eher offener Kante, die einige Trocknungsfehler aufweisen können, mit meist lichtem Blattgewebe, von gelber bis brauner Farbe, mit auffallenden Beschädigungen, aber gut erhalten, aus allen Blattstufen stammend, von diskretem Geschmack, ausreichendem Aroma und guter Brennfähigkeit</p> <p>Die Länge der mittleren Blätter beträgt höchstens 20 cm</p> <p>Aufmachung: Kleine Ballen von etwa 18 bis 50 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 13 v. H.</p>

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität						
14	a) Perustitza b) Samsun	<p>Blätter der Klasse B</p> <p>Klasse B: Hinreichend gesunde und reife Blätter, stiellos (Perustitza) oder gestielt (Samsun), von elliptisch-lanzettartiger Form mit ausgefranter (Perustitza) oder elliptisch abgerundeter Spitze (Samsun), mit wenig auffälligen Rippen und Nebenadern mit eher spitzer Kante, die einige Trocknungsfehler aufweisen können, von meist leichtem Blattgewebe, von gelber bis brauner Farbe (Perustitza) oder zu rötlicher Farbe neigend (Samsun), mit auffallenden Beschädigungen, aber gut erhalten, aus allen Blattstufen stammend, von diskretem Geschmack, ausreichendem Aroma und guter Brennfähigkeit</p> <p>Die Länge der mittleren Blätter beträgt höchstens 25 cm</p> <p>Aufmachung: Kleine Ballen von etwa 18 bis 50 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 13 v. H.</p>						
15	Erzegovina und ähnliche Sorten	<p>Blätter der Klasse B</p> <p>Klasse B: Hinreichend gesunde und reife Blätter, stiellos, von ovaler oder elliptischer Form, mit durchschnittlich ausgeprägten Rippen und Nebenadern mit eher offener Kante, die einige Trocknungsfehler aufweisen können, von meist leichtem Blattgewebe, von gelber bis brauner Farbe, mit auffallenden Beschädigungen, aber gut erhalten, aus allen Blattstufen stammend, von diskretem Geschmack, ausreichendem Aroma und guter Brennfähigkeit</p> <p>Die Länge der mittleren Blätter beträgt höchstens 35 cm</p> <p>Aufmachung: Kleine Ballen von etwa 18 bis 50 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 13 v. H.</p>						
16	a) Round Tip b) Scafati c) Sumatra I	<p>Blätter der Klasse B</p> <p>Klasse B: Mittlere untere Blätter, nach ihrer Länge in folgendem Verhältnis sortiert:</p> <table data-bbox="847 1426 1447 1537"> <tr> <td>erste Länge (38 cm oder mehr)</td> <td>60 v. H.</td> </tr> <tr> <td>zweite Länge (32 bis unter 38 cm)</td> <td>35 v. H.</td> </tr> <tr> <td>dritte Länge (25 bis unter 32 cm)</td> <td>5 v. H.</td> </tr> </table> <p>Gut proportionierte Blätter, vollreif und einheitlich gefärbt, gesund, unbeschädigt, von feinem Blattgewebe, elastisch und widerstandsfähig, ohne herausragende Rippen und Adern, voll fermentiert und gut erhalten, von guter Brennfähigkeit mit typischem Geschmack und Aroma, als Zigarrendeckblatt geeignet, mit etwa 25 v. H. beschädigten Blättern</p> <p>Aufmachung: In Ballen von etwa 70 bis 90 kg oder in Kartons von etwa 180 bis 210 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 16 v. H.</p>	erste Länge (38 cm oder mehr)	60 v. H.	zweite Länge (32 bis unter 38 cm)	35 v. H.	dritte Länge (25 bis unter 32 cm)	5 v. H.
erste Länge (38 cm oder mehr)	60 v. H.							
zweite Länge (32 bis unter 38 cm)	35 v. H.							
dritte Länge (25 bis unter 32 cm)	5 v. H.							
17	Basmas	<p>Blätter der Qualität I/III</p> <p>Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde Blätter, gut getrocknet; aus allen Erntestufen außer der ersten (protomana), bis 15 cm lang, goldgelb, orange bis gelbrot; gut biegsam und glänzend, ziemlich fleischig, offenporig und von gutem Blattgewebe, mit typischem und ausgeprägtem Aroma, gut glimmfähig</p>						

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
17 (Fortsetzung)	Basmas	<p>Die hier beschriebenen Blätter (I/II) machen 45 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Reife, hinreichend unbeschädigte Blätter, mit einigen leichten Trocknungsfehlern, mit einigen Krankheitszeichen; bis 20 cm lang, hellgelb, rötlich oder hellbraun; ziemlich offenporig und von gutem Gewebe; durchschnittlich biegsam und glänzend, mäßig fleischig, mit typischem und ausgeprägtem Aroma, sehr gut glimmfähig</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter (III) machen 55 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Aufmachung: Sogenannte Tonga-Ballen von etwa 30 kg Feuchtigkeit: 13 v. H.</p>
18	Katerini und ähnliche Sorten	<p>Blätter der Qualität I/III</p> <p>Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde Blätter, gut getrocknet, aus allen Erntestufen außer der ersten (protomana), bis zu 20 cm lang, hellgelb oder orange bis rötlich, offenporig, gut biegsam und glänzend, ziemlich fleischig, von gutem Gewebe, sehr glimmfähig</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter (I/II) machen 45 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Reife Blätter, mit einigen leichten Beschädigungen und Trocknungsfehlern, mit einigen Krankheitszeichen, aus allen Erntestufen, bis 25 cm lang, gelb, orange, gelb-grün, rötlich oder hellbraun; offenporig, ziemlich fleischig, mäßig biegsam und glänzend</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter (III) machen 55 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Aufmachung: Sogenannte Tonga-Ballen von etwa 30 kg Feuchtigkeit: 13 v. H.</p>
19	a) Klassischer Kaba Koulak b) Ellassona	<p>Blätter der Qualität I/III</p> <p>Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde, sorgfältig gewartete Blätter, aus allen Erntestufen außer dem Obergut, bei Kaba Kulak Macedonia bis zu 25 cm und bei Ellassona, Karatzova und Kontoula bis 20 cm lang; mittel- bis dunkelgelb, gut biegsam, glänzend; offenporig, von gutem Gewebe, hervorragend glimmfähig</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter machen 47 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Reife Blätter, mit einigen leichten Beschädigungen und/oder Trocknungsfehlern, mit einigen Krankheitszeichen, aus allen Erntestufen, bei Kaba Kulak Macedonia bis zu 30 cm und bei Ellassona, Karatzova und Kontoula bis zu 25 cm lang, gelb bis rötlich, ziemlich offenporig und von recht gutem Gewebe, mittelmäßig biegsam und glänzend, hervorragend glimmfähig</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter (III) machen 53 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Aufmachung: Sogenannte Tonga-Ballen von etwa 30 kg Feuchtigkeit: 13 v. H.</p>

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
20	a) Nicht klassischer Kaba Koulak b) Myrodata Smyrna Trapezous und Phi I	<p>Blätter der Qualität I/III</p> <p>Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde, gut getrocknete Blätter, aus allen Erntestufen außer dem Obergut, bei Kaba Kulak Macedonia und Trapezous bis zu 30 cm lang, bei Phi I bis zu 20 cm und bei Myrodata Smyrna bis zu 15 cm, hellgelb bis rötlich, gut biegsam und glänzend, ziemlich offenporig, von gutem Gewebe, hervorragend glimmfähig</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter (I/II) machen 47 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Reife und genügend unbeschädigte Blätter, mit einigen leichten Trocknungsfehlern, mit einigen Krankheitszeichen, aus allen Erntestufen, bei Kaba Kulak Macedonia und Trapezous bis zu 35 cm lang, bei Phi I bis zu 25 cm und bei Myrodata Smyrna bis zu 20 cm, gelb bis hellbraun, ziemlich offenporig, von ziemlich gutem Gewebe, recht biegsam und glänzend, sehr glimmfähig</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter (III) machen 53 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Aufmachung: Sogenannte Tonga-Ballen von etwa 30 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 13 v. H.</p>
21	Myrodata Agrinion	<p>Blätter der Qualität I/III</p> <p>Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde, sorgfältig gewartete Blätter, aus allen Erntestufen außer der ersten (protomana), bis zu 25 cm lang, gelb bis dunkelorange, gut biegsam und glänzend, offenporig, von gutem Gewebe und hervorragend glimmfähig</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter (I/II) machen 47 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Reife und ausreichend unbeschädigte Blätter, mit leichten Trocknungsfehlern, mit einigen Krankheitszeichen, aus allen Erntestufen, bis zu 30 cm lang, gelb bis hellrötlich, ziemlich offenporig, von recht gutem Gewebe, ziemlich biegsam und glänzend, hervorragend glimmfähig</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter (III) machen 53 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Aufmachung: Sogenannte Tonga-Ballen von etwa 30 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 14 v. H.</p>
22	Zichnomyrodata	<p>Blätter der Qualität I/III</p> <p>Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde, sorgfältig gewartete Blätter, aus allen Erntestufen außer dem Obergut, bis zu 20 cm lang, hellgelb bis hellorange, gut biegsam und glänzend, offenporig, von gutem Gewebe, hervorragend glimmfähig</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter machen 47 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Reife, ausreichend unbeschädigte Blätter, mit leichten Trocknungsfehlern, mit einigen Krankheitszeichen, aus allen Erntestufen, bis zu 25 cm lang, gelb bis hellrötlich, ziemlich offenporig, von recht gutem Gewebe, ziemlich biegsam und glänzend, hervorragend glimmfähig</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter (III) machen 53 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Aufmachung: Sogenannte Tonga-Ballen von etwa 30 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 13 v. H.</p>

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
23	Tsebelia	<p>Blätter der Qualität I/III</p> <p>Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde, gut gewartete Blätter, aus allen Erntestufen außer der ersten (protomana), bis zu 30 cm lang, gelbrot, orange bis rötlich, offenporig, biegsam und glänzend, ziemlich fleischig, von gutem Gewebe, sehr glimmfähig</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter (I/II) machen 45 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Reife, ausreichend unbeschädigte Blätter, mit leichten Trocknungsfehlern, aus allen Erntestufen, bis zu 40 cm lang, hellgelb bis rötlich oder hellbraun, ziemlich offenporig, ziemlich biegsam und mittelmäßig glänzend, recht fleischig, von ziemlich gutem Gewebe und sehr glimmfähig. Zu dieser Qualität gehören auch Blätter mit leichten Krankheitszeichen und/oder leichten Beschädigungen</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter (III) machen 55 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Aufmachung: Sogenannte Tonga-Ballen von etwa 30 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 13 v. H.</p>
24	Mavra	<p>Blätter der Qualität I/III</p> <p>Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde, sorgfältig getrocknete Blätter, aus allen Erntestufen außer der ersten (protomana), bis zu 30 cm lang, Farbe von gelbrot oder orange bis rötlich, offenporig, von gutem Gewebe, biegsam und glänzend, ziemlich fleischig und gut glimmfähig</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter machen 45 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Reife, ausreichend unbeschädigte Blätter, mit leichten Trocknungsfehlern, aus allen Erntestufen, bis zu 40 cm lang, gelblich bis rötlich oder hellbraun, ziemlich offenporig, von gutem Gewebe, recht biegsam und glänzend, ziemlich fleischig, gut glimmfähig. Zu dieser Qualität gehören auch Blätter mit leichten Krankheitszeichen und/oder leichten Beschädigungen</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter machen 55 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Aufmachung: Sogenannte Tonga-Ballen von etwa 30 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 13 v. H.</p>
25	Burley EL	<p>Blätter der Qualität A</p> <p>Qualität A: Vollreife, voll entwickelte, unbeschädigte, gesunde, gut getrocknete Blätter, aus dem Mittelgut, Farbe einheitlich mittelnußbraun bis nußbraunrot, offenporig, von gutem Gewebe, hervorragend glimmfähig</p> <p>Aufmachung: Ballen von rund 100 kg oder Kisten von etwa 200 kg oder Fässer von etwa 240 bis 280 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 13 v. H.</p>
26	Virginia EL	<p>Blätter der Qualität A</p> <p>Qualität A: Vollreife, voll entwickelte, gesunde, unbeschädigte, sorgfältig gewartete Blätter, aus dem Mittelgut, Farbe einheitlich zitronengelb bis mittelorange, von gutem Gewebe, gut glimmfähig</p> <p>Aufmachung: Ballen von etwa 100 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 13 v. H.</p>

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
27	Santa Fé	<p>Blätter der Klasse 1</p> <p>Klasse 1: Reife, gesunde Blätter, gut fermentiert, von brauner oder dunkelbrauner Farbe, mit einigen Beschädigungen</p> <p>Aufmachung: In Ballen von 80 bis 100 kg oder in Kartons von 150 bis 210 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 14 v. H.</p>
28	Fermentierter Burley	<p>Blätter der Klasse 1</p> <p>Klasse 1: Reife, gesunde Blätter, gut fermentiert, von brauner Farbe, mit einigen Beschädigungen</p> <p>Aufmachung: In Ballen von 80 bis 100 kg oder in Kartons von 150 bis 210 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 14 v. H.</p>
29	Havanna E	<p>Blätter der Klasse 1</p> <p>Klasse 1: Reife, gesunde Blätter, mit feinem Blattgewebe, mit wenig auffälligen Rippen und Adern, gut fermentiert, von brauner, hellbrauner oder grünlicher Farbe, mit einigen Beschädigungen</p> <p>Aufmachung: In Ballen von 80 bis 100 kg oder in Kartons von 150 bis 210 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 14 v. H.</p>
30	Round Scafati	<p>Blätter der Klasse 1</p> <p>Klasse 1: Blätter genügender Größe, ausgereift, von einheitlicher Farbe, gesund, ohne erhebliche Beschädigungen, mit feinem Blattgewebe, elastisch und widerstandsfähig, mit feinen Rippen und Adern, gut erhalten, von guter Brennfähigkeit, von typischem Geschmack und Aroma, gut fermentiert, als Zigarrendeckblatt geeignet. Eine Toleranz von 25 % beschädigten Blättern kann zugelassen werden</p> <p>Aufmachung: In Ballen von 70 bis 100 kg oder in Kartons von 180 bis 210 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 14 v. H.</p>
31	Virginia E	<p>Blätter der Klasse 1</p> <p>Klasse 1: Blätter genügender Reife, mit offenem Blattgewebe, mit wenig auffälligen Rippen und Adern, gesund, von gelber Farbe mit verschiedenen Tönen von zitronengelb bis orange</p> <p>Aufmachung: In Kartons von 170 bis 210 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 14 v. H.</p>
32	Burley E	<p>Blätter der Klasse 1</p> <p>Klasse 1: Blätter mit genügender Reife, mit offenem Blattgewebe, mit wenig auffälligen Rippen und Adern, gesund, von zimtbrauner Farbe in verschiedenen Tönen</p> <p>Aufmachung: In Kartons von 150 bis 210 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 14 v. H.</p>

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
33	Virginia P	<p>Blätter der Klasse 1</p> <p>Klasse 1: Reife, sorgfältig gewartete Blätter, mit offenem und elastischem Blattgewebe, ölig, von zitronengelber bis orangener Farbe, glänzend, über 40 cm lang, ohne erste und letzte Erntestufe</p> <p>Aufmachung: In Kartons von 200 kg nicht gebüscheltem Tabak</p> <p>Feuchtigkeit: 12,5 v. H.</p>
34	Burley P	<p>Blätter der Klasse 1</p> <p>Klasse 1: Reife, sorgfältig gewartete Blätter, mit offenem und elastischem Blattgewebe, von glänzender Farbe, über 40 cm lang, ohne erste und letzte Erntestufe</p> <p>Aufmachung: In Kartons von 180 kg nicht gebüscheltem Tabak</p> <p>Feuchtigkeit: 13 v. H.</p>

ANHANG III

Anerkannte Anbauggebiete für alle Tabaksorten der Gemeinschaftserzeugung

Sorte	Land	Anbauggebiete
1. Badischer Geudertheimer	Deutschland Frankreich	Rheinebene und angrenzende Täler, Mittelfranken Nord-Pas-de-Calais, Picardie, Champagne-Ardennes, Alsace-Lorraine, Val-de-Loire, Poitou-Bretagne und Centre
2. Badischer Burley E und Hybriden	Deutschland Frankreich Italien	Rheinebene und angrenzende Täler, Mittelfranken A(*): Aquitaine, Midi-Pyrénées, Auvergne-Limousin, Alsace-Lorraine, Rhône-Alpes, Franche-Comté, Val-de-Loire, Centre, Poitou-Bretagne, Bourgogne, Charente und Languedoc-Roussillon B(*): Piemont, Lombardei, Venetien, Emilia-Romagna
3. Virginia D	Deutschland Frankreich	Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Franken und Rheinebene und angrenzende Täler Aquitaine, Midi-Pyrénées, Auvergne-Limousin, Champagne-Ardennes, Alsace-Lorraine, Rhône-Alpes, Franche-Comté, Provence, Val-de-Loire, Centre, Poitou-Bretagne, Charente, Languedoc-Roussillon, Normandie, Bourgogne, Nord-Pas-de-Calais, Picardie und Ile-de-France
4. a) Paraguay und Hybriden	Frankreich Italien Belgien	A(*): Aquitaine, Midi-Pyrénées, Languedoc-Roussillon, Auvergne-Limousin, Poitou-Bretagne, Charente, Val-de-Loire, Centre, Rhône-Alpes, Provence, Franche-Comté, Alsace-Lorraine, Champagne-Ardennes, Picardie, Nord-Pas-de-Calais, Normandie und Bourgogne B(*): Molise und Kampanien C(*): Flandern
b) Dragon vert und Hybriden, Philippin, Petit Grammont (Flobecq), Semois, Appelter	Frankreich Belgien	A(*): Nord-Pas-de-Calais, Picardie, Champagne-Ardennes, Val-de-Loire und Alsace-Lorraine B(*): Flandern, Hennegau, Namur, Luxemburg
5. Nijkerk	Frankreich	Departements Lot und Aveyron
6. Misionero	Frankreich	Insel Réunion
7. Bright	Italien	Friaul, Venetien, Lombardei, Piemont, Toskana, Marken, Umbrien, Latium, Abruzzen, Molise, Kampanien, Basilikata, Apulien und Kalabrien
8. Burley I	Italien	Venetien, Lombardei, Piemont, Umbrien, Emilia-Romagna, Latium, Abruzzen, Molise, Kampanien, Basilikata, Apulien und Kalabrien
9. Maryland	Italien	Friaul, Lombardei, Toskana, Marken, Umbrien, Latium, Molise und Kampanien
10. Kentucky	Italien Spanien	Venetien, Toskana, Umbrien, Latium, Kampanien Estremadura, Andalusien
11. a) F. Havanna II c b) Nostrano del Brenta c) Resistente 142 d) Gojano e) Badischer Geudertheimer und Hybriden	Italien Italien	Friaul, Trentino, Venetien, Toskana, Latium, Molise und Kampanien Venetien, Toskana, Molise, Kampanien, Latium und Apulien
12. Beneventano Brasile Selvaggio	Italien	Kampanien Sizilien
13. Xanti-Yakà	Italien	Abruzzen, Kampanien, Basilikata und Apulien
14. a) Perustitza b) Samsun	Italien	Latium, Abruzzen, Molise, Kampanien, Apulien und Sizilien
15. Erzegovina	Italien	Latium, Abruzzen und Apulien

Sorte	Land	Anbauggebiete
16. Round Tip	Griechenland Italien	Mittelmakedonien Kampanien
17. Basmás	Griechenland	Thrakien, Makedonien, Mittelgriechenland und Thessalien
18. a) Katerini b) ähnliche Sorten	Griechenland	Makedonien Makedonien, Mittelgriechenland, Epirus und Thessalien
19. a) Klassischer Kaba Koulak b) Elassona	Griechenland Griechenland	Makedonien Thessalien
20. Nicht klassischer Kaba Koulak	Griechenland	Makedonien, Thessalien, Mittelgriechenland, Thrakien, Epirus, Peloponnes und Inseln
21. Myrodata Agrinion	Griechenland	Mittelgriechenland
22. Zichnomyrodata	Griechenland	Thessalien
23. Tsebelia	Griechenland	Epirus und Mittelgriechenland
24. Mavra	Griechenland	Thessalien, Peloponnes und Mittelgriechenland
25. Burley EL	Griechenland	Makedonien und Thessalien
26. Virginia EL	Griechenland	Mittelgriechenland, Thessalien, Makedonien, Thrakien und Peloponnes
27. Santa Fé	Spanien	Andalusien
28. Fermentierter Burley	Spanien	Estremadura, Andalusien, León/Kastilien, Mancha/Kastilien, Gemeinde Valencia, Navarra, Rioja, Katalonien und Madrid
29. Havanna E	Spanien	León/Kastilien, Navarra, Galizien, Asturien, Kantabria
30. Round Scafati	Spanien	Galizien, Asturien, Navarra, León/Kastilien, Kantabria
31. Virginia E	Spanien	Estremadura, Andalusien, León/Kastilien, Mancha/Kastilien
32. Burley E	Spanien	Estremadura, Andalusien, León/Kastilien, Mancha/Kastilien
33. Virginia P	Portugal	Beira Interior, Ribatejo Oeste, Alentejo, Região Autónoma dos Açores
34. Burley P	Portugal	Beiras, Ribatejo Oeste, Entre Douro e Minho, Trás-os-Montes, Região Autónoma dos Açores

(*) Besonderes Anbauggebiet gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70.

ANHANG IV

Zielpreise, Interventionspreise und Prämien für Tabakblätter der Ernte 1990

Abgeleitete Interventionspreise für Tabakballen der Ernte 1990

(in ECU/kg)

Lfd. Nr.	Sorte	Zielpreis	Interventionspreis	Prämie	Abgeleiteter Interventionspreis
1	Badischer Geudertheimer	3,643	3,097	2,534	4,644
2	Badischer Burley E und Hybriden	4,512	3,835	2,961	5,426
3	Virgin D	4,626	3,932	2,927	5,179
4	a) Paraguay und Hybriden b) Dragon vert und Hybriden, Philippin, Petit Grammont (Flobecq), Semois, Appelterre	3,400	2,890	2,352	—
5	Nijkerk	3,357	2,853	2,132	—
6	a) Misionero und Hybriden b) Rio Grande und Hybriden	3,128	2,659	2,159	—
7	Bright	4,070	3,459	2,461	4,764
8	Burley I	2,848	2,421	2,033	3,565
9	Maryland	3,313	2,816	1,875	4,014
10	a) Kentucky und Hybriden b) Moro di Cori c) Salento	2,796	2,376	1,818	3,347
11	a) Forchheimer Havanna II c b) Nostrano del Brenta c) Resistente 142 d) Gojano e) Badischer Geudertheimer und Hybriden	2,707	2,030 ⁽¹⁾	1,909	3,284 ⁽¹⁾
12	a) Beneventano b) Brasile Selvaggio und ähnliche Sorten	1,462	1,243	1,077	2,012
13	Xanti-Yakà	3,257	2,768	2,399	4,521
14	a) Perustitza b) Samsun	3,083	2,621	2,283 2,222	3,925 3,949
15	Erzegovina und ähnliche Sorten	2,770	2,355	2,057	3,540
16	a) Round Tip b) Scafati c) Sumatra I	15,908	13,522	9,608	20,782
17	Basmas	6,090	5,177	3,072	6,914
18	Katerini und ähnliche Sorten	5,073	4,312	2,734	6,196
19	a) Klassischer Kaba Koulak b) Ellassona	4,022	3,419	2,078	4,925
20	a) Nicht klassischer Kaba Koulak b) Myrodata Smyrna, Trapezous und Phi I	3,030	2,576	1,423	3,979
21	Myrodata Agrinion	3,998	3,398	2,099	4,840
22	Zichnomyrodata	4,154	3,531	2,214	5,051
23	Tsebelia	2,716	2,037 ⁽¹⁾	2,204	3,375 ⁽¹⁾

Lfd. Nr.	Sorte	Zielpreis	Interventionspreis	Prämie	Abgeleiteter Interventionspreis
24	Mavra	2,652	1,989 ⁽¹⁾	1,802	3,321 ⁽¹⁾
25	Burley EL	2,251	1,913	1,499	3,034
26	Virginia EL	3,806	3,235	3,145	4,465
27	Santa Fé	1,383	1,176	0,301	2,034
28	Fermentierter Burley	2,240	1,904	0,931	2,923
29	Havanna E	2,878	2,447	1,952	3,634
30	Round Scafati	8,669	7,369	5,911	12,615
31	Virginia E	4,531	3,851	2,354	5,305
32	Burley E	2,965	2,520	1,720	3,789
33	Virginia P	4,263	3,624	2,354	4,953
34	Burley P	3,072	2,611	1,720	3,896

⁽¹⁾ Unter Berücksichtigung der Anwendung von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70.

ANHANG V

Für Tabakblätter der Ernten 1989 und 1990 garantierte Höchstmenge je Sorte und Sortengruppe

(in Tonnen)

Gruppe und Sorte (laufende Nummer)	Garantierte Höchstmenge	
	1990	1991
GRUPPE I		
3 Virgin D	11 000	13 000
7 Bright	46 750	50 000
31 Virginia E	16 000	18 000
33 Virginia P	4 000	4 000
17 Basmas	30 000	30 000
18 Katerini	23 000	23 000
26 Virginia EL	12 500	14 500
Insgesamt	143 250	152 000
GRUPPE II		
2 Badischer Burley:		
— für das Gebiet A	8 000	8 000
— für das Gebiet B	4 300	4 300
8 Burley I	43 500	43 500
9 Maryland	3 500	3 500
25 Burley EL	11 000	11 000
28 Fermentierter Burley	} 26 500	} 24 500
32 Burley E		
34 Burley P		
Insgesamt	99 300	97 300
GRUPPE III		
1 Badischer Geudertheimer	4 300	4 300
4 Paraguay:		
— für das Gebiet A	18 000	16 000
— für das Gebiet B	2 700	2 700
— für das Gebiet C	2 000	2 000
5 Nijkerk	} 1 500	} 1 500
6 Misionero		
27 Santa Fé		
29 Havanna E		
10 Kentucky	10 000	8 500
16 Round tip	} 250	} 200
30 Round Scafati		
Insgesamt	38 750	35 200
GRUPPE IV		
13 Xanti-Yakà	} 20 000	} 20 000
14 Perustitza		
15 Erzegovina		
19 Klassischer Kaba Koulak	} 33 000	} 33 000
20 Nicht klassischer Kaba Koulak		
21 Myrodata		
22 Zichnomyrodata		
Insgesamt	53 000	53 000
GRUPPE V		
11 a) Forchheimer Havanna II c	} 22 700	} 21 000
b) Nostrano del Brenta		
c) Resistente 142		
d) Gojano		
e) Badischer Geudertheimer und Hybriden		
12 Beneventano	} 28 000	} 26 500
23 Tsebelia		
24 Mavra		
Insgesamt	50 700	47 500

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES

vom . . .

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1469/70 zur Festsetzung der Hundertsätze und Mengen des von den Interventionsstellen übernommenen Tabaks sowie des Hundertsatzes der gemeinschaftlichen Tabakerzeugung, dessen Überschreitung die Verfahren nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 auslöst

(90/C 49/66)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Tabak ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . . ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absätze 3 und 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1469/70 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2269/88 ⁽⁴⁾, wurden die Hundertsätze und die Mengen des von den Interventionsstellen übernommenen Tabaks sowie der Hundertsatz der gemeinschaftlichen Tabakerzeugung festgesetzt, für den die Prämie gewährt wird und dessen Überschreitung die Anwendung der zur Regulierung des Tabakmarktes vorgesehenen Maßnahmen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 auslöst.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. . . . ⁽⁵⁾ sollte die unter der laufenden Nummer 1 als Badischer Geudertheimer und Hybriden eingetragene Sorte in die Gruppe der Sorten 11 a) Forchheimer Havanna II c), 11 b) Nostrano del Brenta, 11 c) Resistente 142 und 11 d) Gojano aufgenommen werden. Gleichzeitig sollten die für diese Sorten geltenden Hundertsätze und Mengen angepaßt werden.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Der die Gemeinschaftserzeugung betreffende Hundertsatz, für den die Prämie gewährt wird und dessen Überschreitung die Anwendung der zur Regulierung des Tabakmarktes vorgesehenen Maßnahmen auslöst, wurde auf 115 v. H. festgesetzt. Angesichts des Umfangs der Gesamterzeugung und der voraussichtlichen Absatzmöglichkeiten sollte er auf 110 v. H. gekürzt werden. Mit einem Hundertsatz von 10 v. H. dürfte witterungsbedingten Auswirkungen auf die Erzeugung ausreichend Rechnung getragen sein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1469/70 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Der in Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 genannte Hundertsatz beträgt 110 v. H.“

2. Im Anhang werden die Sorten unter den laufenden Nummern 1 und 11 wie im Anhang zur vorliegenden Verordnung angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* in Kraft.

Sie gilt ab der Ernte 1990.

Im Namen des Rates

. . .

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite . . dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 27. 7. 1970, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 199 vom 26. 7. 1988, S. 44.

⁽⁵⁾ Siehe Seite . . dieses Amtsblatts.

ANHANG

Laufende Nummer	Sorten	Hundertsatz v. H.	Menge Tabakblätter (in Tonnen)
1	Badischer Geudertheimer	10	344
11	a) Forchheimer Havanna II c b) Nostrano del Brenta c) Resistente 142 d) Gojano e) Badischer Geudertheimer und Hybriden	10	2 576

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES

vom . . .

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 über die in der Landwirtschaft
anzuwendenden Umrechnungskurse

(90/C 49/67)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwenden-
den Umrechnungskurse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Ver-
ordnung (EWG) Nr. 1636/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2
Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die derzeit anwendbaren repräsentativen Kurse sind durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. . . . ⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.

Es sollten neue landwirtschaftliche Umrechnungskurse, wel-
che der heutigen wirtschaftlichen Realität näherkommen,
festgesetzt werden.

Diese Kurse müßten unter Berücksichtigung ihrer Aus-
wirkung, insbesondere auf die Preise, sowie der in dem
betreffenden Mitgliedstaat bestehenden Lage angepaßt
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 werden
durch die Anhänge der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in
Kraft.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates

...

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L . . .

ANHANG I

BELGIEN/LUXEMBURG

Erzeugnisse	Landwirtschaftliche Umrechnungskurse			
	1 ECU = ... bfrs/lfrs	Anwendbar bis	1 ECU = ... bfrs/lfrs	Anwendbar ab
Milch und Milcherzeugnisse	48,2869	31. 3. 1990	48,2869	1. 4. 1990
Rindfleisch	48,2869	1. 4. 1990	48,2869	2. 4. 1990
Schaf- und Ziegenfleisch	48,2869	6. 1. 1991	48,2869	7. 1. 1991
Zucker und Isoglukose	48,2869	30. 6. 1990	48,2869	1. 7. 1990
Getreide	48,2869	30. 6. 1990	48,2869	1. 7. 1990
Reis	48,2869	31. 8. 1990	48,2869	1. 9. 1990
Eier und Geflügel sowie Eier- und Milchalbumin	48,2869	30. 6. 1990	48,2869	1. 7. 1990
Schweinefleisch ⁽¹⁾	48,2869	30. 6. 1990	48,2869	1. 7. 1990
Wein	48,2869	31. 8. 1990	48,2869	1. 9. 1990
Fischereierzeugnisse	48,2869	31. 12. 1990	48,2869	1. 1. 1991
Tabak	48,2869	31. 3. 1990	48,2869	1. 4. 1990
Saatgut	48,2869	30. 6. 1990	48,2869	1. 7. 1990
Olivenöl	48,2869	31. 10. 1990	48,2869	1. 11. 1990
Ölsaaten:				
— Raps- und Rübsensamen	48,2869	30. 6. 1990	48,2869	1. 7. 1990
— Sonnenblumenkerne und Leinsamen	48,2869	31. 7. 1990	48,2869	1. 8. 1990
— Sojabohnen	48,2869	31. 8. 1990	48,2869	1. 9. 1990
Trockenfutter	48,2869	30. 4. 1990	48,2869	1. 5. 1990
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	48,2869	30. 6. 1990	48,2869	1. 7. 1990
Flachs und Hanf	48,2869	31. 7. 1990	48,2869	1. 8. 1990
Seidenraupen	48,2869	31. 3. 1990	48,2869	1. 4. 1990
Baumwolle	48,2869	31. 8. 1990	48,2869	1. 9. 1990
Obst und Gemüse:				
— Kirschen	48,2869	31. 3. 1990	48,2869	1. 4. 1990
— Gurken	48,2869	31. 3. 1990	48,2869	1. 4. 1990
— Tomaten	48,2869	31. 3. 1990	48,2869	1. 4. 1990
— Zucchini	48,2869	31. 3. 1990	48,2869	1. 4. 1990
— Auberginen	48,2869	31. 3. 1990	48,2869	1. 4. 1990
— Blumenkohl	48,2869	30. 4. 1990	48,2869	1. 5. 1990
— Pflaumen	48,2869	31. 5. 1990	48,2869	1. 6. 1990
— Aprikosen	48,2869	30. 4. 1990	48,2869	1. 5. 1990
— Pfirsiche und Nektarinen	48,2869	30. 4. 1990	48,2869	1. 5. 1990
— Tafeltrauben	48,2869	30. 4. 1990	48,2869	1. 5. 1990
— Birnen	48,2869	31. 5. 1990	48,2869	1. 6. 1990
— Zitronen	48,2869	31. 5. 1990	48,2869	1. 6. 1990
— breitblättrige Endivien (Batavia)	48,2869	30. 6. 1990	48,2869	1. 7. 1990
— Kopfsalat	48,2869	30. 6. 1990	48,2869	1. 7. 1990
— Äpfel	48,2869	30. 6. 1990	48,2869	1. 7. 1990
— Schalenfrüchte und Johannisbrot	48,2869	31. 8. 1990	48,2869	1. 9. 1990
— Mandarinen und Satsumas	48,2869	30. 9. 1990	48,2869	1. 10. 1990
— Clementinen	48,2869	30. 9. 1990	48,2869	1. 10. 1990
— Süßorangen	48,2869	30. 9. 1990	48,2869	1. 10. 1990
— Artischocken	48,2869	30. 9. 1990	48,2869	1. 10. 1990

⁽¹⁾ Vorbehaltlich Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85.

Erzeugnisse	Landwirtschaftliche Umrechnungskurse			
	1 ECU = ... bfrs/lfrs	Anwendbar bis	1 ECU = ... bfrs/lfrs	Anwendbar ab
— anderes Obst und Gemüse, frisch	48,2869	31. 3. 1990	48,2869	1. 4. 1990
Obst- und Gemüseverarbeitungserzeugnisse:				
— Kirschen in Sirup	48,2869	31. 3. 1990	48,2869	1. 4. 1990
— Ananaskonserven	48,2869	31. 5. 1990	48,2869	1. 6. 1990
— Tomaten:				
— geschält, gegart oder nicht in gefrorenem Zustand	48,2869	30. 6. 1990	48,2869	1. 7. 1990
— Tomatenflocken	48,2869	30. 6. 1990	48,2869	1. 7. 1990
— zubereitet oder haltbar gemacht	48,2869	30. 6. 1990	48,2869	1. 7. 1990
— Säfte	48,2869	30. 6. 1990	48,2869	1. 7. 1990
— Pfirsiche, in Sirup	48,2869	30. 6. 1990	48,2869	1. 7. 1990
— getrocknete Feigen	48,2869	30. 6. 1990	48,2869	1. 7. 1990
— Körnerhülsenfrüchte	48,2869	30. 6. 1990	48,2869	1. 7. 1990
— Williamsbirnen in Sirup	48,2869	14. 7. 1990	48,2869	15. 7. 1990
— getrocknete Weintrauben	48,2869	31. 8. 1990	48,2869	1. 9. 1990
— Trockenpflaumen aus getrockneten Pflaumen (Prunes d'Ente)	48,2869	31. 8. 1990	48,2869	1. 9. 1990
— andere Obst- und Gemüseverarbeitungserzeugnisse	48,2869	31. 3. 1990	48,2869	1. 4. 1990
Von der Preisfestsetzung unabhängige Beträge	48,2869	31. 3. 1990	48,2869	1. 4. 1990
Alle anderen Fälle	48,2869	31. 3. 1990	48,2869	1. 4. 1990

ANHANG II

DÄNEMARK

Erzeugnisse	Landwirtschaftliche Umrechnungskurse			
	1 ECU = ... Dkr	Anwendbar bis	1 ECU = ... Dkr	Anwendbar ab
Milch und Milcherzeugnisse	8,93007	31. 3. 1990	8,93007	1. 4. 1990
Rindfleisch	8,93007	1. 4. 1990	8,93007	2. 4. 1990
Schaf- und Ziegenfleisch	8,93007	6. 1. 1991	8,93007	7. 1. 1991
Zucker und Isoglukose	8,93007	30. 6. 1990	8,93007	1. 7. 1990
Getreide	8,93007	30. 6. 1990	8,93007	1. 7. 1990
Reis	8,93007	31. 8. 1990	8,93007	1. 9. 1990
Eier und Geflügel sowie Eier- und Milchalbumin	8,93007	30. 6. 1990	8,93007	1. 7. 1990
Schweinefleisch ⁽¹⁾	8,93007	30. 6. 1990	8,93007	1. 7. 1990
Wein	8,93007	31. 8. 1990	8,93007	1. 9. 1990
Fischereierzeugnisse	8,93007	31. 12. 1990	8,93007	1. 1. 1991
Tabak	8,93007	31. 3. 1990	8,93007	1. 4. 1990
Saatgut	8,93007	30. 6. 1990	8,93007	1. 7. 1990
Olivenöl	8,93007	31. 10. 1990	8,93007	1. 11. 1990
Ölsaaten:				
— Raps- und Rübsensamen	8,93007	30. 6. 1990	8,93007	1. 7. 1990
— Sonnenblumenkerne und Leinsamen	8,93007	31. 7. 1990	8,93007	1. 8. 1990
— Sojabohnen	8,93007	31. 8. 1990	8,93007	1. 9. 1990
Trockenfutter	8,93007	30. 4. 1990	8,93007	1. 5. 1990
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	8,93007	30. 6. 1990	8,93007	1. 7. 1990
Flachs und Hanf	8,93007	31. 7. 1990	8,93007	1. 8. 1990
Seidenraupen	8,93007	31. 3. 1990	8,93007	1. 4. 1990
Baumwolle	8,93007	31. 8. 1990	8,93007	1. 9. 1990
Obst und Gemüse:				
— Kirschen	8,93007	31. 3. 1990	8,93007	1. 4. 1990
— Gurken	8,93007	31. 3. 1990	8,93007	1. 4. 1990
— Tomaten	8,93007	31. 3. 1990	8,93007	1. 4. 1990
— Zucchini	8,93007	31. 3. 1990	8,93007	1. 4. 1990
— Auberginen	8,93007	31. 3. 1990	8,93007	1. 4. 1990
— Blumenkohl	8,93007	30. 4. 1990	8,93007	1. 5. 1990
— Pflaumen	8,93007	31. 5. 1990	8,93007	1. 6. 1990
— Aprikosen	8,93007	30. 4. 1990	8,93007	1. 5. 1990
— Pfirsiche und Nektarinen	8,93007	30. 4. 1990	8,93007	1. 5. 1990
— Tafeltrauben	8,93007	30. 4. 1990	8,93007	1. 5. 1990
— Birnen	8,93007	31. 5. 1990	8,93007	1. 6. 1990
— Zitronen	8,93007	31. 5. 1990	8,93007	1. 6. 1990
— breitblättrige Endivien (Batavia)	8,93007	30. 6. 1990	8,93007	1. 7. 1990
— Kopfsalat	8,93007	30. 6. 1990	8,93007	1. 7. 1990
— Äpfel	8,93007	30. 6. 1990	8,93007	1. 7. 1990
— Schalenfrüchte und Johannisbrot	8,93007	31. 8. 1990	8,93007	1. 9. 1990
— Mandarinen und Satsumas	8,93007	30. 9. 1990	8,93007	1. 10. 1990
— Clementinen	8,93007	30. 9. 1990	8,93007	1. 10. 1990
— Süßorangen	8,93007	30. 9. 1990	8,93007	1. 10. 1990
— Artischocken	8,93007	30. 9. 1990	8,93007	1. 10. 1990

⁽¹⁾ Vorbehaltlich Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85.

Erzeugnisse	Landwirtschaftliche Umrechnungskurse			
	1 ECU = ... Dkr	Anwendbar bis	1 ECU = ... Dkr	Anwendbar ab
— anderes Obst und Gemüse, frisch	8,93007	31. 3. 1990	8,93007	1. 4. 1990
Obst- und Gemüseverarbeitungserzeugnisse:				
— Kirschen in Sirup	8,93007	9. 5. 1990	8,93007	10. 5. 1990
— Ananaskonserven	8,93007	31. 5. 1990	8,93007	1. 6. 1990
— Tomaten:				
— geschält, gegart oder nicht in gefrorenem Zustand	8,93007	30. 6. 1990	8,93007	1. 7. 1990
— Tomatenflocken	8,93007	30. 6. 1990	8,93007	1. 7. 1990
— zubereitet oder haltbar gemacht	8,93007	30. 6. 1990	8,93007	1. 7. 1990
— Säfte	8,93007	30. 6. 1990	8,93007	1. 7. 1990
— Pfirsiche in Sirup	8,93007	30. 6. 1990	8,93007	1. 7. 1990
— getrocknete Feigen	8,93007	30. 6. 1990	8,93007	1. 7. 1990
— Körnerhülsenfrüchte	8,93007	30. 6. 1990	8,93007	1. 7. 1990
— Williamsbirnen in Sirup	8,93007	14. 7. 1990	8,93007	15. 7. 1990
— getrocknete Weintrauben	8,93007	31. 8. 1990	8,93007	1. 9. 1990
— Trockenpflaumen aus getrockneten Pflaumen (Prunes d'Ente)	8,93007	31. 8. 1990	8,93007	1. 9. 1990
— andere Obst- und Gemüseverarbeitungserzeugnisse	8,93007	31. 3. 1990	8,93007	1. 4. 1990
Von der Preisfestsetzung unabhängige Beträge	8,93007	31. 3. 1990	8,93007	1. 4. 1990
Alle anderen Fälle	8,93007	31. 3. 1990	8,93007	1. 4. 1990

ANHANG III

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Erzeugnisse	Landwirtschaftliche Umrechnungskurse			
	1 ECU = ... DM	Anwendbar bis	1 ECU = ... DM	Anwendbar ab
Milch und Milcherzeugnisse	2,35053	31. 3. 1990	2,34113	1. 4. 1990
Rindfleisch	2,35053	1. 4. 1990	2,34113	2. 4. 1990
Schaf- und Ziegenfleisch	2,35053	6. 1. 1991	2,34113	7. 1. 1991
Zucker und Isoglukose	2,36110	30. 6. 1990	2,34113	1. 7. 1990
Getreide	2,37360	30. 6. 1990	2,35725	1. 7. 1990
Reis	2,36110	31. 8. 1990	2,34113	1. 9. 1990
Eier und Geflügel sowie Eier- und Milchalbumin	2,35053	30. 6. 1990	2,34113	1. 7. 1990
Schweinefleisch ⁽¹⁾	2,35053	30. 6. 1990	2,34113	1. 7. 1990
Wein	2,36110	31. 8. 1990	2,34113	1. 9. 1990
Fischereierzeugnisse	2,35053	31. 12. 1990	2,34113	1. 1. 1991
Tabak	2,36110	31. 3. 1990	2,34113	1. 4. 1990
Saatgut	2,36110	30. 6. 1990	2,34113	1. 7. 1990
Olivenöl	2,36110	31. 10. 1990	2,34113	1. 11. 1990
Ölsaaten:				
— Raps- und Rübensamen	2,36110	30. 6. 1990	2,34113	1. 7. 1990
— Sonnenblumenkerne und Leinsamen	2,36110	31. 7. 1990	2,34113	1. 8. 1990
— Sojabohnen	2,36110	31. 8. 1990	2,34113	1. 9. 1990
Trockenfutter	2,36110	30. 4. 1990	2,34113	1. 5. 1990
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	2,36110	30. 6. 1990	2,34113	1. 7. 1990
Flachs und Hanf	2,36110	31. 7. 1990	2,34113	1. 8. 1990
Seidenraupen	2,36110	31. 3. 1990	2,34113	1. 4. 1990
Baumwolle	2,36110	31. 8. 1990	2,34113	1. 9. 1990
Obst und Gemüse:				
— Kirschen	2,36110	31. 3. 1990	2,34113	1. 4. 1990
— Gurken	2,36110	31. 3. 1990	2,34113	1. 4. 1990
— Tomaten	2,36110	31. 3. 1990	2,34113	1. 4. 1990
— Zucchini	2,36110	31. 3. 1990	2,34113	1. 4. 1990
— Auberginen	2,36110	31. 3. 1990	2,34113	1. 4. 1990
— Blumenkohl	2,36110	30. 4. 1990	2,34113	1. 5. 1990
— Pflaumen	2,36110	31. 5. 1990	2,34113	1. 6. 1990
— Aprikosen	2,36110	30. 4. 1990	2,34113	1. 5. 1990
— Pfirsiche und Nektarinen	2,36110	30. 4. 1990	2,34113	1. 5. 1990
— Tafeltrauben	2,36110	30. 4. 1990	2,34113	1. 5. 1990
— Birnen	2,36110	31. 5. 1990	2,34113	1. 6. 1990
— Zitronen	2,36110	31. 5. 1990	2,34113	1. 6. 1990
— breitblättrige Endivien (Batavia)	2,36110	30. 6. 1990	2,34113	1. 7. 1990
— Kopfsalat	2,36110	30. 6. 1990	2,34113	1. 7. 1990
— Äpfel	2,36110	30. 6. 1990	2,34113	1. 7. 1990
— Schalenfrüchte und Johannisbrot	2,36110	31. 8. 1990	2,34113	1. 9. 1990
— Mandarinen und Satsumas	2,36110	30. 9. 1990	2,34113	1. 10. 1990
— Clementinen	2,36110	30. 9. 1990	2,34113	1. 10. 1990
— Süßorangen	2,36110	30. 9. 1990	2,34113	1. 10. 1990
— Artischocken	2,36110	30. 9. 1990	2,34113	1. 10. 1990

⁽¹⁾ Vorbehaltlich Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85.

Erzeugnisse	Landwirtschaftliche Umrechnungskurse			
	1 ECU = ... DM	Anwendbar bis	1 ECU = ... DM	Anwendbar ab
— anderes Obst und Gemüse, frisch	2,36110	31. 3. 1990	2,34113	1. 4. 1990
Obst- und Gemüseverarbeitungserzeugnisse:				
— Kirschen in Sirup	2,36110	9. 5. 1990	2,34113	10. 5. 1990
— Ananaskonserven	2,36110	31. 5. 1990	2,34113	1. 6. 1990
— Tomaten:				
— geschält, gegart oder nicht in gefrorenem Zustand	2,36110	30. 6. 1990	2,34113	1. 7. 1990
— Tomatenflocken	2,36110	30. 6. 1990	2,34113	1. 7. 1990
— zubereitet oder haltbar gemacht	2,36110	30. 6. 1990	2,34113	1. 7. 1990
— Säfte	2,36110	30. 6. 1990	2,34113	1. 7. 1990
— Pfirsiche in Sirup	2,36110	30. 6. 1990	2,34113	1. 7. 1990
— getrocknete Feigen	2,36110	30. 6. 1990	2,34113	1. 7. 1990
— Körnerhülsenfrüchte	2,36110	30. 6. 1990	2,34113	1. 7. 1990
— Williamsbirnen in Sirup	2,36110	14. 7. 1990	2,34113	15. 7. 1990
— getrocknete Weintrauben	2,36110	31. 8. 1990	2,34113	1. 9. 1990
— Trockenpflaumen aus getrockneten Pflaumen (Prunes d'Ente)	2,36110	31. 8. 1990	2,34113	1. 9. 1990
— andere Obst- und Gemüseverarbeitungserzeugnisse	2,36110	31. 3. 1990	2,34113	1. 4. 1990
Von der Preisfestsetzung unabhängige Beträge	2,36110	31. 3. 1990	2,34113	1. 4. 1990
Alle anderen Fälle	2,36110	31. 3. 1990	2,34113	1. 4. 1990

ANHANG IV

GRIECHENLAND

Erzeugnisse	Landwirtschaftliche Umrechnungskurse			
	1 ECU = ... Dr	Anwendbar bis	1 ECU = ... Dr ⁽²⁾	Anwendbar ab
Milch und Milcherzeugnisse	164,996	31. 3. 1990		1. 4. 1990
Rindfleisch	164,996	1. 4. 1990		2. 4. 1990
Schaf- und Ziegenfleisch	197,622	6. 1. 1991		7. 1. 1991
Zucker und Isoglukose	190,998	30. 6. 1990		1. 7. 1990
Getreide	190,998	30. 6. 1990		1. 7. 1990
Reis	179,387	31. 8. 1990		1. 9. 1990
Eier und Geflügel sowie Eier- und Milchalbumin	171,165	30. 6. 1990		1. 7. 1990
Schweinefleisch ⁽¹⁾	205,927	30. 6. 1990		1. 7. 1990
Wein	190,998	31. 8. 1990		1. 9. 1990
Fischereierzeugnisse	164,996	31. 12. 1990		1. 1. 1991
Tabak	190,998	31. 3. 1990		1. 4. 1990
Saatgut	179,387	30. 6. 1990		1. 7. 1990
Olivenöl	190,998	31. 10. 1990		1. 11. 1990
Ölsaaten:				
— Raps- und Rübensamen	179,387	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— Sonnenblumenkerne und Leinsamen	179,387	31. 7. 1990		1. 8. 1990
— Sojabohnen	179,387	31. 8. 1990		1. 9. 1990
Trockenfutter	179,387	30. 4. 1990		1. 5. 1990
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	179,387	30. 6. 1990		1. 7. 1990
Flachs und Hanf	179,387	31. 7. 1990		1. 8. 1990
Seidenraupen	179,387	31. 3. 1990		1. 4. 1990
Baumwolle	179,387	31. 8. 1990		1. 9. 1990
Obst und Gemüse:				
— Kirschen	179,387	31. 3. 1990		1. 4. 1990
— Gurken	179,387	31. 3. 1990		1. 4. 1990
— Tomaten	179,387	31. 3. 1990		1. 4. 1990
— Zucchini	179,387	31. 3. 1990		1. 4. 1990
— Auberginen	179,387	31. 3. 1990		1. 4. 1990
— Blumenkohl	179,387	30. 4. 1990		1. 5. 1990
— Pflaumen	179,387	31. 5. 1990		1. 6. 1990
— Aprikosen	179,387	30. 4. 1990		1. 5. 1990
— Pfirsiche und Nektarinen	179,387	30. 4. 1990		1. 5. 1990
— Tafeltrauben	179,387	30. 4. 1990		1. 5. 1990
— Birnen	179,387	31. 5. 1990		1. 6. 1990
— Zitronen	179,387	31. 5. 1990		1. 6. 1990
— breitblättrige Endivien (Batavia)	179,387	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— Kopfsalat	179,387	30. 6. 1990		

Erzeugnisse	Landwirtschaftliche Umrechnungskurse			
	1 ECU = ... Dr	Anwendbar bis	1 ECU = ... Dr ⁽¹⁾	Anwendbar ab
— anderes Obst und Gemüse, frisch	179,387	31. 3. 1990		1. 4. 1990
Obst- und Gemüseverarbeitungserzeugnisse:				
— Kirschen in Sirup	179,387	9. 5. 1990		10. 5. 1990
— Ananaskonserven	179,387	31. 5. 1990		1. 6. 1990
— Tomaten:				
— geschält, gegart oder nicht in gefrorenem Zustand	179,387	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— Tomatenflocken	179,387	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— zubereitet oder haltbar gemacht	179,387	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— Säfte	179,387	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— Pfirsiche in Sirup	179,387	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— getrocknete Feigen	179,387	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— Körnerhülsenfrüchte	179,387	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— Williamsbirnen in Sirup	179,387	14. 7. 1990		15. 7. 1990
— getrocknete Weintrauben	179,387	31. 8. 1990		1. 9. 1990
— Trockenpflaumen aus getrockneten Pflaumen (Prunes d'Ente)	179,387	31. 8. 1990		1. 9. 1990
— andere Obst- und Gemüseverarbeitungserzeugnisse	179,387	31. 3. 1990		1. 4. 1990
Von der Preisfestsetzung unabhängige Beträge	197,622	31. 3. 1990		1. 4. 1990
Alle anderen Fälle	164,996	31. 3. 1990		1. 4. 1990

⁽¹⁾ Der landwirtschaftliche Umrechnungskurs wird so geändert, daß sich die real bestehende Währungsabweichung entsprechend der um 5 Punkte verminderten griechischen Inflationsrate zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses verringert.

ANHANG V

SPANIEN

Erzeugnisse	Landwirtschaftliche Umrechnungskurse			
	1 ECU = ... Pta	Anwendbar bis	1 ECU = ... Pta ⁽²⁾	Anwendbar ab
Milch und Milcherzeugnisse	155,786	31. 3. 1990		1. 4. 1990
Rindfleisch	155,786	1. 4. 1990		2. 4. 1990
Schaf- und Ziegenfleisch	153,315	6. 1. 1991		7. 1. 1991
Zucker und Isoglukose	154,213	30. 6. 1990		1. 7. 1990
Getreide	154,213	30. 6. 1990		1. 7. 1990
Reis	152,896	31. 8. 1990		1. 9. 1990
Eier und Geflügel sowie Eier- und Milchalbumin	155,786	30. 6. 1990		1. 7. 1990
Schweinefleisch ⁽¹⁾	147,136	30. 6. 1990		1. 7. 1990
Wein	152,896	31. 8. 1990		1. 9. 1990
Fischereierzeugnisse	155,786	31. 12. 1990		1. 1. 1991
Tabak	154,213	31. 3. 1990		1. 4. 1990
Saatgut	154,213	30. 6. 1990		1. 7. 1990
Olivenöl	152,896	31. 10. 1990		1. 11. 1990
Ölsaaten:				
— Raps- und Rübensamen	152,896	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— Sonnenblumenkerne und Leinsamen	152,896	31. 7. 1990		1. 8. 1990
— Sojabohnen	152,896	31. 8. 1990		1. 9. 1990
Trockenfutter	152,896	30. 4. 1990		1. 5. 1990
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	154,213	30. 6. 1990		1. 7. 1990
Flachs und Hanf	152,896	31. 7. 1990		1. 8. 1990
Seidenraupen	152,896	31. 3. 1990		1. 4. 1990
Baumwolle	154,213	31. 8. 1990		1. 9. 1990
Obst und Gemüse:				
— Kirschen	152,896	31. 3. 1990		1. 4. 1990
— Gurken	152,896	31. 3. 1990		1. 4. 1990
— Tomaten	152,896	31. 3. 1990		1. 4. 1990
— Auberginen	152,896	31. 3. 1990		1. 4. 1990
— Zucchini	152,896	31. 3. 1990		1. 4. 1990
— Blumenkohl	152,896	30. 4. 1990		1. 5. 1990
— Pflaumen	152,896	31. 5. 1990		1. 6. 1990
— Aprikosen	152,896	30. 4. 1990		1. 5. 1990
— Pfirsiche und Nektarinen	152,896	30. 4. 1990		1. 5. 1990
— Tafeltrauben	152,896	30. 4. 1990		1. 5. 1990
— Birnen	152,896	31. 5. 1990		1. 6. 1990
— Zitronen	152,896	31. 5. 1990		1. 6. 1990
— breitblättrige Endivien (Batavia)	152,896	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— Kopfsalat	152,896	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— Äpfel	152,896	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— Schalenfrüchte und Johannisbrot	152,896	31. 8. 1990		1. 9. 1990
— Mandarinen und Satsumas	152,896	30. 9. 1990		1. 10. 1990
— Clementinen	152,896	30. 9. 1990		1. 10. 1990
— Süßorangen	152,896	30. 9. 1990		1. 10. 1990
— Artischocken	152,896	30. 9. 1990		1. 10. 1990

(1) Vorbehaltlich Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85.

(2) Der landwirtschaftliche Umrechnungskurs wird geändert, daß sich die zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses real bestehende Währungsabweichung um ein Drittel verringert.

Erzeugnisse	Landwirtschaftliche Umrechnungskurse			
	1 ECU = ... Pta	Anwendbar bis	1 ECU = ... Pta ⁽¹⁾	Anwendbar ab
— anderes Obst und Gemüse, frisch	152,896	31. 3. 1990		1. 4. 1990
Obst- und Gemüseverarbeitungserzeugnisse:				
— Kirschen in Sirup	152,896	9. 5. 1990		10. 5. 1990
— Ananaskonserven	152,896	31. 5. 1990		1. 6. 1990
— verarbeitete Zitronen	152,896	31. 5. 1990		1. 6. 1990
— verarbeitete Orangen	152,896	30. 9. 1990		1. 10. 1990
— Tomaten:				
— geschält, gegart oder nicht in gefrorenem Zustand	152,896	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— Tomatenflocken	152,896	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— zubereitet oder haltbar gemacht	152,896	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— Säfte	152,896	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— Pfirsiche in Sirup	152,896	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— getrocknete Feigen	152,896	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— Körnerhülsenfrüchte	152,896	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— Williamsbirnen in Sirup	152,896	14. 7. 1990		15. 7. 1990
— getrocknete Weintrauben	152,896	31. 8. 1990		1. 9. 1990
— Trockenpflaumen aus getrockneten Pflaumen (Prunes d'Ente)	152,896	31. 8. 1990		1. 9. 1990
— andere Obst- und Gemüseverarbeitungserzeugnisse	152,896	31. 3. 1990		1. 4. 1990
Von der Preisfestsetzung unabhängige Beträge	155,786	31. 3. 1990		1. 4. 1990
Alle anderen Fälle	155,786	31. 3. 1990		1. 4. 1990

⁽¹⁾ Der landwirtschaftliche Umrechnungskurs wird geändert, daß sich die zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses real bestehende Währungsabweichung um ein Drittel verringert.

ANHANG VI

FRANKREICH

Erzeugnisse	Landwirtschaftliche Umrechnungskurse			
	1 ECU = ... ffrs	Anwendbar bis	1 ECU = ... ffrs	Anwendbar ab
Milch und Milcherzeugnisse	7,69787	31. 3. 1990	7,85183	1. 4. 1990
Rindfleisch	7,85183	1. 4. 1990	7,85183	2. 4. 1990
Schaf- und Ziegenfleisch	7,69787	6. 1. 1991	7,85183	7. 1. 1991
Zucker und Isoglukose	7,69787	30. 6. 1990	7,85183	1. 7. 1990
Getreide	7,69787	30. 6. 1990	7,85183	1. 7. 1990
Reis	7,69787	31. 8. 1990	7,85183	1. 9. 1990
Eier und Geflügel sowie Eier- und Milchalbumin	7,69787	30. 6. 1990	7,85183	1. 7. 1990
Schweinefleisch ⁽¹⁾	7,85183	30. 6. 1990	7,85183	1. 7. 1990
Wein	7,69787	31. 8. 1990	7,85183	1. 9. 1990
Fischereierzeugnisse	7,69787	31. 12. 1990	7,85183	1. 1. 1991
Tabak	7,69787	31. 3. 1990	7,85183	1. 4. 1990
Saatgut	7,69787	30. 6. 1990	7,85183	1. 7. 1990
Olivenöl	7,69787	31. 10. 1990	7,85183	1. 11. 1990
Ölsaaten:				
— Raps- und Rübensamen	7,69787	30. 6. 1990	7,85183	1. 7. 1990
— Sonnenblumenkerne und Leinsamen	7,69787	31. 7. 1990	7,85183	1. 8. 1990
— Sojabohnen	7,69787	31. 8. 1990	7,85183	1. 9. 1990
Trockenfutter	7,69787	30. 4. 1990	7,85183	1. 5. 1990
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	7,69787	30. 6. 1990	7,85183	1. 7. 1990
Flachs und Hanf	7,69787	31. 7. 1990	7,85183	1. 8. 1990
Seidenraupen	7,69787	31. 3. 1990	7,85183	1. 4. 1990
Baumwolle	7,69787	31. 8. 1990	7,85183	1. 9. 1990
Obst und Gemüse:				
— Kirschen	7,69787	31. 3. 1990	7,85183	1. 4. 1990
— Gurken	7,69787	31. 3. 1990	7,85183	1. 4. 1990
— Tomaten	7,69787	31. 3. 1990	7,85183	1. 4. 1990
— Zucchini	7,69787	31. 3. 1990	7,85183	1. 4. 1990
— Auberginen	7,69787	31. 3. 1990	7,85183	1. 4. 1990
— Blumenkohl	7,69787	30. 4. 1990	7,85183	1. 5. 1990
— Pflaumen	7,69787	31. 5. 1990	7,85183	1. 6. 1990
— Aprikosen	7,69787	30. 4. 1990	7,85183	1. 5. 1990
— Pfirsiche und Nektarinen	7,69787	30. 4. 1990	7,85183	1. 5. 1990
— Tafeltrauben	7,69787	30. 4. 1990	7,85183	1. 5. 1990
— Birnen	7,69787	31. 5. 1990	7,85183	1. 6. 1990
— Zitronen	7,69787	31. 5. 1990	7,85183	1. 6. 1990
— breitblättrige Endivien (Batavia)	7,69787	30. 6. 1990	7,85183	1. 7. 1990
— Kopfsalat	7,69787	30. 6. 1990	7,85183	1. 7. 1990
— Äpfel	7,69787	30. 6. 1990	7,85183	1. 7. 1990
— Schalenfrüchte und Johannisbrot	7,69787	31. 8. 1990	7,85183	1. 9. 1990
— Mandarinen und Satsumas	7,69787	30. 9. 1990	7,85183	1. 10. 1990
— Clementinen	7,69787	30. 9. 1990	7,85183	1. 10. 1990
— Süßorangen	7,69787	30. 9. 1990	7,85183	1. 10. 1990
— Artischocken	7,69787	30. 9. 1990	7,85183	1. 10. 1990

⁽¹⁾ Vorbehaltlich Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85.

Erzeugnisse	Landwirtschaftliche Umrechnungskurse			
	1 ECU = ... ffrs	Anwendbar bis	1 ECU = ... ffrs	Anwendbar ab
— anderes Obst und Gemüse, frisch	7,69787	31. 3. 1990	7,85183	1. 4. 1990
Obst- und Gemüseverarbeitungserzeugnisse:				
— Kirschen in Sirup	7,69787	9. 5. 1990	7,85183	10. 5. 1990
— Ananaskonserven	7,69787	31. 5. 1990	7,85183	1. 6. 1990
— Tomaten:				
— geschält, gegart oder nicht in gefrorenem Zustand	7,69787	30. 6. 1990	7,85183	1. 7. 1990
— Tomatenflocken	7,69787	30. 6. 1990	7,85183	1. 7. 1990
— zubereitet oder haltbar gemacht	7,69787	30. 6. 1990	7,85183	1. 7. 1990
— Säfte	7,69787	30. 6. 1990	7,85183	1. 7. 1990
— Pfirsiche in Sirup	7,69787	30. 6. 1990	7,85183	1. 7. 1990
— getrocknete Feigen	7,69787	30. 6. 1990	7,85183	1. 7. 1990
— Körnerhülsenfrüchte	7,69787	30. 6. 1990	7,85183	1. 7. 1990
— Williamsbirnen in Sirup	7,69787	14. 7. 1990	7,85183	15. 7. 1990
— getrocknete Weintrauben	7,69787	31. 8. 1990	7,85183	1. 9. 1990
— Trockenpflaumen aus getrockneten Pflaumen (Prunes d'Ente)	7,69787	31. 8. 1990	7,85183	1. 9. 1990
— andere Obst- und Gemüseverarbeitungserzeugnisse	7,69787	31. 3. 1990	7,85183	1. 4. 1990
Von der Preisfestsetzung unabhängige Beträge	7,69787	31. 3. 1990	7,85183	1. 4. 1990
Alle anderen Fälle	7,69787	31. 3. 1990	7,85183	1. 4. 1990

ANHANG VII

IRLAND

Erzeugnisse	Landwirtschaftliche Umrechnungskurse			
	1 ECU = ... Ir£	Anwendbar bis	1 ECU = ... Ir£	Anwendbar ab
Milch und Milcherzeugnisse	0,856765	31. 3. 1990	0,873900	1. 4. 1990
Rindfleisch	0,873900	1. 4. 1990	0,873900	2. 4. 1990
Schaf- und Ziegenfleisch	0,856765	6. 1. 1991	0,873900	7. 1. 1991
Zucker und Isoglukose	0,856765	30. 6. 1990	0,873900	1. 7. 1990
Getreide	0,856765	30. 6. 1990	0,873900	1. 7. 1990
Reis	0,856765	31. 8. 1990	0,873900	1. 9. 1990
Eier und Geflügel sowie Eier- und Milchalbumin	0,856765	30. 6. 1990	0,873900	1. 7. 1990
Schweinefleisch ⁽¹⁾	0,856765	30. 6. 1990	0,873900	1. 7. 1990
Wein	0,856765	31. 8. 1990	0,873900	1. 9. 1990
Fischereierzeugnisse	0,856765	31. 12. 1990	0,873900	1. 1. 1991
Tabak	0,856765	31. 3. 1990	0,873900	1. 4. 1990
Saatgut	0,856765	30. 6. 1990	0,873900	1. 7. 1990
Olivenöl	0,856765	31. 10. 1990	0,873900	1. 11. 1990
Ölsaaten:				
— Raps- und Rübsensamen	0,856765	30. 6. 1990	0,873900	1. 7. 1990
— Sonnenblumenkerne und Leinsamen	0,856765	31. 7. 1990	0,873900	1. 8. 1990
— Sojabohnen	0,856765	31. 8. 1990	0,873900	1. 9. 1990
Trockenfutter	0,856765	30. 4. 1990	0,873900	1. 5. 1990
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	0,856765	30. 6. 1990	0,873900	1. 7. 1990
Flachs und Hanf	0,856765	31. 7. 1990	0,873900	1. 8. 1990
Seidenraupen	0,856765	31. 3. 1990	0,873900	1. 4. 1990
Baumwolle	0,856765	31. 8. 1990	0,873900	1. 9. 1990
Obst und Gemüse:				
— Kirschen	0,856765	31. 3. 1990	0,873900	1. 4. 1990
— Gurken	0,856765	31. 3. 1990	0,873900	1. 4. 1990
— Tomaten	0,856765	31. 3. 1990	0,873900	1. 4. 1990
— Zucchini	0,856765	31. 3. 1990	0,873900	1. 4. 1990
— Auberginen	0,856765	31. 3. 1990	0,873900	1. 4. 1990
— Blumenkohl	0,856765	30. 4. 1990	0,873900	1. 5. 1990
— Pflaumen	0,856765	31. 5. 1990	0,873900	1. 6. 1990
— Aprikosen	0,856765	30. 4. 1990	0,873900	1. 5. 1990
— Pfirsiche und Nektarinen	0,856765	30. 4. 1990	0,873900	1. 5. 1990
— Tafeltrauben	0,856765	30. 4. 1990	0,873900	1. 5. 1990
— Birnen	0,856765	31. 5. 1990	0,873900	1. 6. 1990
— Zitronen	0,856765	31. 5. 1990	0,873900	1. 6. 1990
— breitblättrige Endivien (Batavia)	0,856765	30. 6. 1990	0,873900	1. 7. 1990
— Kopfsalat	0,856765	30. 6. 1990	0,873900	1. 7. 1990
— Äpfel	0,856765	30. 6. 1990	0,873900	1. 7. 1990
— Schalenfrüchte und Johannisbrot	0,856765	31. 8. 1990	0,873900	1. 9. 1990
— Mandarinen und Satsumas	0,856765	30. 9. 1990	0,873900	1. 10. 1990
— Clementinen	0,856765	30. 9. 1990	0,873900	1. 10. 1990
— Süßorangen	0,856765	30. 9. 1990	0,873900	1. 10. 1990
— Artischocken	0,856765	30. 9. 1990	0,873900	1. 10. 1990

(1) Vorbehaltlich Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85.

Erzeugnisse	Landwirtschaftliche Umrechnungskurse			
	1 ECU = ... Ir£	Anwendbar bis	1 ECU = ... Ir£	Anwendbar ab
— anderes Obst und Gemüse, frisch	0,856765	31. 3. 1990	0,873900	1. 4. 1990
Obst- und Gemüseverarbeitungserzeugnisse:				
— Kirschen in Sirup	0,856765	9. 5. 1990	0,873900	10. 5. 1990
— Ananaskonserven	0,856765	31. 5. 1990	0,873900	1. 6. 1990
— Tomaten:				
— geschält, gegart oder nicht in gefrorenem Zustand	0,856765	30. 6. 1990	0,873900	1. 7. 1990
— Tomatenflocken	0,856765	30. 6. 1990	0,873900	1. 7. 1990
— zubereitet oder haltbar gemacht	0,856765	30. 6. 1990	0,873900	1. 7. 1990
— Säfte	0,856765	30. 6. 1990	0,873900	1. 7. 1990
— Pfirsiche in Sirup	0,856765	30. 6. 1990	0,873900	1. 7. 1990
— getrocknete Feigen	0,856765	30. 6. 1990	0,873900	1. 7. 1990
— Körnerhülsenfrüchte	0,856765	30. 6. 1990	0,873900	1. 7. 1990
— Williamsbirnen in Sirup	0,856765	14. 7. 1990	0,873900	15. 7. 1990
— getrocknete Weintrauben	0,856765	31. 8. 1990	0,873900	1. 9. 1990
— Trockenpflaumen aus getrockneten Pflaumen (Prunes d'Ente)	0,856765	31. 8. 1990	0,873900	1. 9. 1990
— andere Obst- und Gemüseverarbeitungserzeugnisse	0,856765	31. 3. 1990	0,873900	1. 4. 1990
Von der Preisfestsetzung unabhängige Beträge	0,856765	31. 3. 1990	0,873900	1. 4. 1990
Alle anderen Fälle	0,856765	31. 3. 1990	0,873900	1. 4. 1990

ANHANG VIII

ITALIEN

Erzeugnisse	Landwirtschaftliche Umrechnungskurse			
	1 ECU = ... Lit	Anwendbar bis	1 ECU = ... Lit ⁽²⁾	Anwendbar ab
Milch und Milcherzeugnisse	1682,00	31. 3. 1990		1. 4. 1990
Rindfleisch	1682,00	1. 4. 1990		2. 4. 1990
Schaf- und Ziegenfleisch	1682,00	6. 1. 1991		7. 1. 1991
Zucker und Isoglukose	1682,00	30. 6. 1990		1. 7. 1990
Getreide	1673,00	30. 6. 1990		1. 7. 1990
Reis	1682,00	31. 8. 1990		1. 9. 1990
Eier und Geflügel sowie Eier- und Milchalbumin	1682,00	30. 6. 1990		1. 7. 1990
Schweinefleisch ⁽¹⁾	1700,83	30. 6. 1990		1. 7. 1990
Wein	1676,00	31. 8. 1990		1. 9. 1990
Fischereierzeugnisse	1682,00	31. 12. 1990		1. 1. 1991
Tabak	1690,00	31. 3. 1990		1. 4. 1990
Saatgut	1682,00	30. 6. 1990		1. 7. 1990
Olivenöl	1682,00	31. 10. 1990		1. 11. 1990
Ölsaaten:				
— Raps- und Rübensamen	1673,00	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— Sonnenblumenkerne und Leinsamen	1673,00	31. 7. 1990		1. 8. 1990
— Sojabohnen	1673,00	31. 8. 1990		1. 9. 1990
Trockenfutter	1673,00	30. 4. 1990		1. 5. 1990
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	1682,00	30. 6. 1990		1. 7. 1990
Flachs und Hanf	1682,00	31. 7. 1990		1. 8. 1990
Seidenraupen	1682,00	31. 3. 1990		1. 4. 1990
Baumwolle	1682,00	31. 8. 1990		1. 9. 1990
Obst und Gemüse:				
— Kirschen	1690,00	31. 3. 1990		1. 4. 1990
— Gurken	1690,00	31. 3. 1990		1. 4. 1990
— Tomaten	1690,00	31. 3. 1990		1. 4. 1990
— Zucchini	1690,00	31. 3. 1990		1. 4. 1990
— Auberginen	1690,00	31. 3. 1990		1. 4. 1990
— Blumenkohl	1690,00	30. 4. 1990		1. 5. 1990
— Pflaumen	1690,00	31. 5. 1990		1. 6. 1990
— Aprikosen	1690,00	30. 4. 1990		1. 5. 1990
— Pfirsiche und Nektarinen	1690,00	30. 4. 1990		1. 5. 1990
— Tafeltrauben	1690,00	30. 4. 1990		1. 5. 1990
— Birnen	1690,00	31. 5. 1990		1. 6. 1990
— Zitronen	1690,00	31. 5. 1990		1. 6. 1990
— breitblättrige Endivien (Batavia)	1690,00	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— Kopfsalat	1690,00	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— Äpfel	1690,00	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— Schalenfrüchte und Johannisbrot	1690,00	31. 8. 1990		1. 9. 1990
— Mandarinen und Satsumas	1690,00	30. 9. 1990		1. 10. 1990
— Clementinen	1690,00	30. 9. 1990		1. 10. 1990
— Süßorangen	1690,00	30. 9. 1990		1. 10. 1990
— Artischocken	1690,00	30. 9. 1990		1. 10. 1990

⁽¹⁾ Vorbehaltlich Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85.⁽²⁾ Der landwirtschaftliche Umrechnungskurs wird so geändert, daß die zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses real bestehende Währungsabweichung ausgeglichen wird.

Erzeugnisse	Landwirtschaftliche Umrechnungskurse			
	1 ECU = ... Lit	Anwendbar bis	1 ECU = ... Lit ⁽¹⁾	Anwendbar ab
— anderes Obst und Gemüse, frisch	1690,00	31. 3. 1990		1. 4. 1990
Obst- und Gemüseverarbeitungserzeugnisse:				
— Kirschen in Sirup	1690,00	9. 5. 1990		10. 5. 1990
— Ananaskonserven	1690,00	31. 5. 1990		1. 6. 1990
— Tomaten:				
— geschält, gegart oder nicht in gefrorenem Zustand	1690,00	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— Tomatenflocken	1690,00	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— zubereitet oder haltbar gemacht	1690,00	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— Säfte	1690,00	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— Pfirsiche in Sirup	1690,00	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— getrocknete Feigen	1690,00	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— Körnerhülsenfrüchte	1690,00	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— Williamsbirnen in Sirup	1690,00	14. 7. 1990		15. 7. 1990
— getrocknete Weintrauben	1690,00	31. 8. 1990		1. 9. 1990
— Trockenpflaumen aus getrockneten Pflaumen (Prunes d'Ente)	1690,00	31. 8. 1990		1. 9. 1990
— andere Obst- und Gemüseverarbeitungserzeugnisse	1690,00	31. 3. 1990		1. 4. 1990
Von der Preisfestsetzung unabhängige Beträge	1682,00	31. 3. 1990		1. 4. 1990
Alle anderen Fälle	1682,00	31. 3. 1990		1. 4. 1990

⁽¹⁾ Der landwirtschaftliche Umrechnungskurs wird so geändert, daß die zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses real bestehende Währungsabweichung ausgeglichen wird.

ANHANG IX

NIEDERLANDE

Erzeugnisse	Landwirtschaftliche Umrechnungskurse			
	1 ECU = ... hfl	Anwendbar bis	1 ECU = ... hfl	Anwendbar ab
Milch und Milcherzeugnisse	2,63785	31. 3. 1990	2,63785	1. 4. 1990
Rindfleisch	2,63785	1. 4. 1990	2,63785	2. 4. 1990
Schaf- und Ziegenfleisch	2,63785	6. 1. 1991	2,63785	7. 1. 1991
Zucker und Isoglukose	2,63785	30. 6. 1990	2,63785	1. 7. 1990
Getreide	2,66089	30. 6. 1990	2,63785	1. 7. 1990
Reis	2,63785	31. 8. 1990	2,63785	1. 9. 1990
Eier und Geflügel sowie Eier- und Milchalbumin	2,63785	30. 6. 1990	2,63785	1. 7. 1990
Schweinefleisch ⁽¹⁾	2,63785	30. 6. 1990	2,63785	1. 7. 1990
Wein	2,63785	31. 8. 1990	2,63785	1. 9. 1990
Fischereierzeugnisse	2,63785	31. 12. 1990	2,63785	1. 1. 1991
Tabak	2,63785	31. 3. 1990	2,63785	1. 4. 1990
Saatgut	2,63785	30. 6. 1990	2,63785	1. 7. 1990
Olivenöl	2,63785	31. 10. 1990	2,63785	1. 11. 1990
Ölsaaten:				
— Raps- und Rübsensamen	2,63785	30. 6. 1990	2,63785	1. 7. 1990
— Sonnenblumenkerne und Leinsamen	2,63785	31. 7. 1990	2,63785	1. 8. 1990
— Sojabohnen	2,63785	31. 8. 1990	2,63785	1. 9. 1990
Trockenfutter	2,63785	30. 4. 1990	2,63785	1. 5. 1990
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	2,63785	30. 6. 1990	2,63785	1. 7. 1990
Flachs und Hanf	2,63785	31. 7. 1990	2,63785	1. 8. 1990
Seidenraupen	2,63785	31. 3. 1990	2,63785	1. 4. 1990
Baumwolle	2,63785	31. 8. 1990	2,63785	1. 9. 1990
Obst und Gemüse:				
— Kirschen	2,63785	31. 3. 1990	2,63785	1. 4. 1990
— Gurken	2,63785	31. 3. 1990	2,63785	1. 4. 1990
— Tomaten	2,63785	31. 3. 1990	2,63785	1. 4. 1990
— Zucchini	2,63785	31. 3. 1990	2,63785	1. 4. 1990
— Auberginen	2,63785	31. 3. 1990	2,63785	1. 4. 1990
— Blumenkohl	2,63785	30. 4. 1990	2,63785	1. 5. 1990
— Pflaumen	2,63785	31. 5. 1990	2,63785	1. 6. 1990
— Aprikosen	2,63785	30. 4. 1990	2,63785	1. 5. 1990
— Pfirsiche und Nektarinen	2,63785	30. 4. 1990	2,63785	1. 5. 1990
— Tafeltrauben	2,63785	30. 4. 1990	2,63785	1. 5. 1990
— Birnen	2,63785	31. 5. 1990	2,63785	1. 6. 1990
— Zitronen	2,63785	31. 5. 1990	2,63785	1. 6. 1990
— breitblättrige Endivien (Batavia)	2,63785	30. 6. 1990	2,63785	1. 7. 1990
— Kopfsalat	2,63785	30. 6. 1990	2,63785	1. 7. 1990
— Äpfel	2,63785	30. 6. 1990	2,63785	1. 7. 1990
— Schalenfrüchte und Johannisbrot	2,63785	31. 8. 1990	2,63785	1. 9. 1990
— Mandarinen und Satsumas	2,63785	30. 9. 1990	2,63785	1. 10. 1990
— Clementinen	2,63785	30. 9. 1990	2,63785	1. 10. 1990
— Süßorangen	2,63785	30. 9. 1990	2,63785	1. 10. 1990
— Artischocken	2,63785	30. 9. 1990	2,63785	1. 10. 1990

⁽¹⁾ Vorbehaltlich Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85.

Erzeugnisse	Landwirtschaftliche Umrechnungskurse			
	1 ECU = ... hfl	Anwendbar bis	1 ECU = ... hfl	Anwendbar ab
— anderes Obst und Gemüse, frisch	2,63785	31. 3. 1990	2,63785	1. 4. 1990
Obst- und Gemüseverarbeitungserzeugnisse:				
— Kirschen in Sirup	2,63785	9. 5. 1990	2,63785	10. 5. 1990
— Ananaskonserven	2,63785	31. 5. 1990	2,63785	1. 6. 1990
— Tomaten:				
— geschält, gegart oder nicht in gefrorenem Zustand	2,63785	30. 6. 1990	2,63785	1. 7. 1990
— Tomatenflocken	2,63785	30. 6. 1990	2,63785	1. 7. 1990
— zubereitet oder haltbar gemacht	2,63785	30. 6. 1990	2,63785	1. 7. 1990
— Säfte	2,63785	30. 6. 1990	2,63785	1. 7. 1990
— Pfirsiche in Sirup	2,63785	30. 6. 1990	2,63785	1. 7. 1990
— getrocknete Feigen	2,63785	30. 6. 1990	2,63785	1. 7. 1990
— Körnerhülsenfrüchte	2,63785	30. 6. 1990	2,63785	1. 7. 1990
— Williamsbirnen in Sirup	2,63785	14. 7. 1990	2,63785	15. 7. 1990
— getrocknete Weintrauben	2,63785	31. 8. 1990	2,63785	1. 9. 1990
— Trockenpflaumen aus getrockneten Pflaumen (Prunes d'Ente)	2,63785	31. 8. 1990	2,63785	1. 9. 1990
— andere Obst- und Gemüseverarbeitungserzeugnisse	2,63785	31. 3. 1990	2,63785	1. 4. 1990
Von der Preisfestsetzung unabhängige Beträge	2,63785	31. 3. 1990	2,63785	1. 4. 1990
Alle anderen Fälle	2,63785	31. 3. 1990	2,63785	1. 4. 1990

ANHANG X

PORTUGAL

Erzeugnisse	Landwirtschaftliche Umrechnungskurse			
	1 ECU = ... Esc	Anwendbar bis	1 ECU = ... Esc ⁽³⁾	Anwendbar ab
Schaf- und Ziegenfleisch	192,002	6. 1. 1991		7. 1. 1991
Zucker und Isoglukose	192,002	30. 6. 1990		1. 7. 1990
Fischereierzeugnisse	192,002	31. 12. 1990		1. 1. 1991
Tabak	192,002	31. 3. 1990		1. 4. 1990
Saatgut	192,002	30. 6. 1990		1. 7. 1990
Olivenöl	192,002	31. 10. 1990		1. 11. 1990
Ölsaaten:				
— Raps- und Rübensamen	192,002	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— Sonnenblumenkerne und Leinsamen	192,002	31. 7. 1990		1. 8. 1990
— Sojabohnen	192,002	31. 8. 1990		1. 9. 1990
Trockenfutter	192,002	30. 4. 1990		1. 5. 1990
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	192,002	30. 6. 1990		1. 7. 1990
Obst- und Gemüseverarbeitungserzeugnisse:				
— Kirschen in Sirup	192,002	9. 5. 1990		10. 5. 1990
— Ananaskonserven	192,002	31. 5. 1990		1. 6. 1990
— verarbeitete Zitronen	192,002	31. 5. 1990		1. 6. 1990
— verarbeitete Orangen	192,002	30. 9. 1990		1. 10. 1990
— Tomaten:				
— geschält, gegart oder nicht in gefrorenem Zustand	192,002	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— Tomatenflocken	192,002	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— zubereitet oder haltbar gemacht	192,002	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— Säfte	192,002	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— Pfirsiche in Sirup	192,002	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— getrocknete Feigen	192,002	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— Körnerhülsenfrüchte	192,002	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— Williamsbirnen in Sirup	192,002	14. 7. 1990		15. 7. 1990
— getrocknete Weintrauben	192,002	31. 8. 1990		1. 9. 1990
— Trockenpflaumen aus getrockneten Pflaumen (Prunes d'Ente)	192,002	31. 8. 1990		1. 9. 1990
— andere Obst- und Gemüseverarbeitungserzeugnisse	192,002	31. 3. 1990		1. 4. 1990
Von der Preisfestsetzung unabhängige Beträge	192,002	31. 3. 1990		1. 4. 1990
Erzeugnisse der Verordnungen (EWG) Nr. 3033/80 ⁽¹⁾ und (EWG) Nr. 3035/80 ⁽²⁾	192,002	30. 3. 1990		1. 4. 1990
Sonstige, ausgenommen in Artikel 259 der Beitrittsakte genannte Erzeugnisse	192,002	31. 3. 1990		1. 4. 1990

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.⁽³⁾ Der landwirtschaftliche Umrechnungskurs wird so geändert, daß die zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses real bestehende Währungsabweichung ausgeglichen wird.

ANHANG XI

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Erzeugnisse	Landwirtschaftliche Umrechnungskurse			
	1 ECU = ... £ Stg	Anwendbar bis	1 ECU = ... £ Stg ⁽²⁾	Anwendbar ab
Milch und Milcherzeugnisse	0,706728	31. 3. 1990		1. 4. 1990
Rindfleisch	0,729831	1. 4. 1990		2. 4. 1990
Schaf- und Ziegenfleisch	0,699340	6. 1. 1991		7. 1. 1991
Zucker und Isoglukose	0,701383	30. 6. 1990		1. 7. 1990
Getreide	0,701383	30. 6. 1990		1. 7. 1990
Reis	0,701383	31. 8. 1990		1. 9. 1990
Eier und Geflügel sowie Eier- und Milchalbumin	0,706728	30. 6. 1990		1. 7. 1990
Schweinefleisch ⁽¹⁾	0,756267	30. 6. 1990		1. 7. 1990
Wein	0,701383	31. 8. 1990		1. 9. 1990
Fischereierzeugnisse	0,706728	31. 12. 1990		1. 1. 1991
Tabak	0,701383	31. 3. 1990		1. 4. 1990
Saatgut	0,701383	30. 6. 1990		1. 7. 1990
Olivöl	0,701383	31. 10. 1990		1. 11. 1990
Ölsaaten:				
— Raps- und Rübensamen	0,701383	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— Sonnenblumenkerne und Leinsamen	0,701383	31. 7. 1990		1. 8. 1990
— Sojabohnen	0,701383	31. 8. 1990		1. 9. 1990
Trockenfutter	0,701383	30. 4. 1990		1. 5. 1990
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	0,701383	30. 6. 1990		1. 7. 1990
Flachs und Hanf	0,701383	31. 7. 1990		1. 8. 1990
Seidenraupen	0,701383	31. 3. 1990		1. 4. 1990
Baumwolle	0,701383	31. 8. 1990		1. 9. 1990
Obst und Gemüse:				
— Kirschen	0,701383	31. 3. 1990		1. 4. 1990
— Gurken	0,701383	31. 3. 1990		1. 4. 1990
— Tomaten	0,701383	31. 3. 1990		1. 4. 1990
— Zucchini	0,701383	31. 3. 1990		1. 4. 1990
— Auberginen	0,701383	31. 3. 1990		1. 4. 1990
— Blumenkohl	0,701383	30. 4. 1990		1. 5. 1990
— Pflaumen	0,701383	31. 5. 1990		1. 6. 1990
— Aprikosen	0,701383	30. 4. 1990		1. 5. 1990
— Pfirsiche und Nektarinen	0,701383	30. 4. 1990		1. 5. 1990
— Tafeltrauben	0,701383	30. 4. 1990		1. 5. 1990
— Birnen	0,701383	31. 5. 1990		1. 6. 1990
— Zitronen	0,701383	31. 5. 1990		1. 6. 1990
— breitblättrige Endivien (Batavia)	0,701383	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— Kopfsalat	0,701383	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— Äpfel	0,701383	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— Schalenfrüchte und Johannisbrot	0,701383	31. 8. 1990		1. 9. 1990
— Mandarinen und Satsumas	0,701383	30. 9. 1990		1. 10. 1990
— Clementinen	0,701383	30. 9. 1990		1. 10. 1990
— Süßorangen	0,701383	30. 9. 1990		1. 10. 1990
— Artischocken	0,701383	30. 9. 1990		1. 10. 1990

(1) Vorbehaltlich Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85.

(2) Der landwirtschaftliche Umrechnungskurs wird so geändert, daß sich die zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses real bestehende Währungsabweichung um ein Drittel verringert.

Erzeugnisse	Landwirtschaftliche Umrechnungskurse			
	1 ECU = ... £ Stg	Anwendbar bis	1 ECU = ... £ Stg ⁽¹⁾	Anwendbar ab
— anderes Obst und Gemüse, frisch	0,701383	31. 3. 1990		1. 4. 1990
Obst- und Gemüseverarbeitungserzeugnisse:				
— Kirschen in Sirup	0,701383	9. 5. 1990		10. 5. 1990
— Ananaskonserven	0,701383	31. 5. 1990		1. 6. 1990
— Tomaten:				
— geschält, gegart oder nicht in gefrorenem Zustand	0,701383	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— Tomatenflocken	0,701383	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— zubereitet oder haltbar gemacht	0,701383	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— Säfte	0,701383	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— Pfirsiche in Sirup	0,701383	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— getrocknete Feigen	0,701383	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— Körnerhülsenfrüchte	0,701383	30. 6. 1990		1. 7. 1990
— Williamsbirnen in Sirup	0,701383	14. 7. 1990		15. 7. 1990
— getrocknete Weintrauben	0,701383	31. 8. 1990		1. 9. 1990
— Trockenpflaumen aus getrockneten Pflaumen (Prunes d'Ente)	0,701383	31. 8. 1990		1. 9. 1990
— andere Obst- und Gemüseverarbeitungserzeugnisse	0,701383	31. 3. 1990		1. 4. 1990
Von der Preisfestsetzung unabhängige Beträge	0,706728	31. 3. 1990		1. 4. 1990
Alle anderen Fälle	0,706728	31. 3. 1990		1. 4. 1990

⁽¹⁾ Der landwirtschaftliche Umrechnungskurs wird so geändert, daß sich die zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses real bestehende Währungsabweichung um ein Drittel verringert.